J. publ. G
570 e

Paccassi

Kurfürstl. Mainzische Gesandtschafts-
Bibliothek.

Johann Freyherrn von Paccassi
Beyträge
zu dem
deutschen
Staatsrechte.

Wien,
bey Johann Georg Mößle 1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Eine genaue Kenntniß der Reichsgerichte, der Gesetze, und jener Personen, welchen das Schwerdt und die Waage der Gerechtigkeit anvertrauet sind, kann einem

Deutschen unmöglich gleichgültig seyn. — Jene Zeiten der Vorurtheile sind nicht mehr, wo die Unwissenheit vaterländischer Gesetze eine Ehre, fremder Gebräuche hingegen eine Schande war; wir sehen endlich die Nothwendigkeit ein, die Verfassung eines Landes genauer zu kennen, an welches die Natur selbst uns durch so feste und heilige Bande geheftet hat, und jene Gesetze wohl zu verstehen, von denen die Sicherheit unserer Person, unserer Güter, ja selbst unser Leben abhängt.

Ich

Ich will die Ursachen einer so lange vernachläßigten Erlernung der deutschen Rechtsgelehrsamkeit eben nicht untersuchen, denn sonst möchte ich etwa gezwungen seyn, jene selbst zu beschuldigen, welche durch ihre Schriften die Liebe zu dieser Wissenschaft zu verbreiten gesucht haben; ganze Stöße lateinischer Deduktionen, deutsche Foliobände über oft unerhebliche Fragen, und die beleidigende Schreibart der meisten, — — — war dieses nicht hinlänglich, auch den Entschlossensten allen Muth, alle Neigung zu ei-

ner Wissenschaft zu benehmen, deren Erlernung mit so vielen abschreckenden Hindernissen verbunden schien? — Die neueren Schriften haben diese schädlichen Mißbräuche zum Theil ausgerottet, die Mängel unserer Justizkenntniß ergänzet, und frey von Vorurtheilen die deutsche Themis, in ihrem wahren Nationalkleide, den Augen ihrer Landsleute vorgestellet. —— Nun wird sie nicht mehr verkennet, und alles huldiget mit freudigem Herzen dieser Göttinn, deren Beschützer selbst unser großer

ßer

ßer Monarch Joseph der Zweyte ist. —

Diese Betrachtung unseres deutschen Justizwesens, und die Gegeneinanderhaltung der protestantischen und katholischen Schriftsteller, gab zu gegenwärtigen Abhandlungen Anlaß, die aber ohne wichtige Umstände sobald noch nicht wären bekannt gemacht worden.

Ich bediene mich in diesem Werke eben jener Freyheit, deren sich die prote-

stantischen Gelehrten wider die katholischen gebrauchen. Die Wahrheit ist mir zu heilig, um nicht laut für sie zu reden, wenn ich sehe, daß man so eifrig wider sie ausruft. — Ich verlange weder Höfe zu tadeln, noch Gelehrte zu belehren, oder meine Meynung jemand aufzudringen; mich wird es freuen, wenn man mir beyfällt, so wie ich vernünftigen Tadel mit Dank aufzunehmen bereit bin; Schmähungen aber, dieses gemeine Loos der Schriftsteller, bin ich gewohnt mit Schweigen zu übergehen. —

Noch eines muß ich erinnern: es ist ein bekannter Kunstgriff mancher Schriftsteller, wenn sie ihre Werke mit Nachdruck angegriffen sehen, daß sie, statt sich zu verantworten, dem Verfasser zur Last legen, er habe nicht sie, sondern ihren ganzen Religionstheil beleidiget, und deswegen so viel frommen Lermen erregen, sich für ihre Person ganz gleichgiltig, für die gemeine Sache ihrer Glaubensgenossen hingegen äußerst eifrig bezeigen, und das ganze Reich auffodern, die Kühnheit ihres Angreifers zu bestra-

fen. Noch vor wenig Jahren hat ein sonst berühmter protestantischer Gelehrte diese Sprache geführet, und denjenigen einer Beschimpfung des ganzen Corporis Evangelicorum beschuldiget, welcher doch im Grunde nichts weiter begangen hat, als daß er sich unterfangen, eine Abhandlung dieses Gelehrten mit Grunde zu widerlegen! Dieses Loos könnte vielleicht auch meine Blätter treffen, wenn ich nicht in voraus feyerlich erklärte, daß ich für alle Stände, Körper und Zusammenkünfte, wie sie Namen haben, und wel-

cher

cher Religion sie seyn mögen, die größte Hochachtung trage, und in meinen Schriften nicht sie, oder ihre Gebräuche und Gerechtsame, sondern allein jene Schriftsteller meine, welche von solchen Dingen handeln. —

Wenn ich endlich meine Leser versichere, daß diese Schrift keine andere Absicht hat, als die reine Wahrheit von jenen Gegenständen vorzutragen, über die so viel und eifrig gestritten wird, so finde ich nichts weiter zu erinnern,

und

und erwarte gelassen den Ausspruch der Kenner.

In=

Inhalt des ersten Theils.

I.

Von der Regierungsform des deutschen Reichs.

II.

Von der Verbindung der A. C. verwandten Kammergerichts-Beysitzer an die Schlüsse des sogenannten Körpers.

III.

Von den Eigenschaften, und der Benennung des sogenannten Körpers der Evangelischen.

IV.

Von den Schlüssen des Corporis Evangelicorum.

V.

V.

Von dem Rechte der Schutzbriefe.

VI.

Von der Selbsthilfe, Retorsion, und den Repressalien.

VII.

Von dem Normaljahre, und dem Rechte zu reformiren.

In=

Inhalt des zweyten Theils.

I.

Von dem Vorzuge der verschiedenen Lehensgesetze im deutschen Reiche.

II.

Hauptgrundsätze des deutschen Lehenrechtes.

III.

Sammlung einiger vorzüglichen K. Kommissions-Dekreten.

IV.

Anmerkungen zu voriger Abhandlung.

V.

Von dem deutschen Gesandschaftsrechte der Churfürsten und Fürsten.

VI.

VI.

Von der entscheidenden Stimme des Kammerrichters.

VII.

Uiber die Frage: Ob ein Churfürst zwey Churwürden zugleich besitzen könne?

VIII.

Von der Reichsacht.

IX.

Von den kaiserlichen Reservaten.

N. I.

Von der Regierungsform des teutschen Reiches überhaupt.

Die unrühmliche Klage über die Dunkelheit der wichtigsten R. Gesetze ist bereits so oft, und bey so verschiedenen Gelegenheiten wiederho-

let worden, daß jeder, dem die Kenntniß des vaterländischen Rechtes nicht ganz gleichgültig ist, dadurch aufgefodert werden sollte, den Grund dieses der teutschen Gerechtigkeitspflege so nachtheiligen Fehlers zu untersuchen. Allein so lange der Parthey-geist die Feder unserer Schriftsteller leiten, und die Begierde, seinem Anhange gesetzwidrige Vorzüge zu verschaffen, die Wahrheit unterdrücken, oder doch verunstalten wird, läßt sich nicht nur kein Ende dieser Klage hoffen, sondern wir haben immer mehr Gesetzverdrehung und Verwirrungen zu gewarten. —

2.

Man betrachte nur den Zustand unserer Rechtsgelehrsamkeit, in welcher beynahe kein Satz mehr angetroffen wird, der nicht bereits in Zweifel gezogen, oder doch widersprochen worden; man bedenke die Folgen eines, an alle Universitäten der A. C. ergangenen Befehles: keine Gelegenheit vorbey zu lassen, die *principia Prot.* welche bey dem W. F. nicht

konn-

konnten geltend gemacht werden, zu verfechten, um wenigstens bey der Nachwelt gegen die Kathol. einen desto größeren Eindruck zu machen; (*a*) man bewundere die unbegreifliche Feinheit einiger Gelehrten, (*b*) welche die Partheylichkeit in die gesetzmäßige und gesetzwidrige eintheilen, erstere aber in solchen Fällen erlauben wollen, wenn beede Relig. Theile sich entgegen gesetzt sind, und wo folglich die größte Unpartheylichkeit erfodert würde: — wer alles dieses und mehr ähnliche Vorfälle (*c*) ohne Vorurtheil erwäget, was für einen Begriff wird sich selbiger von dem Zustande unserer Gerichtspflege, von der Beobachtung so sehr mißhandelter Gesetze, und von den patriotischen Gesinnungen derjenigen machen, welche ihre

(*a*) Gesammelte Original-Briefe I. Theil. pag. 126.

(*b*) J. J. Moser von der Verbindung der Ev. R. G. Beysitzer an die Conclusa Corp. Evang. 1775.

(*c*) Besonders bey Gelegenheit der letzten C. Visitation.

Wissenschaft und Kenntnisse nicht zum Besten ihres Vaterlandes, sondern zu Verdrehung der Gesetze und Beförderung des Mißtrauens beyder Religionen verwenden.

3.

Die Regierungsform des T. R. ist weder so sonderbar, als es einige neuere Schriftsteller (*d*) gedenken, und noch weniger unregelmäßig, wie in vorigen Zeiten einige Liebhaber vom Widersprechen unsinniger Weise behaupten wollten. Wir haben alles, was zu einem wohl eingerichteten, regelmäßigen Staate erfodert wird, unsere Gesetze sind in sich klar und hinreichend, die Sicherheit und das Wohl der Bürger zu erhalten. Die innere Einrichtung, und das Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern sowohl, als der Glieder untereinander ist so beschaffen, wie es die Natur eines ordentlichen

(*d*) Man lese des berühmten Hr. Prof. Pütters Beyträge zum deutsch. Staats- und Fürstenrechte 1777.

chen Staates mit sich bringet, und von dieser Seite betrachtet, sehe ich nicht, wie man so scharfsichtig, oder vielmehr so verblendet seyn kann, etwas sonderbares, oder unregelmäßiges zu entdecken. Aber sonderbar ist es, daß die besten Gesetze willkührliche Privatauslegungen leiden müssen, daß der verderbliche Partheygeist die meisten Handlungen, welche das allgemeine Beste befördern, und das Band zwischen Haupt und Gliedern noch enger zusammenziehen sollten, gerade auf das Gegentheil leitet, daß endlich viele lieber den ganzen Staat in Unordnung bringen, als eine Gelegenheit ungenützt vorbeylassen wollten, ihren Rel. Verwandten einseitige Vortheile zum Schaden der übrigen Mitstände zu erzwingen. Da es aber schon einmal auf diese Art eingerichtet ist, so würde jener sehr zu verlachen seyn, welcher durch Privatschriften diesem Uebel abzuhelfen gedächte, oder gar sich schmeichelte, seinen Mitbürgern eine hinlängliche Dosis Patriotismus beyzubringen; die Stimme eines Privatmannes wird da nicht gehöret, wo der Partheygeist aller Sinnen sich bemächtiget hat, und wenn ich

an einigen Orten dieser Schrift mir die Freyheit nehmen werde, verdrehte Gesetze in ihrem wahren Sinne vorzutragen, so geschieht dieses in keiner andern Absicht, als weil ich glaube, es müsse einem kath. Schriftsteller erlaubet seyn, endlich einmal die Wahrheit in ihrer wahren Gestalt zu zeigen, da so viele andere dieser geduldigen Göttinn die seltsamsten Kleider angeleget, und in dieser Verkleidung den Augen des Volkes nicht selten unkennbar gemacht haben. —

4.

Wenn freylebende Menschen eine Gesellschaft errichten, so kömmt es auf ihren Willen an, ob sie die angebornen Rechte der Freyheit und Unabhängigkeit ganz, oder zum Theil, entweder einem allein, oder mehreren gemeinschaftlich anvertrauen, oder aber gleichmäßig unter sich vertheilet behalten wollen. Die Erklärung dieses Willens ist zwar eine Folge der ersten Vereinigung, setzt aber noch kei-

nes=

neswegs einen Staat voraus, wie manche ganz irrig zu behaupten suchen.

Ist man nun einmal auf solche Art über die Regierungsform einig geworden, so scheinet es eine nothwendige Folge, daß man auch auf eine zweckmäßige Vertheilung der Rechte denken müsse, und da ist nichts natürlicher, als aus der Natur einer einmal beliebten Reg. Form jene Rechte zu bestimmen, welche jedem Theile zukommen sollten. So zum Beyspiel, wenn die tapfern Verfechter der Freyheit in der neuen Welt, für ihre Standhaftigkeit, für den unersetzlichen Verlust so vieler Helden, endlich einmal mit der gänzlichen Unabhängigkeit belohnet werden, wenn sie einst ihr siegreiches Schwerd in dem Tempel der Freyheit und des Friedens aufhängen, um ihre ganze Sorge der innerlichen Einrichtung ihres glorreichen Staates zu widmen; dann wird es auf ihnen allein beruhen, einen beliebigen Gebrauch ihrer angebornen, und so theuer wieder erkauften Freyheit zu machen, und eine aus den drey bekannten Reg. Formen zu wählen. Ihre Wahl wird dem uneinge-

schränkten Monarchen Zepter und Krone geben, oder dem eingeschränkten die Gränzen seiner Gewalt anweisen; sie wird entweder denen Aristen das Staatsruder gemeinschaftlich überreichen, oder vorsichtig den Grund zu einer klugen Democratie legen. In diesem Fall ist es allerdings wahr: daß man die Rechte der obersten Gewalt aus der neu eingeführten Regierungsart ableiten und bestimmen müsse.

5.

Außer diesem Falle würde ein Staatsmann sehr irren, wenn er in schon eingerichteten Staaten die Rechte der obersten Gewalt, und die Verbindlichkeiten der Unterthanen, aus obiger Quelle herleiten wollte. Die Sache wird begreiflicher, wenn man sich einen Staat einbildet, dessen unbekannte Reg. Form zu untersuchen wäre. Ich glaube, daß jedermann sich zuerst um eine genaue Kenntniß der Grundgesetze dieses Staates bemühen, und forschen würde, ob die Aus-

übung

übung der wesentlichen Majestätsrechte bey einem allein, bey mehreren, oder bey allen, eingeschränkt, oder nicht, anzutreffen sind. Dieser natürliche Weg würde ihn gerade zum Ziele führen, und bald in Stand setzen, mit Grunde einen gültigen Ausspruch zu machen, um diesem Staate den gehörigen Platz in der Klasse der drey bekannten Reg. Formen, und ihrer mannichfaltigen Abtheilungen anzuordnen.

6.

Warum folgt man doch bey Beurtheilung der T. Staatsverfassung einem andern, und wie sich bald zeigen wird, ganz unrichtigen Wege? — warum wollen einige, sobald vom T. R. die Rede ist, alle bekannte, allgemeine Grundsätze verwerfen, und lieber nach eingebildeten, nicht selten partheyischen, aber allemal unsichern Regeln sich von der Wahrheit entfernen, als selbiger durch die einfachesten und sichersten nahe kommen? — Ich glaube die Ursachen dieses seltsamen Betragens schon (n. 1 — 4) berührt zu haben.

Die Art, wie viele die Regierungsform des T. R. untersuchen, ist sehr sonderbar: (e) einige nehmen an, Teutschland sey ein zusammengesetzter Staat, dessen ganz besondere Einrichtung mit andern nicht wohl könne verglichen, und am wenigsten unter die drey allgemeinen Gattungen gebracht werden; andere finden in unserem Staate zwar eben nichts sonderbares, oder unordentliches, bestimmen aber die Reg. Art nach ihrem Belieben, und nicht selten nach Privatabsichten; daher die Menge sich widersprechender Schriften, welche das Reich bald zu einer Monarchie, bald Aristocratie, bald zu einem Gemengsel aus beyden, oder aus allen dreyen umstalten wollen; viele gar zu auffallend ungereimte Ideen übergehe ich stillschweigend. —

Sollte es denn nicht möglich seyn, die Regierungsform des T. Reiches, und die davon abhangenden Grundsätze auf eine so vie-

(e) Pütter am a. O. pag. 19. 20. &c.

vielen Widersprüchen und Schwierigkeiten nicht ausgesetzte Art zu untersuchen? — Ich will es wagen, was ich in dieser Sache gefunden habe, dem Urtheile der Kenner zu unterwerfen. Die Ordnung, welche ich mir vorgesetzet habe, bestehet darinn: daß ich zuerst die Meynung derjenigen prüfe, welche den allgemeinen Maaßstab (ich meyne die aristotelische Eintheilung) verwerfen, und einen andern, dem Vorgeben nach, angemessenern vorschlagen; da sich nun zeigen wird, daß die verjährte Eintheilung in drey bekannte Klassen die unbillige Censur einiger Schriftsteller keineswegs verdiener, und vielmehr der neuere Maaßstab nichts weniger als hinlänglich, oder fehlerlos seye; so gehet meine zweyte Betrachtung dahin, daß ich die Gattung zu bestimmen suche, unter welche aus den drey bekannten die Reg. Form unseres Vaterlandes gehöre. — Man sieht nun schon, daß die Anlage dieser Schrift mich öfters zwingen wird, eingeführte Meynungen zu bestreiten; ich habe mich sorg-

nun-

fältig gehütet, durch häßige Anzüglichkeiten meine Widerlegungen beleidigend zu machen; da ich aber glaube, es gehöre nicht zu den Vorrechten eines großen Mannes, daß man seinen Meynungen in allen Fällen nachhängt, so hoffe ich, daß sich jene, mit denen ich nicht gleichförmig denke, dadurch nicht beleidiget finden werden.

7.

Unter diejenigen, welche die aristotelische Eintheilung der Staaten in Monarchien, Aristocratien, und Democratien als unvollständig verwerfen, gehöret vorzüglich eine neuere Schrift des berühmten Hrn. Prof. Pütters. (*f*) Seine Beweisgründe sind folgende:

(a) 1. „Ueber die gemeine Abtheilung „muß man sich noch eine höhere den- „ken,

(*f*) Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, Göttingen 1777. pag. 19 bis 57.

„ ken, vermöge deren auf gleiche Art,
„ wie es einfache oder zusammengesetzte
„ Gesellschaften giebt, so auch einfache
„ oder zusammengesetzte Staatskörper
„ seyn können."

(b) „ Nämlich es giebt Gesellschaften,
„ die nur aus einzelnen Personen beste-
„ hen; es können aber auch mehrere kleine
„ Gesellschaften als Mitglieder einer grö-
„ ßeren sich vereinigen, in deren Zer-
„ gliederung also nicht gleich einzelne
„ Personen, sondern erst wieder ganze
„ Gesellschaften als Mitglieder der grö-
„ ßeren Gesellschaft sich darstellen."

(c) „ Folgt nun hieraus die philoso-
phisch ganz richtig abstrahirte Abtheilung
einfacher und zusammengesetzter Gesell-
schaften; warum sollten sich nicht auch
eben so, erst einfache, und zusammen-
gesetzte Staaten von einander abtheilen
lassen, ehe man noch an die weitere Af-
terabtheilung von Monarchien und Re-
publiken kömmt?"

(a) Um auf diese Gründe zu antworten, muß man bevor einen richtigen Begriff eines Staatskörpers festsetzen, alsdann wird sich zeigen, daß diese Worte nicht durchgehends in einem gleichen Verstande genommen worden, sondern gar zu verschiedene Bedeutungen in vielen Stellen dieser Schrift des Hrn. Professors erhalten hat. — Stellen wir uns einen Staatskörper nach dem wahren Begriff des allgemeinen Staatsrechtes als ein Ganzes vor, welchem die Ausübung aller Majestätsrechte uneingeschränkt zukömmt, so lassen sich zwar zusammengesetzte Staatskörper, aber nur in soferne gedenken, als man sie alle voneinander, und von jeder dritten Gewalt unabhängig annimmt; wollte man aber den Begriff der Abhängigkeit von den einfachen oder zusammengesetzten Gesellschaften entlehnen, und auf die Staatskörper anwenden, so würde man dadurch die Idee eines Staates wieder zerstören, und nur zusammengesetzte Gesellschaften, aber keine Staatskörper erhalten.

(b)

(b) Daß viele einzelne Personen eine Gesellschaft, viele solche Gesellschaften eine größere Gesellschaft ausmachen, hat seine Richtigkeit; daß aber viele einzelne Gesellschaften einen zusammengesetzten Staat ausmachen, kann wenigstens mit den in unseren Zeiten allgemein angenommenen Begriffen des Staatsrechtes nicht bestehen. Es gilt gleich viel, ob hundert einzelne Personen, oder hundert Gesellschaften sich vereinigen, um einen Staat zu errichten, es kömmt alsdann nur auf die Erklärung ihres Willens an; (§. 4.) und eine Monarchie, oder Aristocratie, oder Democratie, welche die sieben vereinigten Provinzen, oder alle dreyzehn Schweizer Cantons errichten wollten, würde von jener im Wesentlichen gar nicht unterschieden seyn, welche einige tausend einzelne Privatpersonen errichten würden.

(c) Es folgt also hieraus zwar die philosophisch richtig abstrahirte Abtheilung einfacher, oder zusammengesetzter Gesellschaften, aber noch keineswegs auch die

die Abtheilung solcher Staatskörper, wenn man nicht beyde wesentlich verschiedene Begriffe vermengen, oder ganz neue in die Stelle der bisher bekannten setzen wollte, deren Richtigkeit aber erst müßte geprüfet werden. —

(a) 2. Sollte es sich nicht auch möglich gedenken lassen, daß mehrere Staaten auf solche Art dergestalt in Verbindung treten, daß ein jeder zwar in seiner innerlichen Verfassung seine eigene Regierung mit allen Hoheitsrechten völlig behielte, aber daß sie alle doch noch eine höhere gemeinsame Gewalt über sich hätten, welcher gewisse Hoheitsrechte allein vorbehalten blieben, und an welche z. B. auch Beschwerden und Appellationen aus jedem einzelnen Staate angebracht werden könnten? —

(b) „ Hier entstünde eine besondere Gattung von Staatsverfassung, da man sich zwar einen jeden Staat mit einer ihm eigenen höchsten Gewalt ganz frey und un-

unabhängig von aller andern höchsten Gewalt vorstellet. "

(c) Allein warum sollten nicht auch Staaten möglich seyn, deren Regierung noch einer andern höhern Gewalt mit gewissen Bestimmungen untergeordnet seyn könnte? —

(a) Da die Möglichkeit eines auf diese Art zusammengesetzten Staates hier eben nicht bewiesen, sondern nur fragend vorgestellet wird, so kann man sich unterdessen mit allgemeinen Beweisen der Unmöglichkeit begnügen, bis in folgenden eine nähere Ausführung nachkömmt. Es lassen sich freylich viele ungereimte Dinge gedenken, nicht wenige werden eifrig vertheidiget, und manche werden so blendend vorgetragen, daß sie Beyfall erhalten, dem ungeachtet wird sie niemand ernstlich unter die Klasse der Wahrheit zählen. Wenn ein Staat alle Hoheitsrechte gänzlich behält, so muß er von jeder andern Gewalt auch gänzlich unabhängig seyn, und damit ist nicht

wohl vereinbarlich, daß Beschwerden und Appellationen an einen andern Staat können gebracht werden, welcher als Richter über die streitenden Theile erkennen sollte. Die Compromiß-Sachen gehören gar nicht hieher, denn in dem Verstande des Hrn. Verfassers wäre dieser urtheilende Staat nicht ein blosser Schied, sondern ein ordentlicher Richter.

(b) Nach dieser Meynung des Hrn. Pütter entstünde nun wohl gewiß eine ganz besondere Staatsverfassung, die aber um so viel weniger bestehen könnte, da er sie von der einen Seite ganz frey und unabhängig vorstellet, dennoch aber einem fremden Staate solche Vorzüge einräumet, welche sich mit der angegebenen Unabhängigkeit nicht wohl vertragen können. —

(a) 3. Es fehlet nicht an Beyspielen Italiänischer Fürsten, die zwar alle Hoheitsrechte in ihren Ländern ausüben, aber doch das Oberhaupt des T. Reiches

als

als ihren Lehensherrn verehren müssen. In den mittlern Zeiten waren diese Feudalverhältnisse zwischen Fürsten und Königen etwas allgemeines; ja selbst alle christliche Mächte erkannten den Kaiser als ihr gemeinsames weltliches höchstes Oberhaupt.

(b) Also gehöret auch das noch zu den höhern Abtheilungen der verschiedenen Staaten, daß einige ganz frey und unabhängig, andere minder frey, und noch einer dritten Gewalt untergeordnet seyn können.

(c) Warum sollte nicht auch ein solcher zusammengesetzter Staat möglich seyn, der aus mehrern besondern, nur nicht ganz freyen Staaten bestünde, die noch eine höhere gemeinsame Gewalt über sich hätten? — und wer erkennet hier nicht gleich schon einen der Hauptzüge unserer teutschen Regierungsverfassung? —

(a) Das hier angeführte Beyspiel der Italiänischen Fürsten ist zwar an sich rich-

tig, scheinet jedoch bey einer Untersuchung der T. Staatsverfassung am unrechten Orte zu stehen. Wahr ist es, daß die Lehensverbindlichkeit, eben so wenig, als der sogenannte modus habendi imperium, die Wesenheit der Majestät verändert; ob aber die Italiänischen Fürsten gerade nichts anders als blosse Lehensleute des T. Reiches sind, ist so geschwind nicht entschieden, und gehöret nicht zu unserer Frage. — Eben so wenig ist hier der Ort, die in mittlern Zeiten üblichen Feudalverhältnisse zu untersuchen, sie tragen zur Prüfung unserer jetzigen Staatsverfassung nicht viel bey, und dürften der Meynung des Hrn. Verfassers nicht sonderlich zu statten kommen, wenn sie sorgfältig untersuchet würden. Daß endlich die christlichen Mächte den Kaiser als ihr höchstes Oberhaupt erkennet haben, möchte wohl nicht in die mittlern Zeiten gehören, sondern wenn man es so unumschränkt zugeben wollte, in sehr frühe Zeiten zu versetzen seyn.

(b) Was das für höhere Abtheilungen seyn sollen, hätte doch eine kurze Erklä-

klärung verdienet. Es giebt freye Staaten, denn alle europäische Reiche sind von einander unabhängig; es giebt auch minder freye, wenn man die verschiedene Lehens- und andere Verbindlichkeiten als Einschränkungen dieser Freyheit ansehen will; wo aber eine Unterwürfigkeit, und ein gesetzmäßiger Gehorsam gegen eine dritte Gewalt anzutreffen, da höret der eigentliche Begriff eines besondern Staates auf; wie zum Beyspiel Schottland und Irrland in Ansehung Englands nicht drey Staaten, sondern einen einzigen ausmachen. —

(c) Warum das nicht seyn könne, erhellet aus dem allgemeinen Staatsrecht. Die verschiedenen Reiche lassen sich auf zweyerley Art betrachten, entweder wie sie gegen einander im Verhältnisse stehen, oder jedes Reich mit ihren zugehörigen Provinzen allein; nach der ersten Art giebt es keine minder freye Staaten, (in dem Verstande des Hrn. Pütters genommen,) denn da wird zum Beyspiel England mit Frankreich, das ganze T. Reich mit einem andern Reiche überhaupt verglichen;

nach der zwoten Art hingegen wäre freylich Hanover kein ganz freyer Staat, weil er dem Reiche untergeben ist, wenn man ihn gegen Frankreich stellen wollte; diese Eintheilung in minder freye Staaten gehet also nur alsdann an, wenn man die Reiche auf die zwote Art vergleichet, von welcher sich wieder einige Abtheilungen gedenken lassen; da im Folgenden mehr Gelegenheit seyn wird hievon zu reden, so enthalte ich mich hier mehr zu sagen. Uebrigens glaube ich ohne Unbilligkeit versichern zu können, daß man in diesem vom H. P. gezeichneten Bilde die Hauptzüge unserer wahren T. Reichsverfassung unmöglich erkennen kann. —

(a) 4. Es sollte dahero billig die Lehre von der Regierungsform des teutschen Reiches mit der Frage angefangen werden, ob es ein einfacher, oder zusammengesetzter Staat sey? Und da wird wohl niemand behaupten, daß Teutschland, eben so wie Frankreich, Dänemark, Schweden, und andere keiner weiteren Zergliederung bedürfe, sondern

daß

daß es ein aus mehreren Staaten zusammengesetzter Staatskörper sey, und ein Reich, das aus mehrern besondern, jedoch einer gemeinsamen höhern Gewalt noch untergeordneten Staaten bestehet.

(b) Die Staatsverfassung ist also nicht wenig complicirt, aber doch weder widersprechend, noch mißgeburtmäßig, sondern alles läßt sich auf allgemeine Grundsätze zurückbringen, und daraus richtige und bestimmte Folgen ziehen.

(a) Die Lehre von der Regierungsform des T. Reiches würde dahero ganz unschicklich mit einer Frage angefangen, die, wenn sie auch an sich richtig wäre, dennoch am unrechten Orte stünde. (4. 5.) Niemand wird behaupten, daß Teutschland eben so eingerichtet ist, wie Frankreich oder Schweden, daß es aber ein zusammengesetzter Staat sey, wird auch niemanden einfallen. Die Ursachen hievon sollen in nachfolgenden Betrachtungen (5. Einw.) weiter ausgeführet werden.

(b) Die Staatsverfassung müßte also freylich sehr complicirt seyn, wenn sie nach H. P. Meynung eingerichtet wäre; da sie es aber nicht ist, so kann sie auf allgemeine Grundsätze zurückgebracht werden, die aber von denen in der Schrift des Verfassers angenommenen sehr verschieden sind.

(a) 5. Teutschland enthält allerdings so viele eigene besondere Staaten, als es Churfürstenthümer rc. in sich fasset.

(b) Ein jeder dieser besonderen Staaten hat seine eigene, der Regel nach, und im Ganzen mit allen Hoheitsrechten begabte Regierung, seine eigene Verfassung; ein jeder sogar gegen auswärtige solche Rechte, die sonst nur unabhängige Mächte gegen einander in Uebung haben, auch Krieg und Frieden, Bündnisse und Gesandtschaften nicht ausgeschlossen, geschweige von innerlichen Regierungsrechten, sowohl gesetzgebende, als gerichtliche Gewalt, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Recht über Leben und Tod; alles das hat jeder besonderer T. Staat in sol-

cher

cher Freyheit, daß einer darinn so wenig an den andern, als eine europäische Macht an die andere gebunden, oder etwa eine Gleichförmigkeit untereinander zu beobachten gehalten ist.

(a) Wenn das einen Sinn haben soll, so muß man nicht den allgemein angenommenen Begriff eines Staates (1 Einw. a) sondern den ganz besondern des Hrn. Verfassers darunter verstehen.

(b) Daß die Reichsstände vermöge der Landeshoheit vieler besonderen Vorrechte geniessen, ist außer Zweifel; aber eben diese Landeshoheit macht, daß sie ihre Länder zwar aus eigener, jedoch von Kaiser und Reich abhängiger Gewalt regieren. Die besondere innerliche Verfassung betrifft nur den so genannten Statum civilem internum, und hat auch da noch sehr enge Schranken, indem die Stände ohne Unterschied des Kaisers und Reiches wirkliche Unterthanen sind (g). Die Rechte, welche die Reichsstände

(g) Ordnung des L. F. zu Worms 1521. R. A. 1641. §. 83. und an a. O.

gegen auswärtige Nationen nach der Angabe des Hrn. P. haben sollen, sind nicht gehörig vorgetragen, denn sie können sich weder der Oberherrschaft des Reichsoberhauptes entziehen, noch einer anderen unterwerfen, sie müssen dem Kaiser Hilfe leisten, und vor den Reichsgerichten erscheinen. In Religions-Kollekten- und Justizsachen ist es ihnen verwehret, anders, als nach der Anordnung unserer Reichsgesetze, zu handeln; die Privatverordnungen in ihren Ländern sind nur so weit für ihre Unterthanen verbindend, als selbige den Reichsgesetzen nicht entgegenstehen, eben diese Reichsstände müssen auch alle Reichsgesetze, so wie ihre Unterthanen, genau beobachten, und von ihren Gerichten kann an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden (*h*). Das Recht der Waffen und Bündnisse ward ihnen zwar in dem Osnabrücker Frieden eingestanden; je-

(*h*) Das Privilegium de non appellando illimitatum macht hier nicht allein keine Gegenprobe, sondern erweiset vielmehr die Abhängigkeit der Reichsstände.

jedoch mit der Einschränkung, selbige weder gegen den Kaiser und das Reich (*i*), noch gegen ihre Mitstände auszuüben (*k*), auch sind in eben den Reichsgesetzen die Trutzbündnisse und Repressalien (*l*) ernstlich verbothen worden. Gesandtschaftsrecht endlich wurde ihnen weder unmittelbar von den Gesetzen eingeräumet, und ist auch von jenem sehr unterschieden, welches gänzlich freyen und unabhängigen Staaten vermöge des Völkerrechtes zukömmt (*m*). Der Schluß, welchen der Herr Verfasser hieraus ziehet, ist also weder mit den Reichsgesetzen und der Verfassung übereinstimmend, noch mit jenen Einschränkungen zusammenhangend, die er

(*i*) W. F. Art. 8. §. 2.
(*k*) W. F. Art. 17. §. 7.
(*l*) Landfrieden §. 1. R. Frieden §. 14. 15. R. A. 1570. 1594. 1641. J. R. A. §. 193. Passauer Vertrag §. 8. P. W. Art. V. §. 1. Art. VIII. §. 2. Art. XVII. §. 7. Wahlkapitulation Art. II. §. 3.
(*m*) Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte, Wien 1777. erster Theil N. II. und III. zweyter Theil N. II.

er selbst gezwungen ist in nächst folgenden Abtheilungen seiner Meynung zu geben.

6. Von der republikanischen Regierungsform hat gewiß ganz Europa nicht so vielerley Variationen aufzuweisen, als unsere funfzig und mehr Reichsstädte, deren keine der andern völlig ähnlich ist, und die insgesamt von Beyspielen der verwickeltsten Streitigkeiten, Revolutionen und Bestimmungen über Fragen sind, die in die innere republikanische Verfassung einschlagen.

Den freyen Reichsstädten ist es gewiß noch nicht beygefallen, sich im Ernst unter die Republiken zu zählen, und ich glaube auch nicht, daß dieses des Herrn Verfassers wirkliche Meynung sey. Uebrigens ist es leider wahr, daß die innere Einrichtung dieser Städte, die dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen sind, ein trauriger Abriß der verwickeltsten Streitigkeiten und größten Unordnungen sind, sie gehören also nur dann unter die Republiken, wenn die Natur derselben in Unordnung bestehen sollte;

te; gegen welches aber Montesquieu (*n*) vieles einzuwenden hätte.

7. (a) So gewiß ist es, daß Teutschland, so vielerley Länder es auch in sich fasset, doch noch immer im Ganzen ein einziger Staat, ein einziges Reich ist. Nur freylich kein einfacher Staat, nicht so wie Frankreich, Spanien, Großbritanien, und andere Reiche, deren jedes keine andere Regierung, als die an der Krone befestiget ist, kennet.

(b) Keine Mitglieder und Unterthanen, die selbst wieder Regenten sind. Hier ist ein zusammengesetzter Staatskörper, dessen einzelne Glieder wieder eigne dem Ganzen untergeordnete Staaten ausmachen.

(c) Das heißt: Teutschland ist ein Reich, das in lauter besondere Staaten eingetheilet ist, die jedoch alle noch unter einer

(*n*) Esprit des loix. Liv. 2. Sect. 2. und an andern Orten.

ner gemeinsamen höchsten Gewalt, in der Gestalt eines zusammengesetzten Staates, vereiniget sind.

(a) Daß Teutschland ein einziges Reich ist, läßt sich nicht läugnen, daß es aber kein einfacher Staat sey, kann so geschwind nicht behauptet werden. Wenn dieser Ausdruck etwa nur so viel sagen sollte, Teutschland hat eine von Frankreich und England unterschiedene Verfassung, so war es überflüßig, eine so auffallende Wahrheit so befremdlich vorzutragen; wenn aber die verschiedene Regierung der Reichsstände in ihren Ländern als ein wesentlicher Unterschied angegeben wird, so scheint der Ausdruck übel gewählt zu seyn. Es ist an mehr als einem Orte erwähnet worden, daß die Landeshoheit, vermöge welcher den Ständen einige Majestätsrechte zukommen, sehr bestimmte Schranken hat, welche ohne Verletzung der allgemeinen Reichsgesetze nicht dürfen überschritten werden. Teutschland erkennet eben so wenig, als England oder Frankreich, eine andere Regierung, als die, so an der Kaiserkrone befestiget ist; ein anderes

deres Oberhaupt, als den Kaiser; ein Churfürst, ein Graf, kommen als Regenten in keine Betrachtung, wenn die Frage von der Regierungsform des ganzen Teutschlandes ist; wohl aber, wenn von ihren Privatbefugnissen gehandelt wird.

(b) Es ist dem Ganzen höchst gleichgültig, ob der Unterthan selbst wieder ein Regent ist, oder nicht, das gehört nicht in die Frage vom Ganzen. Daß also Teutschland ein zusammengesetzter Körper ist, kann in dem Verstande zugelassen werden, weil auch Frankreich, England, und überhaupt jedes Reich aus mehreren untergeordneten kleinen Gesellschaften bestehet; da aber der Herr Verfasser sehr geneigt ist, Teutschland als aus mehreren Staatskörpern zusammengesetzet zu betrachten, und etwa dadurch ein Corpus Evangel. Corpus potentiorum und dergleichen schädliche Ausdrücke zu rechtfertigen, so kann solches auf keine Weise zugegeben werden.

(c) Das heißt: gleichwie andere Reiche aus einzelnen Personen und Familien be-

stehen,

stehen, die alle einem höchsten Oberhaupte untergeordnet sind, so bestehet Teutschland aus Reichen, die zwar, gegeneinander betrachtet, eines von dem anderen vollkommen nicht abhängen, im Gegensatze aber mit dem Reiche eben so, wie einzelne Familien, dem einzigen höchsten Oberhaupte unterworfen sind.

8.

Man sieht aus dem Angeführten zur Genüge, wie viel Sonderbares über diesen Gegenstand könne vorgebracht werden, der schon durch ewiges Streiten eine blosse Schulfrage geworden ist. Wenn die Machtsprüche der Katheder in die Kabinete der Großen drängen, oder die Feder des Staatsmannes leiteten, so wären wir in jedem Verstande sehr unglücklich; die Schulgelehrten, die sich mit theoretischen Betrachtungen nähren, und die vorkommenden Fälle immer zu behandeln pflegen, ohne die menschliche Natur oder die unvorgesehene Umstände zu Rathe zu ziehen, würden nur nach der Strenge ihrer angenommenen Re-

geln entscheiden, und indem sie einen Reichsstand wie einen wahren Unterthan nach ihrer Theorie behandeln wollten, würden sie eben die Geschäffte verwirren, die sie auf die gelehrteste Art zu vollenden glaubten.

Es ist einmal ausser allen Zweifel, daß alle Reichsstände des Kaisers und Reiches Unterthanen sind, die Theorie lehret, und die Geschichte bestätiget dieses; nun beruhet es auf dem Staatsmann, einen klugen Unterschied zu treffen, und den Unterthan, der wieder Kronen trägt, von jenem zu unterscheiden, dessen Loos ist, die Winke seines Herrn gebückt zu befolgen. Viele kommen mit dem Einwurfe hervor: daß zum Beyspiel ein König in Preußen sich wenig an die Sprüche eines Reichsgerichtes kehren wird, so lange eine fürchterliche Armee ihn in Stand setzet, selbst dem Kaiser die Stirne zu biethen: man sieht wohl, daß solche Einwendungen gar nichts anders beweisen, als daß es gefährlich ist, mächtige Unterthanen zu haben, von deren Liebe zur Gerechtigkeit und Patriotismus man sich nicht eine

genaue Befolgung der Grundgesetze versprechen kann; zum Glücke Teutschlandes sind wir nicht in diesem betrübten Fall.

9.

Um nun auf unsern Gegenstand wieder zurückzukehren, und die natürlichste Ordnung bey dessen Untersuchung zu befolgen, (§. 6.) so will ich aus der Geschichte und den Reichsgrundgesetzen, als den einzigen zwo Quellen der Wahrheit, die Regierungsform Teutschlandes zu bestimmen suchen.

Die Geschichte zeiget offenbar, daß die Regierungsform Teutschlandes in den älteren Zeiten ganz monarchisch gewesen ist. Es würde nur Mißtrauen in die Kenntnisse meiner Leser verrathen, wenn ich diesen allgemein für wahr erkannten Satz durch weitläuftige Citationen erweisen wollte. Die vielen inneren Gährungen, welche das Reich in vorigen Jahrhunderten zerrüttet haben, und die Bemühung der übrigen Höfe Eu-

ropens veranlaßten endlich eine Revolution nach der andern, deren jede das Ansehen und die Gewalt des Oberhauptes um ein merkliches verminderte. Es ist wahr, daß die Landeshoheit, durch welche das Reichsterritorium in so viele gewissermassen für sich bestehende Länder ist zertheilet worden, nebst dem so sehr gähling angewachsenen Ansehen der Stände, und den vielen erhaltenen Freyheiten, die alte Regierungsform gänzlich umgeändert, und in eine neue verwandelt haben; so groß ist aber die Verwirrung doch niemals gewesen, daß die politischen Träume eines Hypolitus, Mozambanus, und vieler anderen Schriftsteller zur Wirklichkeit gekommen wären, oder nur mit einigem Scheine der Wahrheit sich rechtfertigen ließen. Wenn die Vertheidiger solcher ausschweifenden Meynungen, als man deren viele über die Regierungsform des teutschen Reiches, zur Schande unserer Zeiten, noch immer behaupten will; wenn sie, um eine so unerweisliche Veränderung unserer Staatsverfassung zu rechtfertigen, sich auf die verflossenen Jahrhunderte, und die damals er-

folgten Revolutionen berufen, so widersprechen sie sich selbst, indem sie alle historischen Zeugnisse gänzlich umstoßen. Denn wenn so etwas wichtiges in dem Reiche vorgefallen wäre, wenn der Staat aus einer Monarchie in jede andere Form sich umgeändert hätte, so müßte dieses in jenen Epochen geschehen seyn, welche ohnehin durch Revolutionen in der Geschichte besonders bekannt sind, und wo die Stände eine günstige Gelegenheit fanden, sich einer Unterthänigkeit los zu machen, die ihnen immer beschwerlicher fiel. — Allein von solchen Veränderungen finden wir nichts in unserer vaterländischen Geschichte, wie sich dieses aus folgenden merkwürdigen Vorfällen klar ausweiset.

Die Religionsuneinigkeiten des sechszehenden Jahrhundertes gaben dem Pabst Gelegenheit, sein ohnehin nicht geringes Ansehen in Teutschland noch um ein merkliches zu vergrößern; als er aber hierinn etwas zu weit gieng, gaben die A. C. Stände dem päbstlichen Gesandten ohne Umwege zu verstehen, daß sie keinen andern Ober-

herrn

herrn als den Kaiser erkennen wollten (*o*).

Eine ähnliche Aeusserung machte zur Zeit Kaisers Rudolph II. die chursächsische Gesandtschaft in Betreff der kaiserlichen Gerichtsbarkeit über die Religionsbeschwerden (*p*):

Ihro Churfürstlichen Gnaden erklären, demonstriren, und behaupten rund, offen, heroisch, und öffentlich, was recht, billig, desgleichen was unbefugt, schädlich, und unverantwortlich, nämlich Ihro Churfürstlichen Gnaden könnten der kaiserl. Majestät ihre habend' und herkommende Jurisdiction nicht disputiren lassen. Ein Kaiser sey nicht titularis, der Ehren hal-

(*o*) Horns Geschichte des Naumburger Convents vom J. 1561. p. 79. und 83. Nullius auctoritatem, vel jurisdictionem, quam Imperatoris seu Cæsaris Ferdinandi agnoscunt.

(*p*) Londorps Act. Publ.

halber allein, sondern das Haupt im Reiche, hätte dem Reiche zu gebiethen. ꝛc.

Die W. Friedens-Unterhandlungen wären zur Aufhebung der monarchischen Regierungsform die bequemste Gelegenheit gewesen. Die Stände häuften alle nur erdenkliche Klagen wider den Kaiser, und drangen durch Anstiftung der auswärtigen Kronen (*q*) auf Ertheilung vieler neuen, und bis dahin noch unerhörten Freyheiten, deren sie auch den größten Theil erhielten (*r*). Man findet aber keine Beschwerde wider die Staatsverfassung, die Stände bezeigten auch in ihren Klagen, daß sie das Anse-

(*q*) W. Friedens-Handl. 2. Theil p. 12. wo ein Brief des schwedischen Gesandten Salvius an die Reichsstände zu finden, und Th. 1. p. 36. wo ein anderer an den Franz. Minister Mazarin stehet, welche zeigen, daß man nichts gegen die monarchische Regierungsart einwende, sondern nur über die Mißbräuche des Kaisers sich beklage.

(*r*) Majeri Acta pacis Westphalicæ IV. Tomi folio.

Ansehen und die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers im geringsten nicht anzugreifen, oder zu vermindern dächten, sie erklärten vielmehr ausdrücklich, daß sie die Oberherrschaft des Kaisers anerkennten (*s*) und weder auf die Aufhebung der Majestät, noch auf die ~~Aufrecht~~erhaltung einer republikanischen Form, weder auf eine Veränderung und Umstaltung der bisherigen Monarchie in ihren Unternehmungen abzielten. Den überzeugendsten Beweis von der Aufrichtigkeit dieser Aeusserung, und der patriotischen Denkungsart der teutschen Reichsstände, giebt ein Schreiben des Französischen Gesandten zu Münster an den damaligen Staatsminister Card. Mazarini; die Stelle ist zu merkwürdig, als daß ich sie den Lesern vorenthalten wollte (*t*): Nous sommes obliges, par le peu de connoissance, que nous avons de l'inclination

(*s*) W. Fr. Handl. 1. Th. p. 751. findet sich eine ständische Erklärung.

(*t*) W. Friedenskanzley 4. Theil p. 158. 159.

des princes d'Allemagne, de reprefenter à votre Eminence qu'elle eft tres differente de celles des Princes d'Italie? — Ceux ci, comme tres intelligens, & bien confeillez, approuvent & defirent tout ce, qui peut contribuer à les rendre independans, & pour cette raifon font bien aifes, que la France ait quelques places en Italie, pour leur tendre la main, en cas de befoin, & pour tenir en bride les Efpagnoles. *Mais ceux ci (les princes d'Allemagne) font beaucoup plus touchez de l'amour de leur patrie, & ne peuvent approuver, que les Etrangers demembrent l'empire, quelque utilité, qu'on leur en faffe efperer, preferans par une politique digne du Climat, la fubfiftance d'un Corps, d'ont ils font membres, à l'avantage, que chacun d'eux peut retirer en particulier par la divifion de l'empire. En un mot, ils fouhaitent bien, d'etre retablis dans leurs anciens privileges, & que l'autorité de l'empereur démeure reglée par les conftitutions de l'empire; mais ils ne veulent pas, que ce bien leur arrive*

par

par la ſeparation des parties de leur Etat, ni que pour avoir plus de moyen de les aſſiſter, les princes etrangers s'a grandiſſent, à leurs depens.

Als in folgenden Zeiten die Churfürſten ihre Vorrechte immer weiter ausdehnen, und auf den Schaden der übrigen Reichsſtände ihre Vergrößerung bauen wollten, ſo widerſetzten ſich vorzüglich die Fürſten dieſem Unternehmen, und äuſſerten ſich, wie ſie ſehr wohl einſähen, daß die Abſicht der Churfürſten allein dahin gienge, die Fürſten und übrige Stände in die Klaſſe gemeiner Unterthanen herabzuſetzen; um die Majeſtät des Reiches mit dem Kaiſer allein zu theilen; ſie Fürſten könnten dieſe Umänderung der Monarchie in eine Ariſtocratie niemals zugeben: ſie hätten ſich reſolvirt, aus ihren hergebrachten Rechten und der Obſervanz ſich nicht ſetzen zu laſſen; könnten auch nicht zugeben, daß die Churfürſten ſich einer Parität mit ihrem Kaiſer und Oberhaupt anmaſſen, und ex Monarchia Ari-

stocratiam einführen sollten (*u*). Die Folgen dieses feyerlichen Widerspruches fielen nach Wunsche aus, es wurde den Fürsten und übrigen Ständen ihre Reichsstandschaft abermals versichert, und dadurch die eingeschränkt monarchische Regierungsart des Reiches noch mehr befestiget. (*x*)

Unter die historischen Beweise unseres Satzes kann auch eine schöne Stelle aus dem reichstägigen Fürstenraths-Protokolle vom 10. Julii 1675. gerechnet werden, in welcher sich der Brandenburgische Gesandte in der Halberstädtischen Stimme unter andern dahin erkläret: daß der Kaiser nicht allein das Oberhaupt der Christenheit, sondern auch Monarch und Richter im Reiche ist; daß, wer die kaiserl. Majestät vor sich hat, auch Churfürsten und Stände vor sich habe, denn welcher Stand wollte sich wider den Kai-

(*u*) W. Friedenshandl. 1. Theil p. 399.
(*x*) W. Fr. Instrument Art. 8. §. 1. 2. und Wahlkap. Art. 4. §. 1. Art. 11. §. 21.

Kaiser auflehnen: — da wir (fährt er fort) aus den Geschichten wissen, daß die, welche sich, mit Hindansetzung ihrer Eid und Pflichten, ihrem ordentlich erwählten Kaiser widersetzen, sich und wohl ihre Posterität ins Verderben gestürzet: und es pfleget niemanden zu gelingen, der seinem Kaiser, König und Herrn muthwilliger Weise widerstrebet, und sind die Exempel nicht nur in Teutschland, sondern auch in den benachbarten Königreichen vor Augen, wie die, ihrer höchsten Obrigkeit ungetreuen Leute — — alles in Gefahr setzen. Und werden also alle redliche teutsche Gemüther sich an den Kaiser, an das Vaterland — — — sich destomehr halten ꝛc. so edel und patriotisch dachte eine Brandenburgische Gesandtschaft im Jahre 1675, und da alle Sachen ihre Perioden haben, so bleibt uns die Hofnung, daß diese Denkungsart in Folge der Zeiten wieder wird angenommen werden. —

Ich

Ich könnte noch unzählige Beweise anführen, welche alle die Richtigkeit unserer Aussage bestätigen würden; es scheinet aber wenigstens sehr überflüssig zu seyn, einen Satz mit vielen Beweisen zu unterstützen, der ohnehin von einem Kenner der teutschen Verfassung nicht wohl in Zweifel kann gezogen werden. —

10.

Wenn wir uns also mit dem Angeführten begnügen, und daraus Schlüsse ziehen wollen, so werden wir etwa folgendes erhalten: In ältern Zeiten war Teutschland monarchisch, diese Verfassung ist in den neueren Zeiten nicht geändert worden, also ist die alte Regierungsform geblieben. Nun übriget sich eine wesentliche Frage zu beantworten, die aus der eben gemachten Schlußfolge unmittelbar entstehet; es ist nämlich bekannt, daß Teutschland in älteren Zeiten monarchisch gewesen ist, sind in den neuern Zeiten die Kaiser eben so unumschränkte Herren geblieben? Diese Fra-

ge wird sich am leichtesten aus den Reichsgesetzen entscheiden lassen.

Noch eine Frage muß ich anmerken, die sich vielleicht jeder Leser selbst machen wird. Die teutschen Reichsstände haben in vorigen Jahrhunderten so patriotisch, so rechtschaffen für die Erhaltung des kaiserlichen Ansehens, auch in den unruhigsten Zeiten gedacht; — denken sie auch gegenwärtig also? Die Antwort kann sich jeder aus ihren Handlungen leicht selbst ertheilen. —

Wenn wir den fürstlichen Scribenten in ihrem übertriebenen Eifer gegen die churfürstlichen Glauben beymessen wollten, so würden wir nach ihrem Beyspiele den Tacitus, die fränkischen Kapitularien, und alle alte Chroniken zu Hilfe nehmen, um zu beweisen, daß wirkliche Kapitulationen bey den ältesten teutschen Königen schon vorhanden gewesen, und unser Reich vom ersten Ursprunge an eine eingeschränkt monarchische Verfassung gehabt habe. Un-

glück-

glücklicher Weise sind wir keine Liebhaber von spekulativen Grillen, und in unserem Jahrhunderte pflegt man Muthmassungen und Erdichtungen nicht mehr unter die historischen Beweise zu zählen. — Wir werden in folgender Abhandlung von dem wahren Ursprunge der eingeschränkten monarchischen Regierung und des Wahlreiches weitläufig handeln, und begnügen uns hier, diese Fragen nur obenhin zu berühren. —

Wenn wir die kaiserlichen Wahlkapitulationen einsehen, so werden wir in selbigen hinlängliche Antworten auf unsere Hauptfrage finden. In dem zweyten Artikel §. 3. gelobet der Kaiser, nicht nur die bereits bestehende Reichsgesetze, sondern auch, was bey den Reichstägen ferners für gut befunden und beschlossen worden, gleich als wäre es dieser Kapitulation von Wort zu Wort einverleibt, stett, fest und unverbrüchlich zu halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-

tionstag vorgehende Bewilligung daraus schreiten zu wollen. Bald darauf §. 4. und 5. verspricht er ferners, daß er die Reichsgesetze ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen gleichmäßig vorgehende Bewilligung keineswegs ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergericht gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen wolle, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn solle. Wir brauchen nicht mehr Stellen aus andern Reichsgesetzen anzuführen, da diese einzige so viele wichtige Dinge enthält, daß man, um sie zu erschöpfen, ein eigenes Buch schreiben könnte, womit wir aber diesesmal die Leser verschonen wollen.

Aus dem angeführten Gesetze können folgende Schlüsse gezogen werden:

1. Der Kaiser gelobet eine heilige Beobachtung der Reichsgesetze, welche er

2. Ohne Einwilligung aller Reichsstände nicht abzuändern verspricht; eben so wenig will er

3. Neue Gesetze, aus eigenem Belieben machen.

4. Alte Gesetze einseitig erklären.

Wenn aber der Kaiser das Recht nicht hat, ohne Einwilligung der Stände Gesetze zu geben, wenn er sich Art. 30. eidlich verpflichtet, alle und jede seine Macht einschränkende Punkte der Wahlkapitulation und anderer Reichsgesetze unverbrüchlich zu halten, so ist seine Regierung nicht absolut, sondern eingeschränkt monarchisch, und diese Verbindlichkeit des Kaisers entstehet nur aus seiner freyen Zusage, die Obligation der Stände hingegen aus der Gewalt der

Ge-

Gesetze, denen sie als Reichsstände unterworfen sind. — Zum Ueberfluß können wir noch folgende Betrachtungen zu Hilfe nehmen.

Aus dem allgemeinen Staatsrechte ist zur Genüge bekannt, daß die Art und Weise, ein Reich zu verwalten, die Regierungsform selbst gar nicht abändere, daß die Wahl einer Monarchie nicht entgegen sey, (*y*) daß wenn ein Fürst die gesetzgebende Gewalt nur mit Einwilligung des Volkes, oder eines Rathes auszuüben angelobet hat, (*z*) dieses weder eine Mitregentschaft, noch eine Unvollkommenheit der Majestätsrechte anzeige.

Eben

(*y*) Grotius J. B. & P. L. I. C. 3. §. 10.

(*z*) Grotius l. c. §. 18. Multum falluntur ..... qui existimant, cum reges acta sua nolunt rata esse, nisi a senatu probentur; .... *partitionem fieri potestatis*; und gleich darauf: *nam quae acta rescinduntur, intelligi debent rescindi ipsius regis imperio*; eben so redet er §. 16.

Eben so bekannt ist es auch, daß die Fundamentalgesetze eines Reiches (*aa*) die Gewalt des Regenten nicht mangelhaft machen, (*bb*) dann es können noch immer alle Handlungen wie in uneingeschränkten Reichen ausgeübet werden, wenn nur erst die Einwilligung der übrigen vorhanden ist; welche aber keine wirkende Haupt- sondern nur eine Nebenursache ist. Es sind also auch nicht zween Willen in einem solchen Reiche. (*cc*)

End-

(*aa*) Puffendorf Jus Nat. & Gent. Tom. II. Lib. VII. beynahe im ganzen VI. Kap. besonders aber §. VII. VIII. &c.

(*bb*) Puffendorf l. c. §. X. beweiset dieses, mich wundert, wie er als Mozambanus wider seine eigenen Grundsätze hat schreiben können.

(*cc*) Ebendaselbst pag. 226. Neque tamen per leges fundamentales ſummum imperium redditur mancum. . . . . penes concilium eſt cognitio quaſi concomitans, non ex qua radicaliter vis imperii dependeat, ſed quaſi a conditione ſine qua non. Neque

Endlich, wo immer die wesentlichen Eigenschaften der Majestät in einer einzigen Person vereiniget sind, ich meyne: wo eine höchste, unabhängige Gewalt angetroffen wird, da ist auch eine monarchische Verfassung, welche eingeschränkt seyn kann, ohne deshalben unvollkommen zu seyn, oder in eine andere Regierungsform auszuarten. —

II.

Man hat sich Mühe gegeben, von einer sogenannten Mitregierung der Reichsstän-

que existunt duæ voluntates...., etsi limitatione ista fiat, ut non existente certa conditione rex quædam non possit velle, aut frustra velit..... Non enim sequitur..... hic non potest agere omnia ex propria libidine, ergo non habet summum imperium, ergo sum ipsi superior vel æqualis &c.

Und §. XII. pag. 231. heißt es: Decreta ab iis (regni ordinibus) facta vim suam abs ratishabitione regis mutuabuntur.

de sehr seltsame Dinge zu schreiben, und diesen unerweislichen Satz durch Scheinproben bestens zu unterstützen. Auf den klügeren Theil machte diese List keinen besonderen Eindruck, selbst die sehr partheylichen Schriftsteller sind von dieser sonderbaren Idee zurückgekommen, und die Frage von einer **Mitregierung**, von einer *caussa socia* und *conditione sine qua non*, wird außer der Schule wohl selten gehöret. Unterdessen will ich doch auch hierüber ein paar Worte sagen.

Mitregierung (coimperium) im eigentlichen Verstande setzt eine Gemeinschaft der Majestätsrechte, eine Theilnehmung der höchsten Gewalt voraus, welches von den Reichsständen unmöglich kann gesagt werden. — Der Antheil, den sie an den Gesetzen haben, bestehet allein in der Freyheit, ihr Gutachten zu geben, alsdann beruhet es auf dem Willen des Kaisers, ob er durch seine Beytretung diesem noch nicht verbindlichen Gutachten die Kraft eines allgemeinen Reichsgesetzes ertheilen will, oder nicht. Es

ist

ist also ein unrichtiger Ausdruck, wenn man sagt: (*dd*) Die Errichtung eines Reichsgesetzes hånge nicht vom Kaiser alleine ab, und deswegen sey der Ausdruck einer Mitregierung in solchen Fållen von der Natur der Sache nicht entfernet.

Ein Reichsgesetz wird es nur dann genennet, wenn das kaiserliche Ratifikationsdekret erfolget ist, sonst bleibt es ewig nur ein blosses Gutachten; es hångt also das Reichsgesetz ganz allein von dem Willen des Kaisers ab, weil es dazumal, wenn der Stånde Gutachten abgefodert wird, noch kein Reichsgesetz ist.

Eben so befremdlich ist es, wenn der berůhmte Herr Verfasser die teutsche Reichsverfassung bald mit einem sogenannten *Systemate fœderatarum civitatum* vergleichen will, (*ee*) bald die

(*dd*) Wie Pütter im Fürstenrechte p. 62. §. 7.
(*ee*) pag. 71. §. 27.

Theilnehmung oder Mitregierung der gesammten Reichsversammlung auf ¾ vom Ganzen anrechnet, (*ff*) und durch den Ausdruck, das Gewicht sey bald mehr auf Seiten der Stände, bald auf Seiten des Kaisers, zu zweydeutigen Auslegungen Anlaß giebt.

Es wäre höchst überflüssig, wenn wir nach allem, was bereits über unsere Regierungsform im Vorhergehenden ist gesagt worden, die sonderbare Grille eines Staatensystemes noch widerlegen wollten. Der Gedanke, ein arithmetisches Verhältniß zwischen der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und dem Einflusse der Reichsstände anzugeben, ist eben so wenig anzunehmen, als die Reinkingkische (*gg*) Berechnung der *Semissis Comitiorum*. Zu was nützet es, wenn wir Dinge, die wegen tausend Neben-

(*ff*) pag. 65. §. 14. 15. &c.

(*gg*) Theod. Reinkingk de regimine seculari & ecclesiastico. Lib. I. Class. 5. Cap. 8. n. 46.

benumständen ihr Verhältniß gegen einander immer verändern, als wenn sie unverändert blieben, betrachten, und eine bestimmte Proportion aus so unsichern Gründen ableiten wollen? Besser wäre es, wir hielten uns an das Sichere, und begnügten uns lieber, die Reichsgesetze in ihrer wahren einfachen und jedermann kennbaren Gestalt zu lassen, als sie durch Auslegungen und Verdrehungen unkennbar zu machen.

N. V.

Von der
Verbindung
der
Kammergerichts-Beysitzer
an die
Conclusa Corporis Evangelicorum.

I.

Die Verbindung der einzelnen Reichsgerichts-Beysitzer an die Schlüsse des sogenannten Corporis Evangelicorum hat bereits seit der gewaltsamen Trennung zu grossen Gährungen in dem teutschen Staatskörper Anlaß gegeben. Schon 1703. den 23sten September wurde durch ein Conclusum Corporis festgestellet: „Daß das Corpus Evangelic. sich nicht trennen, „sondern es möge der Reichsversammlung wegen auch immer laufen, wie es wolle, unzertrennt beysammen halten solle und wolle.“ Hieraus folgt nun von selbst, daß kein evangelischer Reichsstand sich von dem trennen solle, was bey dem ganzen

zen

zen Körper durch die Mehrheit der Stimmen geschlossen worden.

Wie schädlich den schwächeren Ständen, und wie nachtheilig der Einigkeit des ganzen Reiches ein ähnlicher Grundsatz wäre, wenn er zur gültigen Ausführung kommen sollte, kann man leicht einsehen, und ist bereits protestantischer Seits selbst anerkannt worden (*a*). Es verlöre zwar weder der Kaiser, noch die Katholischen, aber gewiß würden die mindermächtigen protestantischen Stände das Kürzere ziehen, und ihrer ohnehin nicht sehr beträchtlichen Stimmfreyheit gänzlich verlustig seyn. Wie vieles fehlet dann den zween sogenannten monarchischen Ständen, um in dem Corpore die Majora zu machen? — und mit welchem Grunde kann protestantischer Seits über Einschränkung ihrer Stimmfrey-

(*a*) Der Verfasser des Buches:
Sinn und Verstand der Reichsgesetze; circa Attent. 1755. sagt: Es komme bey dem Corpore auf eine monarchenmäßige Macht an.

freyheit geklaget werden, da alle diese wirkliche und eingebildete Uebel in der Verfassung des eigenen Körpers verborgen liegen.

2.

Um aber zur Hauptsache zurück zu kommen, wollen wir die von Hrn. Johann Jakob Moser K. Dänischen Etatsrath aufgeworfene und entschiedene Frage nebst ihrer Uebereinstimmung mit den Reichsgrundgesetzen untersuchen.

Die ganze Frage besteht darinn: Ob die Beysitzer der heil. Reichsgesetze an die Conclusa des sogenannten Corporis Evangelicorum verbunden sind?

3.

Es hat der königlich-Dänische Herr Etatsrath J. J. Moser bereits in seinem Reichsstaatshandbuch von 1768. Seite 92. bey Gelegenheit eines von der Churbraunschweigischen Comitial-Gesandschaft

dem

dem sogenannten Corp. Evang. übergebenen Pro Memoria, eine Meldung von dieser Verbindung der Beysitzer gemachet, und selbst beygefüget: man solle den zu präsentirenden Assessoren einen Revers abfodern, sich in Sachen des Corp. Evang. aller singulären Meynungen, und besonders alles dessen zu enthalten, was denen Schlüssen des gesammten Corp. Evangel. zuwider laufe.

Hiebey verblieb es, bis Herr Assessor von Leipziger, auf ein den 7. August 1768. von dem sogenannten Corp. Evang. an den evangelischen Herrn Präsidenten und die C. Assessores erlassenes Schreiben sein Votum dahin gab:

Es wäre zu mehrerer Sicherstellung der evangel. Gerechtsame (præeunte Mosero im Staatshandbuch pag. 92.) dahin anzutragen, daß die E. Comitial-Gesandte die Sache dergestalten einleiten möchten, daß bey künftigen Præsentationen E. C. B. ihnen vor Ertheilung der Præsentation ein

Re-

Revers abgefordert werde, sich in Sachen, so der Evangel. Rechte betreffen, aller singulären Meynungen, und besonders alles dessen, was den Schlüssen des Corporis Evang. zuwider laufen könnte, gänzlich zu enthalten.

4.

Die katholischen Herren Subdelegirte konnten einen ähnlichen Antrag nicht ungeahndet lassen. In der 927sten Seßion erklärte sich der Burgundische Herr Subdelegatus, man solle diesen Vorgang gegen den Herrn von Leipziger gehörig ahnden, forderist aber denselben befragen: 1) ob er dieser Grundsätze geständig sey? und 2) wie er vermeyne solche Säze verantworten zu können (b)?

5. Wenn

(b) Besonders ist die vom Burgundischen Herrn Subdelegato in der 930. Seßion 1775. gelesene Abstimmung eine vortreffliche Widerlegung der Moserischen Meynung.

5.

Wenn wir in Entscheidung unserer Frage der Vernunft allein folgen wollten, ohne auf irgend ein Reichsgesetz zu merken, so würde schon dieser Ausspruch der Moserischen Meynung sehr zuwider seyn.

Der blosse Begriff eines billigen Richters schlüßt jede Nebenabsicht und Partheylichkeit in denen, nur nach Gewissen und Gesetz gerichteten Sprüchen aus. Wenn es erlaubt wäre, jenes nur für wahr und billig zu halten, was der größere Theil dafür hält, wenn ein Beysitzer der h. R. G. diesem Dafürhalten seiner Glaubensgenossen blind folgen müßte, wie könnte man sagen, der Spruch ist den Gesetzen gemäß, er ist nach dem Gewissen gegeben, der Richter kann ihn verantworten? — Es müßte vielmehr heißen: Der Ausspruch ist dem Willen des Corp. Evang. gemäß, er ist nach dem Gewissen (nicht des einzelnen Mitgliedes,) sondern derjenigen, welchen es leicht fällt, die Meynungen der Mindermächtigen an sich

zu

zu ziehen; der Beysitzer endlich kann ihn nicht verantworten, sondern das Corpus Evang., dem er nachzureden verpflichtet war.

Wenn die Gerechtigkeit nicht mehr von Uebereinstimmung mit den Gesetzen, sondern mit einseitigen Erklärungen des Gesetzes, und dem Willen eines Theiles abhängt, welch einen Begriff von der Verfassung eines solchen Staates kann man sich machen? —

Endlich ist der Gegenstand aller Gerichte nicht die Religion, sondern allein die Sicherheit und das Wohl eines Staates. — Ich glaube nicht, daß die Gerichte unsers Vaterlandes eine andere Bestimmung haben. In jedem Staate ist es der Richter heiligste Pflicht, nach dem Sinn der Gesetze zu richten, und nach bester Einsicht und Gewissen zu sprechen. Welches Gesetz, oder welcher Friedensschluß hat die Assessores der teutschen Reichsgerichte von dieser allgemeinen Verpflichtung losgesprochen?

In jedem Staate hängt die authentische Erklärung zweifelhafter oder dunkler Gesetze von der obersten gesetzgebenden Gewalt allein ab. Wer gab dem protestantischen Theile ein Recht, den Sinn der Gesetze nach Belieben zu erklären? da der W. F. Art. 8. §. 2. aller Stände, und nicht der protestantischen allein Meldung machet.

Nach allem diesem vom Herrn Moser selbst (c) Anerkannten ist es wunderbar, wie er sagen könne: Die Evangelischen haben zwar kein einseitiges Auslegungsrecht, wohl aber das Recht, zu erklären, wie sie diese oder jene Stelle ansehen:

Da er die Stände A. C. als Compaciscentes ansieht, und hieraus das Recht herleitet, eine Stelle des Religions- oder

W.

(c) J. J. Moser k. Dänischer Etatsrath, von der Verbindung der Ev. R. S. B. an die Schlüsse des Corp. Evang. 1775. pag. 23. §. 19. 20. &c.

W. F. als unverbindlich anzusehen, wenn sie ohne Mitgenehmigung, mit Widerspruch, oder ohne anderen Vergleich eingerücket worden (§. 20. p. 23.) so will ich die Untersuchung dieser Aussage im Folgenden geben.

6.

Die bisher (n. 5.) angeführten Gründe scheinen zwar allein hinreichend, jeden Unpartheyischen zu einer uns nicht zuwideren Entscheidung zu bewegen. Ich will aber doch auch die Reichsgesetze der Ordnung nach durchgehen, und zeigen, daß die von mir vertheidigte Aussage in der Verfassung des T. R. gegründet, und durch alle Reichs-Grundgesetze befestiget ist.

7.

Gründe aus den Reichs-Grundgesetzen vor der sogenannten Reformation.

Die ältesten Reichsgesetze befehlen den K. Assessoren, in ihren Rechtssprüchen nach dem Sinn der Gesetze zu sprechen.

1) Die K. G. O. 1495. Tit. I. §. 1. „und soll sie an dem rechtlichen Erkennen keine andere Pflicht verhindern, oder irren.“

§. 3. Die alle sollen zuvor unser K. oder K. Majestät geloben, und zu den Heiligen schwören, unserem K. und K. Kammergericht getreulich, und mit Fleiß ob zu seyn, auch nach redlichen, ehrbaren, und leidlichen Ordnungen, Statuten, und Gewohnheiten, der Fürstenthum, Herrschaften, und Gerichten, nach seinem besten Verständniß richten.

§. 4. Daß sie nach des Reichs gemeinen Rechten gleich zu richten haben, auch keine besondere Parthey oder Anhang, und Zufall im Urtheilen zu suchen, oder zu machen sich unternehmen dörfen.

Diese Stellen enthalten die stärkesten Beweise, wie sehr man es sich schon dazumal angelegen seyn ließ, Gesetze und Ge-

wissen

wissen als die einzige Richtschnur den Beysitzern anzubefehlen. Wie ist es begreiflich, daß der Sinn dieser Verordnungen könnte befolget werden, wenn die Ev. Beysitzer sich die einseitigen Meynungen ihres sogenannten Corporis zur Richtschnur auswählen, und nach selbigen vermöge ihres Reverses allein sprechen müßten! —

Es ist, glaube ich, klar genug, wenn es heißt §. 1. keine andere Pflicht soll die B. verhindern; wäre wohl der Revers keine neue Pflicht? Es ist klar genug, daß die B. nach bestem Verständniß richten sollen; (§. 3.) würde der Revers nicht hier die Stelle des Verständnisses bey manchem vertreten müssen?

Es ist endlich klar genug, daß §. 4. anbefohlen wird, nach des Reichs gemeinen Rechten zu richten, und daß jeder besondere Anhang und Zufall verbothen wird; gehöret etwa der Revers auch zu des Reichs gemeinen Rechten, und trifft der obige Verboth nicht auch alle jene, welche an die Conclusa des sogenannten

ten Corp. Evang. sich ohngeachtet aller Reichsgesetze durch gesetzwidrige Reverse verpflichten? —

8.

Vielleicht aber sind diese so scharfe Befehle vor der überhand genommenen Religionsverwirrung durch nachfolgende Reichsgesetze ausdrücklich, oder wenigstens stillschweigend unwirksam gemacht worden! — Wir wollen sehen, was die neueren Reichsgesetze hierüber beschlossen haben.

1) Die Kammer G. O. von 1507. Tit. IV. sagt: Desgleichen setzen ꝛc. wir, daß alle unsere C. G. O. anfänglich zu Worms ꝛc. gemacht, die nicht geändert sind - - - bleiben und strenglich gehalten werden sollen.

2) K. G. O. von 1521. Tit. V. §. 3. wiederholet die nämlichen Worte, und Tit. 21. §. 2. befiehlt dem Kammerrichter und Beysitzern: nothdürftig ihres besten

Ver-

Verständniß zu ordnen. Eben das sagt auch die K. G. O. 1523. Tit. VII. §. 16.

3) Die K. G. O. von 1531. §. 10. Item soll in keiner Sache, sie sey so gering sie immer wolle, allein auf der Assessorn Gutdünken, oder eines jeden erwogene Billigkeit, sondern nach Vermög- und Ausweisung ihres Eides ausgesprochen werden.

4) K. G. O. 1555. P. I. T. 13. §. 2. Es sollen auch die Beysitzer an solchem (Urtheilsprechen) sich weder Forcht, Gewalt, Befehl, oder andere Sachen, von wem, und in was Namen das immer geschehen möge, daran verhinderen lassen; §. 3. und §. 4.

5) Das Concept der verbesserten K. G. O. I. Th. V. Tit. §. 10. 1613.: Es sollen auch die Personen, so zu Beysitzern an das Kammergericht zu verordnen, da sie uns den Churfürsten, Fürsten, und Ständen, oder sonst jemand mit

Pflichten und Eiden verwandt, derselben erlassen werden.

6) Tit. VII. §. 3. Es soll auch Kammerrichter, und Beysitzer an dem rechtlichen Erkennen, keine andere Pflicht verbinden, oder irren. Nach Vorschrift der K. G. O. 1555. P. I. Tit. VI. §. 2.

7) Tit. XIX. §. 9. Desgleichen sollen sich die Beysitzer rc. fürnämlich von wegen der Religion friedlich, schiedlich und aufrichtig allenthalben erweisen.

8) Tit. LXXI. Es sollen auch die Beysitzer, bevor sie aufgenommen werden, einen Eid zu Gott und das heilige Evangelium schwören, dem kais. Kammergerichte getreu, und mit Fleiß ob zu seyn, und nach des R. gemeinen Rechten, Abschieden rc. den Hohen und Niederen nach seinem besten Verständniß gleich zu richten, und keine Sache sich dagegen bewegen zu lassen rc. auch keine besondere Parthey

im

im Gerichte, oder Anhang im Urthei-
le zu machen. Dieses bestätiget K. G. O. 1555. P. I. Tit. LVII.

9) Das Mem. von 1560. §. 4. setzt zu obigem noch hinzu: Auch einem jeden billiges Recht sprechen, und ertheilen helfen, wie billigen Richtern eignet, und gebühret, und daran sich keine Affection hinderen lassen.

9.

Obgleich die angeführten Stellen so klar sind, daß eine weitere Auslegung derselben überflüßig scheinen dürfte, so will ich doch, um alle mögliche Zweifel zu heben, einige Anmerkungen beyfügen.

1) Die K. G. O. von 1507. bestätiget durchgehends, was schon 1495. befohlen wurde, die folgenden Ordnungen von 1521, 1523. stimmen hierinn vollkommen überein. Also gelten hier die bereits (n. 8.) gemachten Schlüsse.

2) Die K. G. O. 1531. scheinet den Beysitzern zu verbiethen, blos nach Gutdünken und Billigkeit zu sprechen. §. 10. Item soll in keiner Sache, sie sey so gering sie wolle, allein auf der Assessorn Gutdünken, oder eines jeden erwogene Billigkeit, sondern nach Vermög- und Ausweisung ihres Eides ausgesprochen werden. Aber die K. G. O. 1555. P. I. Tit. 13. §. 1. erkläret ausdrücklich: Die Beysitzer sollen nicht blos auf ihr Gutdünken, sondern auf des Reichs gemeine Rechte, Abschied, und den itzt aufgerichteten Frieden Urtheil sprechen. Der Eid der Beysitzer lautet auch dahin Tit. 57. daß sie nach ihrem besten Verständniß richten sollen, ohne von einer anderen Pflicht oder einem Bündnisse verhindert zu werden. Wie wäre es nun möglich, diese so klaren Gesetze zu befolgen, nach dem besten Verständniß zu sprechen, nach des Reichs gemeinen Rechten zu urtheilen, und von keinem Bündniß sich verhindern zu lassen, wenn die Beysitzer schon bevor durch Reverse sich verpflichten dürften, nicht nach ihrem Gewissen, nicht nach Ein-

sicht und Billigkeit, auch nicht einmal nach den Reichsrechten, sondern nur so zu urtheilen, wie es das Corpus Evang. für beliebig findet?

3) Das Concept der K. G. O. 1613. P. I. Tit. V. §. 10. erläßt den Beysitzern alle besondere Eide und Pflichten; gleichwie der Deput. Abschied 1557. §. 17.

Ebendaselbst Tit. VII. §. 3. wird die Verordnung der K. G. O. 1495. Tit. I. §. 1. wiederholet, und eben so lautet auch K. G. O. 1555. Tit. VI. §. 2.

Was ferners Tit. XIX. §. 9. und in dem Visit. Mem. 1560. §. 4. stehet, wird K. G. O. Tit. XIII. §. 2. und R. A. 1544. §. 93. bestätiget.

4) Die übrigen Stellen K. G. O. bedürfen keiner Auslegung.

10.

Die übrige Reichsgesetze sind nicht minder klar in Entscheidung unserer Frage, als

es die angeführten K. G. Ordnungen gewesen sind.

1) Der Reichsabschied von 1566. §. 6. sagt ausdrücklich: Wir wollen auch unserem Kammerrichter und Beysitzer unseres k. Kammergerichtes hiemit abermal gnädigst auferleget, und befohlen haben, wie wir ihnen denn hiemit kraft dieses Abschiedes auferlegen, und befehlen, ob jemand, wer der wäre, wider solchen Religion- und gemeinen Frieden beschwert, und betrübt werden sollte, daß auf der beschwerten Anruffen mit Ertheilung gebührlicher, rechtmäßiger Hilfe, sie sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen. Die Unpartheylichkeit wird hier den Beysitzern ausdrücklich anbefohlen, und da dieser in dem natürlichen Recht gegründete Satz eine reine Justizpflege sicherstellet, so konnte man auch kein Bedenken tragen, in dem Passauer Vertrag §. 11. die evangelischen Beysitzer aufzunehmen. Der W. F. bestimmte sogar Art. 5. §. 53. die Anzahl der Beysitzer von beeden Religionen,

es würde folglich jede partheyliche Anhängigkeit diesen Verordnungen gerade entgegen seyn. In eben dem Passauer Vertrag §. 10. und in dem R. A. 1555. §. 32. wird diese vorsichtige Verordnung zugleich dahin ausgedehnet; alles dieses aber würde von sehr geringer Wirkung seyn, wenn die Ev. B. die Gültigkeit eines Reverses behaupten könnten.

2) Der R. D. A. von 1557. §. 21. sagt: Weiter ist K. Maj. Befehl, daß ihr geloben und schwören sollt, Ihrer K. Maj. und dem Reich gehorsam zu seyn, Ihrer K. Maj. Jurisdiction, so viel an ihnen ist, treulich zu erhalten, und dawider nichts zu thun ꝛc. und sonst alles zu thun und zu vollziehen, das euch vermöge der Ordnung gebühret. Hier wird jeder K. G. Beysitzer von beeden Religionen angewiesen, die oberste Gerichtsbarkeit des teutschen Staates, so viel er vermag, treulich zu erhalten, und dieses durch einen Eid zu bekräftigen.

Eine

Eine so gesetzwidrige Verbindung der evangelischen Beysitzer an die Concl. Corp. Evang. würde gewiß der Reichsjurisdiction eine empfindliche Schlappe anhängen. Um sich dessen recht klar zu überzeugen, darf man nur lesen, was der Verfasser der vortrefflichen Briefe über die K. V. 1777. I. Theil 1. 2. 3. Brief, von den zween monarchischen Ständen des sogenannten Körpers der Evangelischen anführet. Die Kammergerichts-Beysitzer wären nicht einmal an die Conclusa aller Protestanten, sondern nur an das einseitige Belieben der zwey Häupter des engeren Zirkels verbunden, deren Willen für die Mindermächtigen ein Gesetz seyn muß. Welch eine vortreffliche Reichsjurisdiction wäre dieses! — Daß ich dem sogenannten Corpus Evang. nicht zuviel nachrede, beweisen die Zeugnisse ihrer eigenen Schriftsteller, und vor allen sind angeführte Briefe ein schätzbares Werk, welches keinen Religionstheil verschonet. Auch wird jeder, dem die innere Verfassung nicht unbekannt ist, die Wahrheit meiner Aussage nicht in Zweifel ziehen.

3) Der Visitationsabschied 1556. §. 7. befiehlt: „Und wo ein zweifelhafter Ver„stand in des heil. Reichs Constitutionen und „Ordnung itzund wäre, oder sich künf„tig zutrüge, dessen sich Kammerrichter „und Beysitzer gemeinen Rechten nach „nicht vergleichen können, so sollen sie „solches an die K. Maj. und die Stände „des heil. Reichs durch den Churfürsten „zu Maynz, als Erzkanzlern des heil. „Reichs, den sie derohalben zu ersuchen, „gelangen lassen." K. G. O. P. II. T. ult. und Deput. Ab. 1557. §. 2. Zweifelt also ein Beysitzer an dem Sinn eines Gesetzes, so ist seine Pflicht, es der K. Maj. und dem Reiche vorzutragen, um eine authentische Erklärung zu erhalten, nicht aber durch gesetzwidrige Befolgung der einseitigen Evang. Schlüsse diesem Religionstheil ein Recht anzudichten, das mit der Verfassung des Reiches keinesweges bestehen kann.

4) Der Visitationsabschied 1713. §. 73. „Daß im übrigen sowohl in Ju„dicial- als in Extrajudicialsachen die

„Re-

„ *Relationes*, *Vota* aus Absicht der
„ Religionen keineswegs geschehen,
„ und die Beysitzer ihren theuren
„ Pflichten nach ohne einigen ander-
„ weitigen Respekt oder Absehen den
„ geraden Weg hindurch gehen sol-
„ len. 2c. Also ist unser ernstlicher Be-
„ fehl, daß die Beysitzer die Sachen
„ wohl und umständlich erwägen, al-
„ len ungebührlichen Eifer beyseitse-
„ zen, und nichts als die schwere
„ Pflicht, womit sie der Justiz ver-
„ wandt, vor Augen haben, oder ge-
„ wärtig seyn sollen, daß gegen die
„ Uebertreter scharf verfahren wer-
„ de.“

Wenn ohne Rücksicht der Sachen die Beysitzer ihren Pflichten folgen, und für beede Religionen gleich billig sprechen sollen, so ist ja klar, daß sie aus Privatpflicht gegen ihre Glaubensgenossen, und nach der unrechtmäßigen Verbindlichkeit des Reverses in keinem Falle handeln dürfen. Denn gesetzt, es würde die Frage von dem unschädlichen Simultaneo aufgeworfen: alle

alle Katholische behaupten, es sey selbiges in den Gesetzen gegründet. Die Evangelischen aber sind entgegengesetzter Meynung bis auf einen, welcher nach Gewissen und Einsicht die Aussage der Katholischen den Reichsgesetzen gemäßer findet; wer wird nach allen bereits angeführten Beweisen, oder auch nur bloß nach der Eingebung seiner Vernunft einen Augenblick anstehen, auf die Seite der Katholischen zu treten, und die richterliche Pflicht zu erfüllen — kann dieses aber geschehen, wenn ein vorläufiger Revers das Gewissen binden, und die heilsamen Reichsverordnungen entkräften dürfte? —

II.

Die ältern sowohl, als neuern Reichsabschiede stimmen mit allen angeführten Gesetzen genau überein.

1) Der Reichsabschied 1544. §. 93. Und sollen auch die Beysitzer einen jeden ungeachtet, was Religion er sey, gleichmäßig Recht sprechen.

2) Der Reichsabschied 1555. §. 104. Es sollen die Verwandten der Augspurgischen Conf. am K. Kammergerichte nicht ausgeschlossen werden.

§. 107. Dieweil beyderseits Religionsverwandte am K. Kammergerichte anzunehmen, aber sich der eine Theil, den gewöhnlichen Eid in der Form zu Gott und den Heiligen zu schwören, beschwert, derowegen im passauischen Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eid, zu Gott und den Heiligen, oder zu Gott und auf das heilige Evangelium zu schwören, denen, so schwören sollen, freygestellt, daß die Form des Eides auf eine gewisse Maaß, als nämlich auf Gott, und das heilige Evangelium zu stellen. Zu dem, daß Kammerrichter und Beysitzer auf den obgesetzten Frieden, in Religion und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens sowohl, als auf andere Constitutionen des Reiches sprechen, und erkennen sollen.

Diese

Diese Stellen eines Reichsgesetzes, welches in den verwirrten Zeiten der Religionsirrungen errichtet wurde, zeigen an, wie wenig auch zu diesen Zeiten die natürliche und in allen ältern Gesetzen ausdrücklich wiederholte Pflicht der Richter, und Beysitzer verändert worden. Die Zulassung der Ev. am K. Kammergericht, die in Ansehung der Religion veränderte Eidformel geben eben so wenig ein Recht, mit Wahrscheinlichkeit eine Veränderung in der richterlichen Obliegenheit zu vermuthen, als vielmehr in der Hauptsache die Befolgung der Reichsconstit. ernstlich wiederholet wurde.

3) Im R. A. 1566. §. 16. **Wird der Landfrieden und die Executordnung erneuert, bekräftiget und deren genaue Befolgung eingeschärfet.**

§. 6. heißt es: **Wir wollen auch unserm Kammerrichter und Beysitzern unseres Kammergerichts hiemit abermal gnädigst auferleget und befohlen haben ꝛc. ob jemand, wer der**

 wäre,

wäre, wider solchen Religion- und gemeinen Frieden beschwert und betrübt werden wollte, daß auf der Beschwerter Anrufen, mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßiger Hilfe, sie sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen. Diese zwo Stellen zeigen, wie sehr man von Seite des Kaisers sich angelegen seyn ließ, jeder Partheylichkeit in Religions- und andern Angelegenheiten auszuweichen. Die erste zeiget, daß alle Schlüsse, welche ich aus den ältern vorhergegangenen Reichsgesetzen gezogen habe, ihre Richtigkeit behalten, die folgende aber befiehlt den Kammergerichts-Assessoren ausdrücklich, unpartheyisch zu seyn. Wenn man hiemit den Passauer Vertrag §. 10. 11. P. W. Art. 5. §. 53. und Ex Ord. 1555. §. 32. vergleicht, so wird sich weisen, daß auch in Religionssachen jede Partheylichkeit ausgeschlossen, und es daher allemal diesen R. G. und Verträgen zuwider seyn würde, die Beysitzer an die einseitige Conclusa zu binden. Es ist daher befremdlich, wenn die Herren Protestanten über jeden Schatten von beschränkter

ter Stimmfreyheit in heftige Klagen ausbrechen, wie ihr Betragen auf das 1767. den 30. Sept. verträulich bekannt gemachte kaiserliche Rescript Osten. ausweiset. Die Gegenerklärung der K. Commission in der 62. Sitzung zeiget klar, welche Verwirrung ihre in selbigen per Majora beschlossene Vota anrichten.

4) Der R. A. 1641. §. 16. Ob jemand, wer der wäre, wider solchen Religion- und gemeinen Frieden beschweret wäre, oder künftig beschwert, oder betrübt werden wollte, daß auf de rBeschwerten Anrufen, mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßigen Hilfe, sie sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen. Die Gerechtigkeit muß also bloß nach dem Sinne der Gesetze, ohne Rücksicht auf die Religion der streitenden Theile, verwaltet werden.

5) Noch klärer beweiset es der R. A. 1654. §. 157. Daß sie keineswegs auf die, ein oder andere Religionssachen nach derselben, oder den streitenden

Partheyen zu Lieb oder Leid im Fall entstehender zwiespaltiger Meynung, auf die ein oder andere Seiten sich lenken, sondern wie das ihnen als *Sacerdotibus* und getreuen Vorstehern der heilsamen Justiz und ihren geleisteten Pflichten nach gebühret, den geraden Weg hindurch gehen, und ein jeder, was er den Rechten, Reichsconstitutionen, Religion- und Profan-Frieden, auch dem *Instrumento pacis* gemäß zu seyn befindet, ohne anderweitigen Respekt oder Absehen erkennen solle.

Wer den Sinn dieses Reichsgesetzes und die darinn enthaltene Entscheidung unseres Falles verkennet, der muß entweder keinen Begriff der teutschen Reichsverfassung haben, oder er verräth ein partheyisches, und wider den Eindruck aller Wahrheiten verhärtetes Gemüth. Es heißt: sie sollen auch sogar in Religionssachen auf keine Seite sich wenden, sondern gerade hindurchgehen, das will sagen: die Beysitzer von beeden Religionen haben die voll-

kom-

kommenste Freyheit im Votiren, sie können in ihren Meynungen sich in politischen und Religionssachen nach Maaß des W. Friedens beytreten, wie sie wollen, jedoch müssen ihre Urtheile den Reichsconstitutionen gemäß seyn; und wo geschieht wohl in einem derselben eine Meldung der Reverse, und der erlaubten Verbindung der evangelischen Beysitzer an die Conclusa ihres Religionstheiles? —

Man kann auf das in der 63. Session abgelegte Chursächsische Votum, vermöge wiederholten kaiserlichen allergnädigsten Aeußerungen, zuversichtlich antworten, daß Ihro M. der Kaiser wider die im wahren und eigentlichen Verstande genommene Einigkeit der protestantischen Stände gar nichts einzuwenden habe, vielmehr eine ähnliche gleichgesinnte Denkungsart bey den Kath. mit wahrem Vergnügen entdecken würden, aber die einem Bündnisse wider die Reichsgesetze und k. oberstrichterliche Gewalt gleich sehende protestantische Einigkeit im höchsten Grade mißbilligen.

6) Der W. F. weit entfernet den beyderseitigen Assessoren die Freyheit zu benehmen, einander in ihren Meynungen beyzupflichten, enthält vielmehr Art. 5. §. 56. die genaueste Entscheidung unserer Frage: *Si quæ vero dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum publicorum occurunt, Catholicis in unam, Aug. C. Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad comitia Imperii universalia, sin autem duo pluresve Catholici cum uno aut altero A. C. Assessore, & vicissim unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriori remissione ad comitia cessante.*

Hier werden zween Fälle besonders unterschieden. Erstlich: wenn alle Katholische einer, alle Protestanten der entgegengesetzten Meynung sind, so wird die Sache bey dem Kammergerichte nicht entschieden,

son-

sondern sie muß auf den Reichstag geschicket werden.

Zweytens: wenn zwar die Kammergerichts-Beysitzer verschiedene Meynungen vertheidigen, jedoch auf dieser sowohl, als auf jener Seite Katholische mit Protestanten, und wechselweise vermenget sind, beyderseits zwar der Zahl gleich, der Religion nach ungleich, so soll nicht der Reichstag, sondern die K. G. O. entscheiden. Also ist die Sache nur dann auf den Reichstag zu bringen, wenn alle Katholische auf einer, alle Protestantische auf der andern Seite sind, Art. 5. §. 52. und also beede Theile wie eins gegen eins stehen. Folglich, wo dieses nicht eintrifft, ist auch die Sache nicht auf den Reichstag zu bringen, weil alsdann beede Theile nicht wie eins gegen eins stehen, und hier bleibt die natürliche Regel: Plurima vota valent, denn Exceptio firmat regulam, in casibus non exceptis.

Die Erklärung des sogenannten Corp. Evang. gehet übrigens selbst dahin, daß

sie nicht anders begehrten, als mit den Katholischen gleich traktiret zu werden. Relatio, welche dem Corp. Evang. in der am 29. May 1721. gehaltenen Conferenz a Deputatis erstattet worden. (*b*)

12.

Das kaiserliche Commissions-Dekret von 1719. lautet über diesen Punkt also:

Es hätten Jhro kaiserliche Majestät schädlichen Gefolges halber nochmals nicht übergehen können, noch sollen, sondern sie thäten diese einseitige *in re & forma* ungebührliche Schrift aus kaiserlicher Machtesvollkommenheit als unrichtig und ungebührend erklären, die darnach gemachte *judicata* aber für ungültig, irrig, und unstatthaft erkennen; jedoch mit dem

(*b*) Scharroth Sammlung der Concl. Corp. Evang. 1751. Tom. 2. p. 850.

dem ausdrücklichen gnädigen Erkennen und Erbiethen, daß, wenn irgendwo gegen Ihro kaiserlichen Majestät Verhoffen und Wissen die Friedensschlüsse und Reichsabschiede sollten außer Augen gesetzt, und sie, als Römischer Kaiser und oberster Richter in dem Reich, davon durch geziemende Weise und Wege benachrichtiget werden, sodann die behörige Reichs constitutionsmäßige Einseh- und Vermittlung, alsbald selbst, oder gestalten Dingen nach auf andere Rechte und ordentliche Weise zu verfügen nicht unterlassen, wohl aber gestatten würden, Dero kais. Amt durch dergleichen einseitige Unternehmung vor- und eingreifen zu lassen, da zumalen Ihro kaiserliche Majestät weder gewohnt, noch gemeynet wären, etwas an sich ermangeln, noch weniger aber sich bey Gott mit der Verantwortung, bey der Nachwelt und gesammten Reiche aber mit der Nachrede beladen zu lassen, daß mit Dero Vorwissen und Willen jemalen etwas gegen Dero hoch-

hochgerichtliches Amt, oder sonsten das geringste verstattet werde, wodurch Unordnung, Zwietracht, Zerrüttung, und Mißhelligkeiten zwischen Haupt und Glieder, oder unter diesen alleine entstehen, oder geheget werden, oder sonst etwas zu Schulden kommen könnte, worüber jemand, wer der auch sey, es geschehe gleich, oder ohne Ansehung des Glaubens Verwandtschaft, sich verkürzet, verunrechtet, oder benachtheiliget zu seyn mit Fug und Wahrheit zu beschweren haben sollte. Wie kann mit diesen so ausdrücklichen Gesetzen noch ein Revers oder eine Verbindung an die einseitigen Conclusa Corp. Evang. behauptet werden? Würde dieses nicht dem K. oberstrichterlichen Amte, und dem Ansehen der höchsten Reichsgerichte höchst nachtheilig seyn? Endlich geloben ja K. Maj. in der Wahlkapitulation, die Gott geheiligte Justiz zu handhaben, und die Kammer-Beysitzer selbst müssen die genaueste Befolgung der Reichsgesetze beschwören.

13.

Prüfung der Gründe des Herrn von Moser, und Beantwortung seiner Einwürfe.

Um von der Aufrichtigkeit seines Verfahrens, und dem patriotischen Eifer keine andere, als gesetzmäßige, und dem Wohl des Reiches angemessene Vorschläge zu machen, seine Leser ganz zu überzeugen, so hat Herr von Moser der meisten von mir angeführten Reichsgesetze selbst erwähnet, und sie endlich so ausgelegt, wie man sich leicht vorstellen kann. Nicht nur, daß er keines seinem Satz zuwider erkläret, so war er noch so glücklich, in den meisten Stellen untrügliche Beweise für seinen Satz aufzufinden.

Nun wurde zwar das Gewicht dieser Beweise bereits in einer 1776. herausgekommenen Schrift sehr geringe gefunden; (Replik auf J. J. Mosers Abhandlung ꝛc. Frankf. und Leipzig) daß er

aber

aber damit nicht allerdings zufrieden gewesen, zeigt seine in diesem Jahre gedruckte Beantwortung (J. J. Mosers nochmals befestigte Verbindung). Ob ich so glücklich war, ganz überzeugende Beweise angeführt zu haben, weis ich nicht, es ist mir aber auch sehr gleichgültig, wenn ich nur Wahrheit geschrieben habe.

14.

Gründe des Herrn von Moser und Prüfung derselben.

Herr von Moser führet §. 18. seiner ersten Abhandlung 1775. folgende Beweise zur Vertheidigung seiner Meynung an.

In Religionssachen sind die Evangelischen Reichsstände Compaciscenten.

1) Es sind die Evangelischen Reichsstände bey denen Reichsgrundgesetzen nicht bloß intereßiret, denn auch die mittelbare Reichsglieder und Un-

Unterthanen haben dabey ebenfalls ein sehr starkes Interesse. Z. B. wegen des Reformations-Rechtes, Entscheidjahrs, Simultanei, geistlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. Aber dieses giebt ihnen noch kein Recht, weder bey der Errichtung, noch bey der Erklärung dergleichen Reichsgesetze zu concurriren.

2) Die Evangelischen concurriren bey den Religions-Reichsgesetzen nicht einmal, so wie alle Reichsstände bey anderer Reichsgesetze Abfassung. Denn bey den letzteren gelten die mehreren Stimmen. In Religionssachen hingegen können die Evangelischen nicht überstimmet werden.

3) Die K. Miteinwilligung wird zwar auch in Religionssachen zu einem Reichsgesetze erfordert, indessen ist doch die kaiserliche Concurrenz bey dem Passauer und Religions-Frieden offenbar und unläugbar von einer ganz anderen Art und Beschaffenheit gewesen, als bey sonstigen Reichsgesetzen.

In

In dem Passauer Vertrag machte der Kaiser die eine, und die Evangel. die andere Parthey, und schlossen nicht als Haupt und Glieder, sondern als Compaciscenten, und wie alle andere unabhängige Staaten Frieden schlüßen.

Der Religionsfriede war nur eine Folge des Passauer Vertrags, es stunde auch da der Kaiser und Katholische auf einer Seite, und die Evangelischen auf der anderen.

Von dem Osnabrückischen ist es unläugbar, daß derselbe zwischen dem Kaiser und den ihm anhängigen Kathol. einer, sodann der Krone Schweden und den Ihro anhängenden Evangel. anderer Seits geschlossen worden ist, und also die Evangelischen mit dem Kaiser und den Katholischen als Mitcompaciscenten geschlossen, und sich verglichen haben.

Was nun die rechtlichen Folgen hieraus sind, ist aus dem Völkerrechte bekannt.

Herr

Herr von Moser will also hier zeigen, daß die Protestanten bey dem angeführten Reichsgerichte wahre Mitcompaciscenten gewesen sind. Aber ich gestehe, daß ich in den von ihm angeführten Friedensunterhandlungen gerade das Gegentheil gefunden, und es wundert mich sehr, daß der ungenannte Verfasser der Replik diese gesetzwidrige Meynung nicht gehörig angegriffen und widerleget habe.

Ad 1. Aus welcher Ursache Herr von Moser die mittelbaren Reichsglieder in die Frage einmischt, kann ich nicht einsehen. Es ist unläugbar, daß auch sie bey den Reichsgesetzen in Religionssachen interessiret sind, sie concurriren aber weder bey Errichtung, noch bey Erklärung derselben. Ich will unterdessen dem Herrn Verfasser so viel zutrauen, daß es nicht deswegen geschehen, als wollte er ihnen das Recht einräumen, die Ev. Beysitzer an die Conclusa Corporis zu verbinden, im Falle die etwan als zu enge gebundene Landesherren selbst es nicht thun wollten. Dann einem Manne, der sich ei-

nen eifrigen Verfechter der kaiserlichen Vorrechte nennet, kann ich solche öffentliche Empörungen nach sich ziehende Sätze nicht zur Last legen.

Ad 2. Es ist nun eine ganz ausgemachte Sache, daß bey Verfassung eines jeden Reichsgesetzes die mehresten Stimmen den Ausschlag geben. Die Religionssachen sind eine Ausnahme, hier allein hat die bekannte Itio in partes statt. (*a*) Man sollte kaum vermuthen, daß einem teutschen Staatskündigen eine andere Auslegung des Art. V. §. 52. P. W. beyfallen könnte, als daß nicht die mehreren Stimmen respectu Corporis, sondern unanimia vota zu einer gültigen Trennung erfodert werden, indem ohnehin 1) die Worte uti etiam nur zween Theile anzeigen; 2) daß die Protest. in den 1654. dem K. Bevollmächtigten übergebenen Beschwerden ausdrücklich sagten, daß das Ueberstimmen in keinem Falle Platz haben solle, wo die Evang. eine, die Katholischen die andere Parthey ausmachen.

Wenn

(*a*) Abhandlung III.

Wenn also Herr von Moser hier nichts anders verstehet, als: daß bey Religionssachen allein unanimia erfodert werden, daß hier allein die Amicabilis Compositio Platz greife, daß die per unanimia Protest. entstehende Trennung ein Mittel sey, von den Katholischen in Religionssachen nicht überstimmet zu werden, daß endlich nach Art. V. §. 56. auch die Reichsgerichts-Beysitzer auf angeführte Art in Theile gehen können, und wo keine unanimia Protestantium vota vorhanden sind, nur majora wie sonst ohne Trennung entscheiden dürfen, so sind wir beede ganz einig.

Ad 3. Hier muß ich aufrichtig bekennen, konnte ich mich nicht genug wundern, wie ein sonst so berühmter Schriftsteller diese ganz unwahre Sätze als unläugbar und reichskündig anführen könne.

Was den Passauer Vertrag anlanget, so möchte ich gerne wissen, an welchem Orte des Traktates der Verfasser nur ein Wort gefunden habe, welches beweisen können, daß der Kaiser mit den Evangelischen

als Compaciscent, und so wie alle andere unabhängige Staaten geschlossen habe. Der Eingang redet ganz klar von Empörung, der §. 1. redet in dem Tone aller Reichsgesetze, er befiehlt, der Churfürst und seine Mitverwandte sollen von der Kriegsübung abstehen, ihr Volk beurlauben, und als der K. Majestät und des Reichs Gehorsame sich verhalten; §. 12. heißt es: Es haben auch wir (der römische König) samt der Chur Gesandten ꝛc. bey Kaiserl. Majestät freundlich und unterthänig angesucht und gebethen ꝛc. §. 17. lautet also: Belangend diejenigen, so verschiedenes Krieges halben in R. Majestäts Acht und Ungnad kommen, und dieser jetzigen Kriegsrüstung verwandt und zugethan sind, haben wir samt der Churfürsten Gesandten ꝛc. bey der R. K. Majestät an aller unterthänigen Beförderung nichts abgehen lassen, auch letztlich erhalten, §. 18. daß — — — alle, die jetzigen Krieg sich anhängig gemacht, von der K. Majestät ausgesöhnt, aus Sorgen gelassen, auch wieder zu Gnaden und Hulden aufgenommen worden. Ich glaube, daß zween unabhängige Staaten, wenn sie

Frie-

Friedensverträge eingehen, solcher Ausdrücke sich nicht bedienen werden. Sie befehlen nicht, sie nehmen ihre Compaciscenten nicht zu Gnaden auf, welches alles nur dem Oberhaupte gegen seine Unterthanen zustehet.

Der Religionsfrieden ist nach Herrn von Mosers eigenem Ausspruch, nur eine Folge des Passauer Vertrages, er lautet aber eben so wie dieser, und der R. König, welcher hier im Namen des R. Oberhauptes schloß, wird wohl von Niemand im Ernste als ein Mitcompaciscent angesehen werden.

Aber so viel ich merke, sucht Herr von Moser aus seinem Satze Folgerungen zu ziehen, welche mit seiner bekannten Einsicht nicht übereinstimmen, und ihm vielmehr scheinen abgedrungen worden zu seyn; dann es hat das Ansehen, als wolle er die durch Waffen und Empörung veranlaßten Gesetze von einer anderen Verbindlichkeit und Art ausgeben, als die bey ruhigen Zeitpunkten errichteten Reichsgesetze. Aber be-

dächte er doch, daß der Passauer und Religionsfriede nichts anders als R. Abschiede sind, welche von dem Kaiser befehlsweise abgefaßt, und mit Einwilligung der Chur und Fürsten gegeben werden, so würde er an der bey allen gleichen Verbindlichkeit gar nicht zweifeln können.

Der W. F. ist nach Herrn von Moser so gewiß nur von gleichen Mitcompaciscenten geschlossen worden, daß an das Gegentheil gar nicht zu gedenken ist. Dennoch wird sich gleich zeigen, daß selbiger gerade das Gegentheil ausweise.

Es ist bekannt, daß der Eingang eines Friedenstraktats immer die Frieden machenden Theile enthalte.

Nun unterscheidet der münsterische Friede die zween Frieden schlüssenden unabhängigen Theile, den Kaiser durch die Worte, ex una & altera parte; er giebt auch durch den Beysatz præsentibus, suffragantibus, & consentientibus S. R. I. Electoribus, Principibus ac Statibus genau

nau zu erkennen, daß dieser Friede ein allgemein gültiges Reichsgesetz sey. Bey den Osnabrückischen Unterhandlungen hat es gerade eben dieselbe Bewandniß. Es heißt im Eingange: Inter &c. Ferdinandum II. ex una & Gustavum Adolphum ex altera parte; ferners Comparentes a parte Imperatoris erant, a parte vero Reginæ Sueciæ; endlich wie oben: præsentibus, suffragantibus, & consentientibus S. R. I. Electoribus, Principibus & Statibus. Hieraus wird jeder Unpartheyischer, und vielleicht Herr von Moser für sich selbst folgende Schlüsse ziehen:

1) Die Fœderati und Adhærentes werden hier sorgfältig unterschieden, mit jenen geht man Verträge ein, diesen, und den T. Reichsständen fließt dadurch nichts mehreres zu, als die Amnestie.

2) Der ganze Friede zeigt in keiner Stelle, daß der Kaiser gegen die Protestanten als Compaciscent aufgetreten sey. Die Kaiserl. und Königl. Schwedischen Gesandte kommen bey dem Frieden ganz al-

lein vor, und in so weit die Fœderati, das heißt: des Kaisers Majestät und die Königin von Schweden, sich der adhärirenden Katholischen und Protestanten anzunehmen für gut befunden haben, in so weit kommen sie bey diesem Vertrage in Betrachtung.

3) Wäre es nicht gegen die Natur aller Verträge unter gleichen Compacisceten, wenn die Reichsstände gleiche Mitcompaciscenten gewesen, daß am Ende angehänget worden: *Consentientibus* &c. Und endlich ist bekannt, daß viele die Stände allein betreffende Angelegenheiten auf den Reichstag sind verschoben worden. Zu was dieser Aufschub, wenn die, als wie freye Staaten, paciscirende Stände mit dem Kaiser Frieden geschlossen hätten?

4) Dieser Anhang lehret uns: daß die vorhandenen Reichs-Religionsgesetze eben so, wie die politischen, von dem Kaiser, als Oberhaupt, und den Protestanten und Katholischen, als Reichsständen, der Reichsverfassung gemäß sind errichtet worden.

Alle diese Folgen sind, wie ich hoffe, den Gründen des allgemeinen sowohl, als teutschen Staatsrechtes gemäß, und ich glaube mich mit besserem Rechte auf die rechtlichen Folgen des allgemeinen Völkerrechtes, als Herr von Moser, berufen zu können.

15.

Herr von Moser fährt also fort §. 19. Es haben zwar die Evang. kein einseitiges Auslegungsrecht, nämlich: daß sie 1) ein Reichsgesetz einseitig, als unverbindlich, oder dessen Verstand so erklären könnten, daß Kaiser und Katholische ihnen nothwendig beystimmen müßten; weil sie nur Compaciscenten, und keine Gesetzgeber sind. 2) Wohl aber haben sie das Recht, zu erklären, wie sie eine Stelle ansehen. Sie dürfen mit größtem Rechte sich öffentlich erklären:

a) Daß diese oder jene Stelle des Religions- oder Osnabrückischen Friedens so oder so zu verstehen sey. Oder

b) Daß eine ohne ihrem Wissen, und mit Widerspruch eingerückte Stelle von ihnen als unverbindlich angesehen werde.

Endlich macht der Verfasser dem Kaiser den unverschämten Vorwurf: Daß er wider die Reichsgrundgesetzmäßige Verfassung des teutschen Staates handle, wenn er dergleichen Erklärungen der Evangelischen, als einseitige unbefugte Deuteleyen ansehen und behandeln wollte.

1) Wenn nach Herrn von Moser daraus, daß die evangelischen Stände Compaciscenten sind, folgt: sie haben das Recht, zu erklären, wie sie eine Stelle ansehen, so folgt, daß, wenn sie keine Compaciscenten sind, sie auch dieses Recht nicht haben können. Ich habe aber bereits gezeigt, daß sie unmöglich Compaciscenten seyn können. Endlich war es ganz überflüßig zu sagen, daß die Evangelischen weder den Kaiser, noch die Katholischen zwingen könnten; dann welche Folge aus diesem? — es

kömmt in solchen Fällen alles auf die Macht der Monarchen an.

2) Die folgenden zwey Rechte a, b, welche Herr von Moser den Evangelischen beylegt, fallen schon deswegen weg, weil sie keine Compaciscenten seyn können, so lange sie Reichsstände sind. Aber zum Ueberfluß will ich noch untersuchen, was daraus folgen würde, wenn Evangelische diese anmaßlichen Rechte hätten. Die Erklärung wirklich zweifelhafter Stellen ist dem Kaiser und Reiche ausdrücklich und allein vorbehalten worden, der bereits angeführte Visitations-Abschied 1556. §. 7. und Art. 5. §. 50. 56. des Westphälischen Friedens beweiset solches. Wenn es aber einem Religionstheile allein beliebte, alle nicht günstige Stellen als zweifelhaft und unverbindend zu erklären, welche Verwirrung würde dieß in jedem Staatssysteme verursachen. Zu einem jeden Reichsgesetz wird die Einwilligung der Stände, und die Reichsoberhauptliche Macht erfodert. Es kann aber kein Gesetz aufgewiesen werden, wo nicht diese beyde Eigenschaften nach

Maaß

Maaß der Staatsverfassung wären vereiniget gewesen. Aus diesem fließt von selbst, daß der Kaiser alle Gesetze mit Einwilligung des ganzen Reiches gemacht hat: wie kann Herr von Moser behaupten, es gebe Stellen, welche ohne Wissen sind eingerücket worden? Dieses ist gewiß eine ahndenswürdige und unanständige Beschuldigung. Endlich ist es eben so gesetzwidrig, wenn der Verfasser im Ernste glaubt, der Widerspruch der Protestanten sey hinlänglich, ein Reichsgesetz kraftlos zu machen. Der Westphälische Frieden Art. 17. §. 3. hat schon verordnet, daß keine Einwendung, kein erdenkliches Gesetz nur einen einzigen Artikel zu entkräften vermögend sey. Der Schluß §. 12. sagt ja ausdrücklich: Reliquis ſtatuum plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint nomina ſua ſubſignare, ſuorumque principalium ratihabitiones accerſere, ſed hoc pacto atque lege, ut ſubſcriptione jam nominatorum Deputatorum reliqui ſtatus omnes & ſinguli tam firmiter ad obſervantiam & manutenentiam eorum, quæ in hoc pacificationis inſtrumento conti-

nen-

nentur, obligati ſint, ac ſi ab ipſis fuerit facta ſubſcriptio, & exhibita ratificatio. Auf den ſchändlichen dem Kaiſer gemachten Vorwurf des Herrn von Moſers dienet zur Antwort: er mißbrauche den Sinn der Worte, er glaubt, der Kaiſer habe jemals irgend ein Concluſum des ſogenannten Corp. Evang. wirklich kaſſiret. Man kaſſiret nur jenes, was ein gültiges Daſeyn hat, und nachgehends aus andern Nebenumſtänden dem vorgeſetzten Endzwecke nicht mehr entſpricht; aber ſo ſehr die Proteſtanten ihre Concluſa vertheidigen wollen, ſo klar und reichskündig iſt es auch, daß ſie eine dem kaiſerlichen oberrichterlichen Amte nachtheilige, den Reichsgeſetzen und altem Herkommen zuwidere Anmaßung, folglich null und nichtig ſind, als wenn ſie nie wären gegeben worden. Dieſe ſogenannten, und nie vorhanden geweſene Concluſa müſſen entweder eine verbindende Gewalt haben, oder nicht: im erſten Falle, muß dieſe Gewalt entweder alle, oder nur die proteſtantiſchen Stände verpflichten, und alsdann gehet dieſe Verpflichtung entweder

mit den Reichsgesetzen, oder sie ist wider selbige.

Alle diese Fälle sind mit den Reichsgesetzen nicht zu vereinbaren. Denn wer hat einem einzelnen Religionstheile die Gewalt gegeben, seinen Meynungen die gesetzliche Verbindlichkeit zu ertheilen? Entweder flösse dieses Recht aus der politischen oder Religions-Verfassung des Staates. Aus jener kann es unmöglich seyn, weil wir sonst zween Staaten, und ein politisches Abentheuer statum in statu haben würden. Diese aber beruhet theils auf der Ueberzeugung in Glaubenssachen, (wovon die Rede nicht ist) theils auf die angeführten Reichsgesetze, welche eine solche unerlaubte Anmaßung gänzlich mißbilligen. Ferners befiehlt ein Conclusum Sachen, welche in den Reichsgesetzen schon befohlen werden, so ist es überflüßig an sich selbst; verböthe es aber solche, so wäre dieses eine unverantwortliche Beleidigung des Kaisers und ganzen Reiches.

Da

Da diese Erklärung mit allen kaiserlichen Commissions-Decreten und der Verfassung des Reiches übereinstimmet, so fürchte ich nicht, daß man mich einer Beleidigung des evangelischen Religionstheiles, und Verletzung ihrer Gerechtsamen beschuldigen könne. Denn, non mea sunt, quæ dico, sed legis verba.

Herr von Moser tröstet sich und seine Glaubensgenossen §. 21. selbst auf folgende Art:

Der Kaiser hat solches (was er §. 18 — 20. angeführet) schon selbst erkannt, als er die Würtembergischen Religions-Reversalien schon 1743. und auch 1770. bekräftigte. In diesen Reversalien 1. ist die Rede vom Simultaneo. 2. Es wird ausdrücklich gemeldet, daß die evangelischen und katholischen Reichsstände hierinn ihre eigene und besondere Principia haben, und 3. ein katholischer Landesherr wird für sich und seine Nachfolger am Regimente darauf verpflichtet, sich solchen Principiis der Evang. gemäß zu bezeigen.

Diese Reversalien wurden von dem K. Reichshofrath geprüft, und von dem Kaiser gebilliget, weilen selbige von unserem kaiserlichen Reichshofrath quoad substantiam dem W. F. Instrument conform befunden worden.

Können und dürfen also die Ev. Unterthanen ihren katholischen Landesherrn, und alle dessen Nachfolger verpflichten, sich in den streitigen Stellen des W. F. denen Principiis der Ev. gemäß zu bezeigen, warum sollten die Ev. Reichsstände nicht eben sowohl, und nicht noch vielmehr berechtiget seyn, ihre eigene Glaubensgenossen, und die von ihnen selbst zu Richtern präsentirte Personen zu eben diesem anzuweisen und anzuhalten? Und wie ist es möglich, daß jenes recht, dieses unrecht, jenes dem Westphälischen Frieden gemäß, dieses aber selbigem zuwider seyn sollte?

Es geht mir fürwahr sehr nahe, daß ich abermal gezwungen bin, die Freude des Herrn von Moser und seiner Glaubensgenossen zu vergällen. Aber ich finde leider,

daß

daß sein Trost von keiner sonderbaren Kraft ist, und vielmehr wider, als für ihn lautet. Es heißt nämlich, der Kaiser bekräftigte die Würtemberg. Religion. Reversf. das ist wahr, aber aus der bald anzuführenden Ursache. In diesen Reversalien ist die Rede vom Simultaneo; das ist auch wahr, und beweiset übrigens gar nichts wider mich. Was aber die eigene Protest. principia betrifft, so kann ich mir eine nähere Beleuchtung dieser Stelle nicht versagen.

Wenn man die nicht gar zu klare Stelle in dem Religions-Reverse (e) aufmerksam überdenket, so ersieht man daraus 1) daß der Herzog sich und seine Nachfolger verbinde, nichts zu unternehmen, was theils denen erst bewilligten Rechten seiner Ev. Stände, theils dem Anno decretorio zu-

(e) Pro Memoria der Hof. Würt. Gesandtschaft zu Ulm, an die Hochlöbl. Ev. Krais-Stände in puncto Religionis exhib. dd. 19. Decemb. 1733.

zuwider sey. Und durch diese Handlung hat zwar der Herzog seine Rechte sehr beschränket, hingegen aber den Satz angenommen: Cedo malo majori.

Daß ferner die Protest. sowohl hierinn, als auch in vielen andern Sachen ganz besondere Grundsätze haben, ist leider auch sehr wahr: diesen Principiis, in soweit sie nicht den Reichsgesetzen, und der allgemeinen Eintracht entgegen sind, konnte er für sich und seine Nachfolger genau nachzuleben versprechen. — Mit dieser nothwendigen Bedingniß billigte der Kaiser den ganzen Inhalt sowohl, als die einzelnen Punkte der besagten Religions-Reversalien. Diese angeführte Parität hat nebst dem allgemeinen Fehler einer jeden Gleichniß noch folgende besondere Unrichtigkeiten:

1) Die Verträge zwischen teutschen Landesherren und ihren Unterthanen betreffen das besondere Wohl einer Provinz, da kömmt jedem in seinem Gebiethe vermöge der Landeshoheit das Recht zu, Verordnungen zu machen, welche diesem Wohl

an-

angemessen sind, aber auch den Reichsgesetzen nicht zuwider laufen. Da nun durch dergleichen Verträge die Landeshoheit des Herzoges eingeschränket wurde, so war die kaiserliche Genehmigung ein nothwendiges Erfoderniß. Die Landeshoheitlichen Rechte gründen sich zum Theil auf die Verfassung des Staats, theils aber nach der Religionsspaltung auf des westphälischen Friedens ausdrückliche Worte; also kann alles, was nach selbigen geschieht, sowohl jenen allgemeinen Grundsätzen, als auch diesem Frieden nicht entgegen seyn.

2) Hieraus ist klar, daß es mit dem andern Theil der Parität sehr schlecht aussehe. Die Reichsgerichts-Beysitzer sind dem Kaiser und dem ganzen Reiche verpflichtet, was sie den Reichsgesetzen gemäß, oder selbigen zuwider sprechen, zieht unmittelbar das Wohl oder den Schaden des Reiches nach sich; der Kaiser allein kann mit Zuthun des Reiches Gesetze machen, und die Unterthanen zu etwas verbinden. Aber das sogenannte Corp. Evang. das man von Seite des Kaisers und der Reichsgesetze niemals in

der Gestalt eines abgesonderten Reichstheiles erkannt hat, kann ein ähnliches Recht in keinem Falle, und unter keinem Vorwand sich anmassen. Es wäre also ein solcher Schritt von Seite der Ev. Stände wider die Reichsverfassung und den westphälischen Frieden, gegen welchen an keinem Orte die einseitigen Protestantium Conclusa einen gültigen Gegensatz ausmachen können.

Endlich ist es höchst befremdlich, daß die Herren Protest. ihrem sogenannten Corpori eine solche einseitige Gesetzgebung beylegen, welche sie doch selbst der höchsten Majestät des Reichs Oberhaupts in keinem Falle einräumen werden. Die vortrefflichen und unpartheyischen Herren Protest. Beysitzer Freyherr von Kramer und der Herr Präsident Graf von Kirchberg haben durch ihre beherzte Antworten die Gesetzwidrigkeit dieses Unternehmens selbst sattsam gezeiget.

Ich könnte noch anmerken, daß in der K. Ratification der angeführten Reversalien

aus-

ausdrücklich beygefügt worden: Salvis juribus Cæsar. Imp. & quorumcunque interest. Wie es Herr von Moser im 3ten Theile seines Reichs-Staatshandbuches pag. 89. anführt.

16.

Der Herr Verfasser füget noch folgendes bey:

Der Evangelischen Stände einzelne Glaubensgenossen müssen als Mitglieder der Evangelischen Kirche sprechen.

Denn was in den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche enthalten und bestimmet ist, davon darf ein Rechtsgelehrter eben so wenig, als ein Theologe abweichen, sondern er muß, wenn er in einem Amte stehet, darnach bey Strafe des Meineides sprechen, er mag im übrigen bey ein oder anderm Punkte, was immer für Privateinsichten und Meynungen haben. Eben dieses ist von Katholischen zu sagen. Weiters alle Stellen der R. G. in Religions-

sachen, darinn die Evangelischen und Katholischen verschiedener Meynung sind, betreffen Gerechtsame ihrer Religionsverwandten, und sie sind Verträge und Friedensschlüsse, so zwischen beyden Religionspartheyen in Corpore sind errichtet worden; wenn nun ein Religionstheil sich ausdrücklich erkläret hat, welchen Sinn und Verstand er einer solchen Stelle beylegt, oder welche Auslegung er für verwerflich achte, und selbiger widerspreche; wem sollte einfallen, daß einem oder etlichen Mitgliedern solcher Religion freystehe, wider den Willen, und zum Nachtheil seiner Religionsverwandten und Mitbeysitzer sich eines nur den Compaciscenten allein zustehenden Rechtes, solche Stellen nach privat angeblicher Ueberzeugung auszulegen, anzumassen, und das zu widersprechen, was jene als ihre Colleg. Meynung erklären, oder das zu vertheidigen, was jene verdammen? Damit ich nicht aus der Ordnung des Verfassers gehe, und diesen ohne das schon etwas ver worrenen Schluß noch mehr in Unordnung setze, so will ich dem Gange desselben Schritt vor Schritt nachfolgen.

1) Was

1) Was Herr von Moser von den symbolischen Büchern beeder Religionen, und den Pflichten der Glieder in genauer Befolgung dieser wichtigen dogmatischen Lehren vorbringt, ist ganz wahr und ausgemacht. Wie aber alles, was folgt, mit diesem zusammenhängt, kann ich unmöglich einsehen, und werde also auf jeden Punkt nach den Gesetzen antworten. Alle Stellen der Reichsgesetze, darinn Protest. und Kath. verschiedener Meynung sind, betreffen a) Gerechtsame beeder Religionstheile, in welchen der eine oder der andere durch unbefugte Auslegung der Gesetze gekränket zu seyn scheinet.

Alle bisher strittigen Punkte bekräftigen diesen Satz von selbst. Eben deswegen aber, weil die bestrittenen Gegenstände beyde Religionstheile in gleichem Maaß angehen, kann deren Entscheidung niemals einseitig seyn, vielweniger kömmt es einer Privatfeder zu, gegen die Verordnung des westphälischen Friedens Art. V. §. 50. aus Nebenabsichten solche Gesetzverdrehungen zu

wagen, welche zuletzt nur Unruhe und Zwietracht erregen können.

Prot. Gelehrte und Kammergerichts-Beysitzer haben dieses zum Theil selbst erkennet. b) Diese Meynungen, worüber man streitet, betreffen aber nicht (wie Moser sagt) Verträge und Friedensschlüsse, so zwischen beeden Religionstheilen in Corpore sind errichtet worden. Ich habe bereits gezeigt, daß alle diese Verträge zwischen zween seynsollenden Körpern mit der Reichsverfassung keinesweges bestehen können. Alle diese Zwistigkeiten entspringen vielmehr aus einer unbefugten einseitigen Erklärung des Reiches und Westphälischen Friedens, wider welche das Reichssystem selbst streitet, und wogegen die K. Majestät bey mehr als einer Gelegenheit ihren gerechten Unwillen gezeiget haben. Sollte aber doch eine wahrhaft zweifelhafte Stelle sich finden, so giebt ja der R. A. 1556. §. 7. und Westphälische Frieden Art. V. §. 52. die Mittel an die Hand, selbige zu entscheiden. c) Herr von Moser hat vergessen, daß, was er hier sagt, eine offenbare

Pe-

Petitio principii ist. Er spricht: wenn ein Religionstheil sich ausdrücklich erkläret hat; da er doch beweisen sollte, daß ein Religionstheil sich so erklären könne, dieß ist die einzige Hauptsache, worauf alles ankömmt. Denn wenn den Protestanten oder Katholischen dieses Recht zukömmt, so werden wir bald kein klares Reichsgesetz haben. Die Protestanten können alle ihnen nicht günstige Stellen einhellig als ungültig erklären, die Katholischen haben gleiches Recht, und so wird die Sache dahin kommen, daß nur jenes Recht bleibt, was der stärkere Theil mit Gewalt durchsetzt. Eine herrliche, aber unläugbare Folge des moserischen Satzes!

Die übrigen Fragen des Herrn von Moser sind eben so leicht beantwortet. Einem jeden rechtschaffenen nach Gesetz und Vernunft urtheilenden Patrioten wird leicht einfallen, daß es einem, oder etlichen Mitgliedern solcher Religion freystehe, a) wider den Willen und selbst zum Nachtheil der angemaßten Rechte seiner Religionsverwandten, jedoch immer zum wahren

Vortheile des teutschen Reiches zu sprechen. b) Dem allen Gerichts-Beysitzern von den Gesetzen ausdrücklich gegebenen Befehle zu gehorchen, und bey solchen Stellen nach bester innerer und nicht bloß angeblicher Ueberzeugung zu urtheilen. c) Mithin allem jenem zu widersprechen, was seine Glaubensgenossen zwar als eine von ihnen angenommene, aber von dem Kaiser und den Gesetzen nicht erkannte collegial Meynung erklären.

Auf diese Art wären nun alle obige Fragen und Gründe gesetzmäßig beantwortet. Ich frage nun Herrn von Moser noch einmal, ob er denn seinen Beweis recht im Ernste überdacht, oder bloß auf ein Gerathewohl niedergeschrieben hat? Wenn man ihn genau zergliedert, so lautet er also:

Die Protestanten und Katholischen müssen nach den Verordnungen ihrer symbolischen Bücher sprechen. Also müssen auch die protestantischen Beysitzer nach den gefaßten collegial Meynungen urtheilen.

Der

Der Vordersatz ist zwar allerdings richtig, aber die Folge ist in der That eines Mosers unwürdig. Wer wird sich wohl träumen lassen, die collegial Meynungen in Rechtssachen mit den symbolischen Verordnungen in Glaubenssachen zu vergleichen? — Uebrigens verfährt Herr von Moser mit seinem ungenannten Gegner offenbar unbillig, wenn er von ihm sagt, (pag. 57. der nochmal bestätigten Verbindung) er verfälsche die Worte und Sinn, denn ich bin überzeugt, der Herr Gegner habe nicht wenig Mühe gehabt, einen leidlichen Sinn aus dieser Stelle zu bringen, und sein Fehler war es nicht, daß keiner darinn war.

17.

Die R. G. O. 1. Theil 3. Tit. §. 3. sagt: Alle Personen des Kammergerichts sollen sich der alten Religion, oder der Augsb. Confess. gemäß halten, und sich keinen sondern Sekten anhängig machen.

Herr

Herr von Moser hat nicht bedacht, daß diese Einwendung wider ihn selbst lautet. Wenn eine Versammlung ihre Glieder an gesetzmäßige collegial Sprüche verbindet, und ihnen die Freyheit benimmt, nach eigener Ueberzeugung zu sprechen, so heißt man dieß eine Sekte. Wie nun dieses den Katholischen in keinem Falle kann vorgeworfen werden, so überlasse ich es dem Verfasser, hieraus die Folgen nach Belieben zu ziehen.

Die denen beyderley Relig. Verwandten in dem Reichs G. beygelegte Gerechtsame sind unzertrennliche Annexa, und folgen ihrer Religion. Darf nun ein evangelischer oder katholischer Beysitzer sich nicht von der Lehre seiner Kirche trennen, wenn er gleich für sich eines anderen überzeugt zu seyn glaubet, wie könnte ein evangelischer oder katholischer Beysitzer aus angeblicher privat Ueberzeugung von den gemeinsamen Grundsätzen in Rechtssachen zum Nachtheil seiner Religionsverwandten und alles Verbothes derselben ungeachtet abgehen dürfen?

Wenn ich alles Unrichtige dieser Stelle rügen wollte, so müßte ich, was bereits im Vorhergehenden gesagt worden, nochmals wiederholen. Denn Herr von Moser besitzt die Geschicklichkeit, alle seine Beweise so gleich zu machen, daß nur der Vortrag davon unterschieden ist. Gerade den nämlichen Schluß haben wir schon n. 17. gesehen.

1) Es ist falsch, daß die Gerechtsame der Stände beeder Religionen unzertrennliche Annexa und Folgen derselben sind.

2) Kein rechtschaffener Mann darf sich von den Lehren seiner Kirche trennen. Denn entweder betreffen selbige die wesentlichen Glaubensstücke, und da kann keine angebliche Gegenüberzeugung gelten; oder es sind nur zufällige Ritualien, und da kann er immer seiner Religion treu verbleiben, und dennoch eines andern überzeugt seyn. Unterdessen ist doch zu bemerken, daß jede Kirche in solchen zufälligen Religionsstücken über ihre Gläubige zu befehlen hat, und es wäre abgeschmackt, wenn man lo-

gische

gische Prüfungen solchen Kirchenverordnungen entgegensetzen wollte.

3) Mit Bewunderung bekenne ich, daß die neue Art des Verfassers, die entferntesten Dinge in eine Schlußfolge zu bringen, die stärkste Probe einer zu diesen Sachen tauglichen und langen Uebung ist. Der Verfasser hat itzt von den Verordnungen der Kirche und den Pflichten ihrer Gläubigen gegen die Lehren derselben geredet. Auf einmal kömmt er aus diesem Glaubenslabyrinthe heraus, und sagt: Da ein Gläubiger von den Lehren seiner Kirche nicht abweichen könne, so dürfe auch ein Gerichtsassessor sich von dem Concl. nicht entfernen.

Da ich nicht so künstlich bin, eine eben so seltsame Schlußrede entgegen zu stellen; so bitte ich nur, Herr Moser möchte überlegen, ob die Conclusa Corp. mit den Religionslehren sich vergleichen lassen; wo nicht, so ist alles, was er aus dieser Gleichheit herleiten wollte, vergebene Mühe gewesen. — Endlich, wenn ich sogar die

ganze

ganze Schlußfolge zuließe, so müßte ja Herr Moser ehender beweisen, daß die Religionsverwandten das Recht haben, dieses, von dem die Rede ist, zu verbiethen, eine Sache, die er aus den Reichsgesetzen gewiß nicht herleiten kann.

18.

Das Kammergericht repräsentirt die kaiserliche Majestät, sammt Churfürsten und Ständen des Reiches. Reichsabschied 1654. §. 165. Nun bestehen aber die Churfürsten, Fürsten und Stände aus zweyerley Religionsverwandten. In dieser Eigenschaft müssen also die evangelischen Beysitzer ihre Reichsstände, und die katholischen gleichfalls die ihrigen vorstellen. Hierauf bezog sich auch das Corpus Evangelic. in dem 1724. d. 26. Jul. an K. Maj. erlassenen Schreiben: daß der evangelische Theil des Kammergerichts, die der Augsb. Conf. Zugethane pro indiviso vorstelle. An welchem Satze den Herren Kath. selbst sehr vieles gelegen ist.

Der

Der kaiserliche Reichshofrath trägt 1) den Namen eines derer höchsten Reichsgerichte. 2) Die R. H. schwören dem Reiche, wie dem Kaiser, also gilt auch von ihm das Gesagte.

Sind nun die Beysitzer Repräsentanten ihrer Stände, so folget:

1) Wenn die Evangelischen den Schluß gefasset haben, einen gewissen Satz zu verwerfen, so müssen es auch die Beysitzer thun, weil ihnen obliegt, so zu votiren, wie ihre Stände, wenn sie zugegen wären.

2) Weil ein Repräsentant nichts wider den Vortheil seines Herrn vornehmen darf, so ist auch den Assessoren nicht erlaubet, etwas den Katholischen einzuräumen, welches ihnen weiter, als die unbestrittene Reichsgrundgesetze bestimmen, vorträglich wäre.

3) Wenn sich neue zweifelhafte Fälle ereignen, so muß der Repräsentant eine Instruktion begehren, und selber genau

nachleben. Also auch müssen die Assessores der Anweisung des Corp. Evang. folgen.

4) Wenn es wahr ist, daß es Personen giebt, welche auf die ihren Präsentanten schuldige Pflichten und Instruktionen aus Eigensinn, oder interessirten Absichten rc. nicht die behörige Rücksicht nehmen, wie kann man es einem Principalen verargen, wenn er einen, den er aus freyem Belieben und uneingeschränkter Willkühr zu seinen Repräsentanten erwählet, dazu anhält, sich mit oder ohne Eid zum voraus schriftlich zu reversiren, daß er der ihm als Repräsentanten obliegenden, und seinen künftigen richterlichen Pflichten ganz unabbrüchigen Schuldigkeit unverbrüchlich nachkommen wolle?

5) Ein Principal muß sich seines Repräsentanten annehmen, und in so weit er den Instruktionen nachgekommen ist, gegen jedermann vertreten. Also ist auch das Corp. Evang. dieses zu thun schuldig.

6) Die Ratification ist der Principal alsdann zu geben schuldig, wenn der Repräsentant selbe nicht überschritten hat; so wie er im Gegentheil ihn sogar seines Charakters verlustig erklären kann. Eben dieses muß auch in Ansehung der evangelischen Reichsstände wegen ihren Beysitzern Rechtens seyn.

7) Endlich was in dieser Eigenschaft von Principalen und Repräsentanten vorgehet, das ist ordentlicher Weise eine innerliche domestique Angelegenheit, und ein Dritter ist nicht befugt, sich darein zu mengen, oder es zu widersprechen, es sey dann, er könne erweisen, es werde dadurch seiner Angelegenheit zu nahe getreten. Ohne Zweifel haben die evangelischen Reichsstände sich eines gleichen Rechtes zu erfreuen. —

Ich werde mir eine etwas umständlichere Zergliederung aller dieser Moserischen Bedenklichkeiten erlauben, weil hier die beste Gelegenheit ist zu zeigen, wie Herr von Moser aus Liebe zu Neuerungen sowohl den allgemeinen Reichsgesetzen, als auch

den besonderen Meynungen seines Religionstheiles widerspricht.

Die Kammergerichts-Beysitzer stellen ihre Reichsstände in keinem Falle vor; sondern sie sind unmittelbar Repräsentanten vom Kaiser und Reich. Dieses sind ihre ersten und alleinigen Oberherren, sobald der Kaiser, als die einzige Quelle aller Gerichtsbarkeit, sie in den gehörigen Eid annimmt, Ihm und dem Reiche getreu zu verbleiben. Bey Durchlesung des angeführten Schreibens habe ich bemerket, daß die Herren Protestanten in ähnlichen Fällen, ungeachtet sie die Meynungen ihres Körpers nicht verläugnen, dennoch immer mit weit mehr Billigkeit und geziemender Ehrfurcht schreiben, als ihre einzelnen Mitglieder. Aber zum Glück pflegt man nur auf jene, nicht aber auch auf diese eine Rücksicht zu nehmen.

Was vom Reichshofrathe gesagt wird, wäre in soweit richtig, wenn nicht das Vorhergehende unglücklicher Weise ohne Grund wäre, obgleich nach der Reichshofraths-

Ordnung zu reden, zwischen selbigen und dem Reichsgesetz ein nicht geringer Unterscheid müßte gemacht werden.

Gesetzt aber auch, es wären die Beysitzer wirkliche Repräsentanten ihrer einzelnen Stände, so würden sie Gesandtschaften, die denen zu Regenspurg ähnlich sind, vorstellen, mithin nur auf das Politicum einen Einfluß haben, niemals aber eine durchgehends gleiche unpartheyische Justizstelle ausmachen können. Nebst dem würde noch folgen, daß die Einzelnen gleichfalls an die Conclusa Corp. gehalten wären, welches über den Verlust von Stimmfreyheit zu klagen mehr Ursache geben würde, als sie bisher bey ganz unschädlichen kaiserlichen Ermahnungen gehabt zu haben glauben.

Auf folgende Punkte dient zur Antwort:

1) Herr von Moser müßte bevor erweisen, daß die evangelischen Reichsstände das Recht haben, einen Satz zu verwerfen,

wel-

welcher in den Reichsgesetzen gegründet ist, oder eine nur vom Kaiser und Reich zu ertheilende authentische Erklärung der Gesetze verlanget.

2) Da es eine Chimäre ist, wenn man die Beysitzer zu Repräsentanten ihrer einzelnen Höfe macht, so fällt der moserische Satz mit einemmale. Ferners, wenn nur jenes dürfte den Katholischen eingeräumt werden, was die unbestrittenen Reichsgesetze gewähren, so würde es schlecht um sie aussehen, da die Herren Protestanten sich nicht viel daraus machen, auch klare Gesetze zu bestreiten. Eine Probe hievon ist die in den teutschen Orig. Briefen 1. Theil angeführte befremdliche Protestation des Bremischen Subdelegirten wider das Trierische Domkapitel in der 126sten Session, wo er sagte: es wäre ihm genug, wenn nur einmal ein Widerspruch ad Protocollum gebracht worden, damit die Nachwelt sich darauf zu berufen Gelegenheit finde.

3) Bey neuen zweifelhaften Fällen müssen die Beysitzer an Kaiser und Reich sich wenden, und eine allein gültige Erklärung ansuchen. Dann noch einmal, sie sind keine Repräsentanten in dem Verstande des Herrn von Moser.

4) Wenn die Beysitzer Repräsentanten wären, so verdiente diese Stelle eine weitere Untersuchung.

5) Eben dieses gilt auf diesen Satz; nur ist noch zu bemerken: daß man ihn umkehren müsse, um einen gesetzmäßigen Sinn herauszubringen. Alsdann hieße er: Die Reichsstände von beyden Religionen können in keinem Falle vertheidigen, weil diese, sobald sie den gehörigen Eid abgelegt haben, aller besonderen Pflichten und Verbindlichkeiten sich entschlagen müssen, welches nebst den bereits angeführten Reichsgesetzen die R. Instruktion für die C. Visitation, und mehrere Sessionen ausweisen, die Herren Protestanten selbst, und über diesen Punkt in manchen Fällen, wo es gegen die Katholischen gieng, sehr genau gewesen, wie

die bestrittene Ritterhauptmannschaft des Präsidenten Grafen von Bassenheim, und der angefochtene geheime Rathstitul des Kammerrichters hinlänglich bezeigen.

6) Die Ratifikation gehet die Reichsstände gar nichts an. Das Reich und der Kaiser, als oberster Richter, muß erkennen, ob der Beysitzer die allgemeine Instruktion, das will sagen, die Reichsgesetze überschritten habe oder nicht. Hätten aber auch die Stände dieses Recht, so würde nicht ein, sondern mehr oberste Richter, und die ganze Staatsverfassung in größter Verwirrung seyn.

Es ist zwar übrigens die Hauptabsicht bey letzter Visitation nicht unbekannt, als man zween Kammerrichter von beeden Religionen, oder gar keinen verlangte, und statt dessen einen katholischen und protestantischen Präsidenten nach der Grundlage des bekannten durlachischen Schreibens durchzusetzen dachte.

7) Ich weis nicht, aus welchem Grunde Herr Moser die Angelegenheiten zwischen Repräsentanten und Principalen, domestique Angelegenheiten nennen könne. Was kann wohl wichtiger, und von gleich ausgebreiteten Folgen seyn, als die Handlungen der Beysitzer? wer ist so blöde, ihren unmittelbaren Einfluß in das Justizwesen und die Wohlfahrt des ganzen Reiches zu verkennen? Wenn es also sich wirklich so verhielte, daß die Beysitzer der höchsten Reichsgerichte, Repräsentanten ihrer Stände wären, so würde doch niemand läugnen können, daß, sobald sie die erforderlichen Gelobnisse abgeleget haben, ihre Geschäffte nicht privat, sondern allgemeine Geschäffte werden, und ihre Richtschnur nicht einseitige Instruktionen, sondern allein die Reichsgrundgesetze seyn müssen. Hat es aber Herr von Moser nur so verstanden, als kämen öfters Geschäffte vor, welche auf die häuslichen Umstände der Principalen eine Beziehung haben, so irret er abermal, weil, wo immer Jura Singulorum vorkommen, das freundliche Einverständniß allein entscheiden kann, und die Sache nicht an das

Gericht gehöret, welches auch Churmaynz wegen der dem churtrierischen Subdelegirten mit Unrecht abgesprochenen Direktorial-Befugnissen in der 116ten Session mit Grund vertheidiget hat.

Daß übrigens ein Dritter nicht befugt sey, sich darein zu mengen, ist in soweit richtig, daß dem Kaiser doch immer das Recht zukomme, solche und alle ähnliche Angelegenheiten als oberster Richter und einzige Quelle aller Reichsjurisdiktion untersuchen zu können.

Herr von Moser behauptet weiter, es könne das bisher Gesagte mit den Reichsgrundgesetzen ganz wohl bestehen.

1) Die Eide und Pflichten der Beysitzer schlüssen andere von ihnen obhabende Pflichten nicht schlechterdings, sondern nur in soweit aus, als sie ihnen in ihrem Richteramte hinderlich wären.

2) Die Reichsgesetze verlangen nur dann die Unpartheylichkeit, wenn es a) die

Anwendung unstreitiger Reichsgesetze auf einzelne vorkommende Fälle betrifft, und b) wenn alle Reichsstände tamquam unum Corpus können betrachtet werden. In so fern also die Reichsstände nach Art. 5. §. 52. P. W. tamquam unum corpus considerari nequeunt, da tritt eine legale, mithin erlaubte Partheylichkeit ein, und es wäre wider alle Friedenshandlungen, wie auch den Sinn und Buchstaben des Friedens, wenn man jemand zumuthen wollte, in einem solchen Fall unpartheyisch zu seyn. Ja es wäre nicht möglich, und man müßte aufhören evangelisch oder katholisch zu seyn, wenn man zwischen diesen beyden Partheyen neutral seyn wollte. So lächerlich haben die beederseitigen Compaciscenten weder gedacht, noch reden die Reichsgesetze also.

3) In so fern heben die Reichsgesetze die Unpartheylichkeit in Religionssachen ausdrücklich auf. Wie es auch klar in Art. 5. §. 55. P. W. stehet. Also ist beederseitigen Religionsverwandten erlaubt, in Sachen, welche a) das Recht selber, und die Auslegung der Reichsgesetze betreffen, als auch

b) in

b) in Aburtheilung einzelner Fälle, und zwar c) sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, namentlich d) in Streitigkeiten, wo zweyerley Religionsverwandte intereßiret sind, Partheyen zu machen. Und also ist die güldene Regel von der Unpartheylichkeit doch nicht ohne reichsconstitutionsmäßige Ausnahme.

Daß der Herr Verfasser die von ihm angeführten Reichsgesetze offenbar zum Behuf seines Satzes ausgeleget habe, kann sehr leicht gezeiget werden.

1) Was hier gesagt wird, hat seine Richtigkeit, ich füge aber noch bey: a) daß alle obhabende Nebenpflichten, wenn sie mit den von mir oben angeführten Reichsgrundgesetzen unvereinbar wären, durch die Eide der Beysitzer vollkommen ausgeschlossen werden. Also wird auch die Verbindung der protestantischen Beysitzer an die Schlüsse ihres sogenannten Körpers erwiesenermassen von den Gesetzen als unerlaubt und constitutionswidrig erkläret.

2) Nichts ist lächerlicher, als wenn Herr Moser sagt: die Reichsgesetze verbiethen die Partheylichkeit nicht in allen Fällen. Wem kann es wohl je im Ernste einfallen, daß die Gesetze in einem wohl eingerichteten Staate gleichsam selbst Anweisung geben, wider ihre Verordnungen und die Billigkeit zu handeln. Dann was kann sonst unter Partheylichkeit verstanden werden? wenn es um eine Religionssache zu thun ist, und der protestantische Beysitzer trennt sich von den Meinungen der Katholischen, so ist er gewiß nicht partheyisch, sondern er handelt nach den klaren Reichsgesetzen. Wenn hingegen auch in politischen Sachen ein Einzelner wider seine innere Ueberzeugung, und also auch wider die Verordnung des Gesetzes den Protestanten beypflichtet, bloß weil sie seine Religionsgenossen sind, so handelt er partheyisch, und kann von einer Uebertretung der Gesetze durch kein erdenkliches Sophisma losgesprochen werden. Wo die Reichsstände nicht als ein Körper zu betrachten sind, da ist es erlaubt sich zu trennen, und es hört die Partheylichkeit auf, jedoch so, daß es jedem

Bey=

Beysitzer frey stehet, in partes zu gehen, und im widrigen Falle keine erlaubte Trennung erfolgen würde. Diese Fälle aber werden von den Herren Protestanten nach Belieben angegeben; bald in politischen, und bald auch, wenn sie nur wollen, erlaubet. Der berühmte Protestant Herr Henniger, wie auch der Verfasser des Buches Sacra libertatis ancora, Ernst von Osterhausen, und viele Religionsverwandte des Herrn Verfassers haben die Stelle des Art. 5. §. 52. P. W. ganz anders, und so ausgeleget, wie es die Verfassung des Reiches, und die übrigen klaren Gesetze erfordern. Auf diese verweise ich Herrn Moser, weil eine ausführliche Betrachtung dieses §. 52. ein ganzes Werk verlangen würde. Ich glaube also mit mehr Recht sagen zu können: die Reichsstände sowohl, als der Kaiser haben nicht so lächerlich gedacht, daß sie (welche zu Vermeidung der Partheylichkeit Prot. Kammergerichts-Assessores bewilliget haben) den bisher zu unterdrücken gesuchten Partheygeist gesetzmäßig gemacht, und die zu befördernde Eintracht wieder zerstöhret hätten.

3) In

3) In dem ganzen §. 55. stehet kein Wort von einer erlaubten Partheylichkeit. Da in selbigen ausdrücklich zwo Reichspartheyen genennet werden, so ist zu vermuthen, daß auch die Geschäffte so müssen verstanden werden, wie sie jeden dieser Theile interessiren können; das will sagen: es werde hier von Sachen geredet, welche entweder mittel- oder unmittelbar die Religion betreffen. In diesem Falle aber ist von dem Parthienmachen die Rede nicht. Endlich wird Herr Moser zwischen der Trennung, und einer gesetzwidrigen Partheylichkeit vermuthlich einen Unterschied machen. Also bleibt die güldene Regel von der Unpartheylichkeit ohne Ausnahme, und wird es auch so lange bleiben, als alle Regeln, welche auf natürliche Verpflichtungen sich gründen, unveränderlich verharren sollen.

19.

Durch alles dieses entstehet den Katholischen kein Nachtheil, weil die Eigenschaften 1) eines Gliedes der evangelischen Kirche,

che, und 2) eines Mitrepräsentantens der gesammten evangelischen Reichsstände jedem ehrlichen Manne nicht erlauben, unbegränzten, und reichsverfassungswidrigen Gebrauch davon zu machen.

Die Frage ist gar nicht: ob den katholischen Reichsständen von dieser gesetzwidrigen Verbindung der A. C. Beysitzer ein Nachtheil zuwachse, sondern nur, ob sie den Gesetzen und der Verfassung des teutschen Reiches zuwiderlaufe. Da nun dieses von mir gezeiget worden, so würde die Verbindung dennoch unerlaubt bleiben, wenn gleich die Katholischen den größten Vortheil durch eine entgegengesetzte Verbindung daraus ziehen könnten. Die zween Beweggründe, welche die A. C. Beysitzer abhalten sollten, wider die Gesetze zu handeln, sind ganz übel ausgewählet. Dann es mögen die Assessores 1) protestantischer oder katholischer Religion seyn, so bleiben die vorhandenen Reichsgesetze für beyde gleich wirksam. 2) Obgleich schon gezeiget worden, daß die Beysitzer nicht können als Repräsentanten betrachtet werden; so hat doch

Herr

Herr Moser vollkommen Recht, wenn er sagt: daß es jedem ehrlichen und gewissenhaften Patrioten zukömmt, in allen Fällen sich Gesetz- und Reichsverfassungsmäßig zu betragen, nur mit dem Beysatze, daß das Wort Reichsverfassungsmäßig weder auf einzelne Stände, noch auf einen einzelnen Religionstheil, sondern auf alle Stände zugleich als Glieder des Staates die alleinige Beziehung haben muß. Das Uebrige, was der Herr Verfasser von dem angeblichen Vortheile der Katholischen anführet, ist von keiner Erheblichkeit.

Was übrigens die Protestanten für sich verlangen, gestehen sie auch den Katholischen ein, nämlich 1) daß ihre Beysitzer als Mitglieder der katholischen Kirche, und 2) als Mitrepräsentanten der hohen Reichsstände jederzeit zu betrachten sind.

Die Herren Protestanten sagen zwar immer, daß sie der wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsamen beeder R. Theile nicht zu nahe treten wollen; ich bin auch überzeugt, daß sie es nicht bloß zum Schein,

son-

sondern mit Vorsatz und Ueberzeugung so meynen, aber ihre einzelne gelehrte Mitglieder lassen doch keine Gelegenheit vorbeygehen, die Rechte der Katholischen durch öffentliche Schriften zu kränken.

Auch kann ich eine Anekdote, welche der Verfasser der gesammelten Original-Briefe pag. 126. anführet, mit den angeblichen guten Gesinnungen gegen die Katholische nicht zusamm reimen. Es ist allen reformirten Universitäten aufgetragen worden, so bald nur eine Schrift herauskomme, welche Gelegenheit und Anlaß gebe, die Principia Protestantium zu verfechten, welche bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen zumal nicht hätten geltend gemacht werden können, so solle dieselbe nicht aus Handen gelassen werden, damit solche Schreibereyen der Akademien, wenn sie auch bey der jetzt lebenden Welt nicht viel fruchteten, dennoch bey den Nachkommen gegen die Katholischen einen desto größeren Eindruck machen möchten.

Das Schreiben von Baaden Durlach an einige Höfe A. C. 1766. d. 9ten Okt. gehört auch unter diese Klasse, und nach vielen ähnlichen Vorgängen glaube ich, daß man katholischer Seits an der Aufrichtigkeit obiger Versicherungen doch noch zu zweifeln Ursache habe.

Daß übrigens die Herren Protestanten nicht ungern sehen würden, wenn die Katholischen das Anerbiethen annehmen wollten, kann ich leicht glauben. Dann so oft die A. C. einer gesetzwidrigen Anmassung beschuldiget worden, so antworteten sie immer: Die Herren Katholischen könnten ein Gleiches begehren; so wollten sie, daß die Katholischen ein Corpus sich nennen, in politischen Angelegenheiten in Partes gehen, und nun auch ihre Beysitzer an die Schlüsse eines eingebildeten Corporis Cath. verbinden sollten. Wenn dieses geschähe, würde es heißen, die Katholischen haben es selbst so gemacht, also ist es nicht gesetzwidrig.

„Der Schade, welcher der Justizadministration daraus entstehet, ist bloß zufällig, dann man kann doch den Protestanten nicht zumuthen, ihre aus den Reichsgesetzen zu haben glaubende Gerechtsame darum aufzuopfern, damit nicht einige Privathändel unentschieden bleiben." Der Schaden würde zwar alsdann bloß zufällig seyn, wenn man jenes zufällig nennen wollte, wenn wider die Verordnung aller Reichsgesetze, und wider des Kaisers ausdrückliche Gegenerklärung, durch einseitige Gesetzauslegungen ein Schade zugefüget wird. So lange aber eine einseitige Auslegung der Gesetze mit der Verfassung eines Staates nicht bestehen kann, und so lange die eingebildeten Gerechtsamen der A. C. nicht deutlich erwiesen werden, kann ein solches Zumuthen immer Platz greifen.

Herr Moser sucht zwar eine andere Wendung dadurch, daß die ganze Sache nur etwas provisorisches sey. Allein ein Provisorium kann sich seiner Natur nach nur so weit erstrecken, daß die Rechte eines jeden Theiles offen behalten werden, nicht

aber, daß durch einseitige Entscheidungen, Auslegungen und Verbindungen, und Reverse ein ganzer Religionstheil eines Staates sich zum Nachtheil der oberstrichterlichen und gesetzgebenden Macht zum Mitherrscher aufwerfen kann.

Einwendungen des Herrn von Moser.

Wider die im Vorhergehenden gegebenen Beweise hat der Herr Verfasser einige Einwendungen gemacht, welche aber eben so unbeträchtlich sind, als seine Beweise. Die wichtigsten davon will ich anführen, und beantworten.

1) Die älteren Reichsgesetze vor der Reformation können zur Entscheidung der erst lange darnach entstandenen Religionsirrungen nicht angewendet werden.

Die Beantwortung dieses Einwurfes kömmt auf die Frage an: Ob ein älteres Gesetz deswegen seine Wirksamkeit verliere, weil in der Folge sich Umstände zeigen, die

man dazumal nicht voraus sah, und ob die Religion das bürgerliche Band auflösen könne? Ich glaube, daß die Gültigkeit eines Gesetzes von den später erfolgenden Nebenumständen gar nicht abhänge, und dieses mit desto stärkerem Grunde, weil alle älteren Reichsgesetze auf die nachher erfolgten Religionsirrungen durchgehends anwendbar sind. Wollte man aber nach den öfters versuchten einseitigen Verdrehungen der Gesetze urtheilen, so bin ich vollkommen überzeugt, daß beynahe kein einziges mehr wirksam seyn müßte, weil der Auslegungsgeist an allen schon Versuche gemacht hat.

2) Die erfolgte Reformation führte eine gänzliche Gleichheit beeder Religionsverwandten ein. Und der Westphälische Frieden hob alle Uebereinstimmung in Religionssachen auf. Also kann ein evangelischer Beysitzer mit den Katholischen nicht votiren, weil seine Religionsgenossene sonst überstimmet würden.

Wer die Geschichte der so genannten Reformation aufmerksam ließt, wird sich von dem Ungrunde dieser Einwendung bald überzeugen. Die Reformation veränderte den politischen Stand, und die Gesetze des Reiches keineswegs. Die Herren Protestanten erkannten den Kaiser noch immer als ihr einziges Oberhaupt, sie bezeigten auch dazumal, als Unterthanen des Kaisers und Reiches, ihrem Oberherrn alle gehörige Folgeleistung, nur in geistlichen Sachen glaubten sie sich beschwert, und wollten eine Veränderung bewirken.

Der Westphälische Frieden sagt Art. 5. §. 1. In so weit diese Gleichheit *formæ Reipubl. Constit. Imperii, & præsenti conventioni conformis est.* Es bleibt also dem ungeachtet die alte Reichsverfassung und Gültigkeit der Gesetze; und folglich auch das Verbot, die evangelischen Assessores an die einseitigen Conclusa zu verbinden.

3) Wenn durch den Uebertritt eines evangelischen Beysitzers zu den Katholi-

tholischen das Mehrere gemacht werden könnte, so würde es auf dem Eigensinn einer Privatperson beruhen, das Interesse des ganzen Körpers zu untergraben.

Dieser Vorwurf gehet nicht die höchsten Reichsgesetze, sondern alle Gerichte an. Wo immer die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag giebt, beruhet es nur auf einem, die Gleichheit aufzuheben. Es wundert mich, daß Herr Moser seinen prot. Assessoren so wenig Rechtschaffenheit und Patriotismus zutrauet, um zu glauben, daß wenn einer zu den Katholischen übergienge, er aus Eigensinn dem protestantischen Interesse schaden wolle. Ich glaube auch, daß in einem wohleingerichteten Staate nicht die Beförderung eines zum Theil schädlichen privat Interesse, sondern allein die Erhaltung des allgemeinen Besten das einzige Bestreben seyn müsse. Auf die von Herrn Moser angeführten Reichsgesetze verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die vorhergehenden Abschnitte.

4) Wenn gleich zugegeben wird, daß z. B. der churbayrische Assessor nicht Chur-Bayern präsentire, so stellt er doch einen katholischen Stand, und z. B. der Brandenburgische einen evangelischen vor; also müssen beede nach den Principiis ihrer Religionsverwandten votiren.

Da ich glaube, daß die A. C. keine andere, als in Reichsgesetzen ausdrücklich gebilligte (nicht aber durch einseitige Auslegung zu behaupten suchende) Principia verlangen werden, so folgt hieraus, daß der katholische Beysitzer eben sowohl nach dem klaren Buchstaben der Reichsgesetze in allen Fällen sprechen muß, als der protestantische. Und da in Justizsachen kein Glaube, weder auch die so genannten besonderen Principia statt finden, so bleibt den Beysitzern von beeden Religionen nichts übrig, als nach ihrer Ueberzeugung zu sprechen, zu welcher auf beyden Seiten die nämlichen Mittel vorhanden sind. Ist eine Stelle zweifelhaft, so weisen ihn die Gesetze

setze an, wo er sich hinwenden soll, um eine Erklärung zu erhalten.

5) Die kaiserliche Censur zu Wien ist so billig gewesen, den Traktat von den kaiserl. Reg. Rechten passiren zu lassen, in welchem pag. 273. gesagt wird: Wenn es um die Applikation des Westphälischen oder Religionsfrieden zu thun ist, so kann der Kaiser darinnen gar nichts für sich allein machen, sondern die Sache gehöret vor den versammelten Reichskonvent. Er hat einige Schlüsse des *C. E.* öffentlich kassirt, aber das kann er weder als oberster Richter, noch als Reichsoberhaupt.

Die Censur zu Wien ist nicht dahin bestellet, eines jeden einzelnen Scribenten übelgerathene Werke zu widerlegen, mithin kann sie dergleichen Sätze, welche ohnehin ein rechtschaffener Patriot nie gutheißen wird, ohne Bedenken passiren lassen; denn man hat auch zu Wien den philosophischen

Grundsatz, daß übertriebene und offenbar zudringliche Sätze die gegentheilige Wahrheit desto klärer an Tag legen. Der Kaiser würde den so genannten Concl. Corp. Ev. zu viele Ehre erwiesen haben, wenn er je eines kassiret hätte. Dann die deutsche Staatsverfassung weiß weder von einem Corp. Evang. etwas, noch auch giebt es ein Recht, einseitige Conclusa zu machen.

Da endlich die Bestimmung der kaiserlichen Censur nicht ist, durch ihre Billigung einen Satz reichsgesetzmäßig zu machen, so mußte man vielmehr schließen, daß sie diesen Satz habe stehen lassen, um Mosern in seiner Blöße darzustellen und seine Widersprüche zu entdecken Gelegenheit gemacht habe.

Ich glaube den Ungrund einer vorgeblichen Verbindung der Beysitzer hinlänglich gezeiget, und die wichtigsten Gründe des Herrn von Moser gesetzmäßig beantwortet zu haben. Dem ungeachtet ent-

enthalten seine zwo Abhandlungen noch eine große Menge unverantwortlicher Sätze, welche aber zu der Hauptfrage nicht gehörten, und deßwegen mit Stillschweigen sind übergangen worden.

enthalten seine zwo Abhandlungen noch eine große Menge unverantwortlicher Sätze, welche aber zu der Hauptfrage nicht gehören, und deswegen mit Stillschweigen sind übergangen worden.

N. III.

Von der
Benennung,
und den
Eigenschaften
des sogenannten
Corporis Evangelicorum.

N. II.

Von den Eigenschaften des sogenannten *Corporis Evangelicorum.*

In den vorhergehenden Abhandlungen haben wir die Regierungsform des deutschen Reiches überhaupt betrachtet, und bey dieser Gelegenheit der sich immer entgegengesetzten Religionstheile erwähnet; es scheinet also hier der Ort zu seyn, die innere Verfassung jedes derselben genauer zu untersuchen, und ihre Beziehung auf das ganze Reich sowohl, als auf das besondere Interesse der Stände aufmerksam zu erwegen.

Es ist unmöglich, einen zwischen zween Haupttheilen des Reiches strittigen Gegenstand gründlich zu untersuchen, ohne

Wahr-

Wahrheiten vorzutragen, welche einem derselben unangenehm seyn werden. Doch ist dieses kein Fehler des Schriftstellers, wenn er nur mit Behutsamkeit die Sache vorträgt, und sich von dem gehäßigen Partheygeiste (welcher leider unsere besten deutschen Schriftsteller auf Abwege verleitet hat,) nicht irre führen läßt.

Die Gelehrten der A. C. haben es sich von langer Zeit her gleichsam zum Gesetze gemacht, die Meynungen ihres Religionstheiles, sowohl von geistlich- als weltlichen Gegenständen, wider die Einwendungen der Katholiken eifrig zu vertheidigen; als auch die Sätze der letzteren heftig anzugreifen. Es kann seyn, daß die Kath. nicht immer das Recht auf ihrer Seite hatten, es ist möglich, daß einige ihrer wenigen guten Schriftsteller auf Abwege gerathen sind, oder von der Gewißheit ihrer Meynung zu sehr eingenommen, ihre Wahrheit nicht einleuchtend genug vortrugen; aber eben so leicht kann es auch seyn, daß die protestantische Gelehrte nicht immer die Wahrheit allein durch ihre Schriften auszubrei-

ten suchten, daß sie mehr aus Abneigung gegen die Katholischen, und aus Begierde zu widersprechen solche Meynungen verthei- digten, die sie, wenn sie aufrichtig sprechen wollten, selbst für gesetzwidrig erklären müßten. Dem seye nun, wie ihm wolle, so bleibt doch immer richtig, daß, wenn die Gelehrten der A. C. das Recht sich her- ausnehmen dürfen, die Reichs-Grundgesetze auszulegen, und die Meynungen des ande- ren Religionstheils zu prüfen, ja selbst eigenmächtig für ungültig zu erklären; die katholischen Schriftsteller nicht können geta- delt werden, wenn sie zur billigen Wieder- vergeltung die Meynungen der Protestanten untersuchen, und keine andere Auslegung der Gesetze annehmen wollen, als jene, welche von der gesetzgebenden Quelle un- mittelbar und allein herkömmt.

Dieser Freyheit bediene ich mich bey Verfassung gegenwärtiger Blätter, deren Absicht allein ist, meine Meynung zu sagen, ohne irgend wem beleidigen zu wollen; und sollte mich das unvermeidliche Schick- sal der Wahrheit treffen, sollte diese Schrift

beleidigen, so wäre mirs leid, aber ich würde deswegen keine Zeile wiederrufen, die das Insiegel der Wahrheit trüge.

Wenn man die gute oder üble Einrichtung eines besonderen Staates mit Grunde prüfen will, muß man ihn gegen das Ideal eines wohlverfaßten Staates halten, und dann läßt sich erst ein entscheidendes Urtheil fällen. — Wir haben das allgemeine Staats- und Völkerrecht, und können dieses zur Hauptprobe aller unserer Einrichtungen annehmen. Was immer wider die Verstattung desselben wäre, würde in keinem Falle in einem Staate einzuführen seyn, so wie im Gegentheile dessen Verordnungen, die Grundlage eines jeden wohleingerichteten Staates seyn sollen.

Nach eben diesem allgemeinen Staatsrechte ist es sehr begreiflich, daß in einem Staate eine Anzahl Bürger in besondere Vereinigung treten, auch allenfalls ihrer Versammlung einen beliebigen Namen beylegen könne, ohne daß dem Staat dadurch eine Gefahr drohe, wenn sie nur den Ge-

setzen

setzen nicht zuwider handeln, dem Ansehen des Oberhauptes nicht zu nahe treten, oder sich von den bürgerlichen Obliegenheiten nicht losmachen wollen.

Sobald aber solch eine Vereinigung einer eigenen, und von den übrigen Mitbürgern abgesönderten Freyheit sich anmaßet, der Obergewalt des Regenten sich entziehet, die Gesetze bald eigenmächtig ausleget, bald nach Belieben für unverbindend erkläret, wenn sie, kurz zu reden, einen besonderen Staat errichten wollen, alsdann ist es Zeit, daß der Landesfürst alle Gewalt anwende, diese Gesellschaft zu zerstreuen, um den allgemeinschädlichen Folgen vorzukommen, und alle übrigen Unterthanen sind verbunden, diese Absicht zu unterstützen, wenn sie den Untergang des Staates, und ihr gänzliches Verderben, weil es noch Zeit ist, abwenden wollen.

Diese Grundsätze, welche noch von niemand sind in Zweifel gezogen worden, lassen sich auf jeden Staat anwenden, in welchem so eine privat Gesellschaft anzutreffen wäre, und obgleich dieses Unglück das

deutsche Reich noch nicht getroffen hat, so wollen wir doch prüfen, wie die eigenmächtigen Grundsätze einiger Gelehrten, von den Vorrechten des sogenannten Corp. Evang. damit zu vereinigen sind. Diese Schriftsteller räumen nebst vielen ganz gesetzwidrigen Vorrechten, ihrem Religionstheile das Recht ein,

1) Sich den Namen eines Corporis Evangelicorum beyzulegen.

2.) Conclusa zu errichten, welche die A. C. verwandten Stände als Gesetze zu befolgen haben.

3.) Den Religions- und Friedensstand, und des anni decretorii zu handhaben, auch Protectoria, und Conservatoria ergehen zu lassen.

4.) In härtern Fällen, die Retorsion, Repressalien, und Selbsthülfe zu gebrauchen.

5.) Die Auslegung einiger Stellen des W. F. als zum Beyspiel des art. V. §. 31. und dergleichen.

6.) In Theile zu gehen, wenn sie es nöthig finden. Diese Sätze wollen wir der Ordnung nach untersuchen, und sehen, wie sie sich mit den Gründen des allgemeinen Völkerrechtes, mit dem Begriffe eines wohleingerichteten Staates, und mit der besonderen Verfassung unseres deutschen Reiches verbinden lassen.

I.

Wir haben bereits in der ersten Abhandlung erinnert, daß, so verworren auch die Grundsätze unseres Staatsrechtes immer seyn mögen, dasselbe doch den größ ten Theil ihrer Dunkelheit den Gesetzverdrehungen, und der privat Auslegung unserer Gelehrten zu verdanken habe. Die Handlungen derjenigen, welche durch Nichtbefolgung der Gesetze, durch gewagte Eingriffe in die Majestätsrechte, und durch Unterdrückung der mindermächtigen Mitstände sich

einigen privat Vortheil zum Schaden des ganzen Reiches zu verschaffen suchten; nebst der ungeheuren Menge gedungener Gelehrten, die sich nicht schämen Wissenschaft und Wahrheit in ihren Schriften zu mißhandeln; haben die Theorie des Staatsrechtes in die betrübteste Verwirrung gebracht; freuen sich aber vergebens, wenn sie glauben, die regelmäßige Verfassung des deutschen Staates durch solche Angriffe in eine ihnen beliebige Form herabgesetzet zu haben.

Sind nun die ungeheuren Träume eines Hypolitus, Mozambanus und ihrer Anhänger keiner weiteren Betrachtung würdig, ist die Verfassung unseres Reiches so regelmäßig, sind unsere vortrefflichen Gesetze hinlänglich, die Harmonie zwischen Haupt und Glieder, die Sicherheit, und das ebenmäßige Verhältniß der Stände zu gründen; wie kann man sich die Rechtfertigung eines unabgängigen Körpers erlauben? wie kann man nur gedenken, daß einem sich freywillig absönderenden Theile der Unterthanen die Ausübung einiger Majestätsrechte zukom-

kommen könne? wie soll man glauben, daß der so genannte Status in Statu mit dem Vortheile des deutschen Staates sich vereinbaren lasse? In dem Vorstellungsschreiben vom 14. April 1720 des Corp. Evang. an die kaiserl. Majestät wird zwar gesagt, daß in jedem bürgerlichen Leben mancherley erlaubte Absichten sind, um derentwillen einige sich besonders mitsam vereinigen könnten, und obschon die übrigen Glieder solcher bürgerlichen Gesellschaft nicht darzu gehören, so stünden sie doch alle zu dem allgemeinen Zweck der Sicherheit und Ruhe des Staates in Verbindung. Es wäre also nichts befremdliches, wenn in einem Staate sich mehr dergleichen Körper befinden. Und wenn solche Zusammensetzungen in allen bürgerlichen Gesellschaften zugelassen, und erlaubt sind, so könne denen freyen Ständen des Reichs, welche ohehin das Recht, Bündnisse unter sich und mit auswärtigen Mächten zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu machen unläugbar durch die Reichsge-

setze zustehe, diese Befugniß um so weniger abgestritten werden.

Allein, wer sieht nicht, wie wenig Grund diese Erklärung habe? Die im bürgerlichen Leben geduldete Vereinigungen haben keinesweges die Absicht, der Oberherrschaft des Landesfürsten sich zu entziehen, ihren Pflichten als Unterthanen sich zu widersetzen, und die allgemein verbindende Gesetze nach ihrem Belieben auszulegen. Sie haben nicht die Absicht, Majestätsrechte an sich zu reißen, und die übrigen Mitbürger durch Ausübung nicht befugter Vorrechte zu kränken. Gewiß, wenn in einem Staate solch eine Vereinigung gefunden würde, welcher Landesfürst würde, oder könnte sie dulden? Eine erlaubte Gesellschaft mag sich Körper, Zunft, Gesellschaft, oder wie es ihr gefällt, nennen, dem Staat gilt es gleich viel, er kann sie ungestört lassen; eine unerlaubte mag sich wie immer nennen, er läuft Gefahr, und muß sie zertrennen. Aus diesen Gründen haben sich des Kaisers Majestät in dem Commissionsdecret von 12. April 1720 wider die Ei-

gen-

genschaften, und Benennung des Corp. Evang. besonders aufgehalten und erkläret, es hätten sich dieselben gegen die Gestalt eines sich so nennenden *Corporis Evangelici*, folglich über dessen sich gebrauchenden *modum* bey dem ganzen Reich höchstens zu beschweren. Eine eben so merkwürdige Stelle findet sich in jenem pro Memoria, welches die Katholischen Stände an die A. C. Verwandte den 22. Junii 1752 erlassen haben, sie lautet also: Hiernächst aber haben sie sich bey dem Inhalt eben erwehnten *pro Memoria* gleich darüber höchlich zu verwundern gehabt, daß vorgedachte vortreffliche Gesandtschaften der A. C. nicht nur sich die Benennung eines besonderen Körpers zueignen, sondern auch denen Katholischen solche ebenfalls beylegen wollen. Da nun aber die diesseitigen *Principia* bekannt seyen', welche so wenig als die theure Reichsverfassung selbst von dergleichen besonderen *Corporibus* wissen, und vielmehr nach Anleitung des *art. V.* §. 52. des W. F. in solchen Fäl-

len, wo die Stände als ein *Corpus* nicht angesehen werden können, die Katholischen, dann die der A. C zugethanene, als besondere Theile betrachten, und man anmit weder den anderen Religionstheil *pro Corpore* erkennen, noch sich selbst davor geriren kann, so siehet man dieserwegen eben sowohl eine Reservation einzulegen, und dieses feyerlich zu widersprechen sich genöthiget.

Das angezogene Gleichniß von dem Rechte der Stände, Bindnisse zu schließen, ist nichtsweniger, als anpassend: dann man lese die hieher gehörige Stelle des J. P. art. VIII. § 2 in welcher ausdrücklich der Kaiser, und das Reich ausgenommen sind, salvo per omnia Juramento, quo quisque Imperatori & Imperio est obstrictus, so wird sich klar zeigen, daß dergleichen in den Gesetzen erlaubte, und dem Reiche nicht im geringsten nachtheiligen Bindnisse mit der angemaßten Vereinigung in einem besondern Staatskörper gar in keinen Vergleich zu nehmen sind.

Ge-

Gesetzt aber auch, es habe das denen Reichsständen gehörige Bindnißrecht mit dem sogenannten Corp. Evang. einige Aehnlichkeit, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß sich das Corpus keine anderen Rechte, und Vorzüge anmassen könne, als welche ihnen nach den Gesetzen zukommen, so wie ihre Handlungen der Majestät des Oberhauptes, der Verfassung des Reiches, und den gemeinen Pflichten gegen den Staat niemals zuwiderlaufen sollen.

Es ist keine von den katholischen Gelehrten nur erdichtete Aussage, wenn sie behaupten, daß das so genannte Corpus Evang. nicht selten solche Handlungen verübet, welche gleich denen wider den Kaiser und das Reich eingegangenen, und durch die Gesetze verbottenen Bindnissen sowohl der Natur eines jeden wohleingerichteten Staates, als auch der Verfassung des deutschen Reichs gänzlich entgegen sind. Nebst vielen anderen hiehergehörigen Stellen zeiget dieses das kaiserliche Commiss. Decret vom 21ten Jenner 1752 durch

fol-

folgende Worte: Es könnten allerhöchst dieselbe nicht billigen, daß unter dem Namen eines von dem katholischen Theil sich absöndernden Körpers die gesammte, der A. C. zugethane Stände einseitig und eigenmächtig die Reichssatzungen, insonderheit den Religions- und Westphälischen Friedensschluß, wie auch die Executions-Ordnungen durch neuerlich ausgesonnene Auslegungen die wahre Meinung derselben dahin ausdeuten wollen, daß am Ende weder Richter, noch Rechtssprüche, sondern allein Gewalt, und Beeinträchtigung der Stände untereinander Platz haben müßte.

Der Vortheil, welchen die A. C. Verwandten durch diese Vereinigung in einem Körper zu erhalten scheinen, hat einige auf den Gedanken gebracht, den katholischen Ständen ein gleiches zu rathen. Aber bey genauer Untersuchung zeigt sich, daß, wenn es auch möglich wäre, die in allen Fällen einander immer entgegengesetzten katholischen Stände zu vereinigen, der Ausgang dieses

Un-

Unternehmens den Umsturz des ganzen Reiches nach sich ziehen müßte. Es würden die auf solche Art entgegengesetzte zwo Partheyen keine Gelegenheit einander zu drücken vorbeylassen, die Gerechtigkeit würde von Gewalt und List geleitet, die Gesetze müßten ihre Wirksamkeit verliehren, und zuletzt würden die mächtigern Stände das Schicksal ihres Vaterlandes entscheiden.

Unterdessen könnte man dieser patriotischen Meynung leicht eine andere Wendung geben, wodurch ihre Ausführung möglich und ungemein nützlich würde. Es hat schon nebst vielen anderen, der vorige österreichische Directorial-Gesandte den Vorschlag gemacht, daß es von großen Nutzen wäre, wenn die katholischen Gesandschaften auf dem Reichstage öftere privat Conferenzen hielten, um sich sowohl über die gegenwärtigen als auch vorauszusehende Reichsangelegenheiten zu berathschlagen, um dadurch einige Gleichheit und Uebereinstimmung in ihren Schlüssen zu erhalten. Nun hat man dagegen eingewendet, daß die katholischen

Stände auf diese Art selbst einen besondern Körper ausmachen würden, da sie doch eine solche Vereinigung den Protestanten so übel nehmen. Aber aus einzelnen Zusammenkünften kann man auf Einrichtung eines ganzen Staatskörpers noch gar nicht schließen; es wäre nicht nothwendig, ein Directorium zu haben, wie Sachsen bey dem Corp. Evang. führet, man dürfte die verglichenen Meynungen weder mit dem Namen eines Conclusi Corporis Catholicorum belegen, noch ihnen die Kraft eines, alle katholischen Stände verbindenden Gesetzes einseitig einräumen; kurz, es wäre weder Umfrag, noch Protokoliren der Stimmen nöthig, weil diese Zusammenkünfte nichts anders als freundliche zum besondern Besten der Stände abzielende Unterredungen seyn sollten. Wie ungemein nützlich die Ausführung dieses Vorschlages wäre, erhellet auch noch daraus, wenn man das gegenwärtige Betragen der katholischen Stände mit demjenigen vergleichet, welches sie annehmen müßten, wenn sie ihr wahres Interesse mit Nachdruck und Vortheil besorgen wollten.

Gleich=

Gleichwie die A. C. verwandten Stände einen Körper ausmachen, welcher sich in keinem erheblichen Falle trennet, dessen Glieder mit Einigkeit, und nach angenommenen Grundsätzen handeln, und immer eine unveränderliche, und gleiche Absicht in ihren Unternehmungen sich vorzusetzen pflegen; so handeln die katholischen Stände nach einer ganz entgegengesetzten Politik. Man wird wenig Fälle zeigen, wo sie in ihren Meynungen nicht entgegengesetzt, in ihren Stimmen einig, in ihrem Interesse nicht getheilet gewesen sind. Die Protestanten haben allgemeine Grundsätze, nach deren Anleitung sie die vorkommenden Angelegenheiten des Reiches behandeln, und wodurch es ihnen nicht schwer fällt, in ihren Abstimmungen gleichsam aus einem Munde zu reden; die Katholiken hingegen sind in den Hauptgrundsätzen unseres Staatsrechtes uneinig, sie suchen, wenn es schon auf die Entscheidung ankömmt, eine Vereinigung unter ihren Mitständen, und da diese selten so spät kann erhalten werden, so müssen sie sich oft mit einem ih-

rem Interesse gerade entgegen laufenden Concluso zufrieden stellen.

Wie wahr diese ihnen nicht sonderlich zum Lob gereichende Aussage sey, beweisen leider die åltern sowohl als neueren Beyspiele. Bey Gelegenheit der letzten Kammervisitation war Bayern und Pfalz Anfangs auf der Seite der Protestanten, auch Maynz war unschlůssig, und hielt es mehr mit jenen, als mit dem Kaiser, und ihrem Religionstheile, ja selbst ein Bischof von Speyer widersetzte sich der auf dem Reichstage beschlossenen, und von dem Kaiser so eifrig betriebenen Ablősung der ersten Visitationsklasse, und wůrde vielleicht alles vereitelt haben, wenn nicht nebst den protestantischen Stimmen auch Churbrandenburg die Absicht des Kaisers unterstůtzet håtte. Wie kann man von so getheilten Reichsstånden sich einen Vortheil fůr das allgemeine Beste versprechen?

Wir haben uns unterfangen die Fehler der Katholiken anzugeben, nun wollen wir auch noch das Betragen der mindermåchtigen

tigen A. C. verwandten Stände prüfen, um durch Gegeneinanderhaltung eine gründliche Schlußfolge ziehen zu können.

So wenig auch die Eintheilung in mächtige und mindermächtige Stände in den Reichsgesetzen mag gegründet seyn, so wahr, und durch die Erfahrung bestätiget ist sie doch. Selbst protestantische Gelehrte bekennen, daß es bey ihrem Körper auf eine monarchenmäßige Macht ankomme, und daß die zween so genannten monarchischen Stände den ganzen Körper nach ihrem Wohlgefallen regieren. Jenen sey das Recht zu reformiren, das *Simultaneum*, und alle Auslegungen der Reichsgesetze verstattet, welche den mindermächtigen ausdrücklich verboten werden. Es ist befremdlich, daß diese die Augen nicht öffnen, und den offenbaren Verlust ihrer Freyheit lieber nicht sehen wollen, als auf erlaubte Mittel zu denken, dem Uebel abzuhelfen. Haben sie dann nicht, selbst in der letzten Kamm. Visit. Beyspiele genung, daß sie in Religions- sowohl als Justizsachen, ja so gar

in privat Angelegenheiten den Willen der zween Höfe Brandenburg und Braunschweig ohne Widerrede befolgen mußten? Wem soll dann mehr, als ihnen, an Unterstützung des oberstrichterlichen Ansehens, und der Aufrechthaltung der höchsten Reichsgerichte gelegen seyn? Die mächtigern Stände erhalten sich leichter durch ihre Gewalt, und vielleicht alsdann auch auf Unkosten der mindermächtigen, welche von dem Schattenbilde der Freyheit getäuscht, ihre doppelte Knechtschaft nicht gewahr werden.

Wenn sie sich einen wirklichen Schutz von ihrem Körper versprechen könnten, so wäre diese enge Verbindung in etwas zu entschuldigen; aber so haben sie leider nur zu viele Beyspiele, daß das Band der Religion nur ein Vorwand ist, sie desto sicherer zu unterdrücken, und um so ruhiger in der Abhängigkeit zu erhalten. Sie dürfen nur die Conclusa Corporis und die in denselben festgesetzten Grundregeln aufmerksam lesen, und solche mit den Handlungen der mächtigeren Stände vergleichen, um

zu sehen, wie die letzteren sich die Uebertretung aller angenommenen Grundsätze des Körpers, und jene Handlungen erlaubet haben, welche den mindermächtigen die schwereste Verantwortung zugezogen hätten. Wie ist Chur Brandenburg mit dem Herzog von Mecklenburg umgegangen? wie ist der Graf von Widerunkel behandelt worden? in welche Verlegenheit hat eben Brandenburg bey Ablösung der ersten Visitationsklasse den 1ten November 1774 seine Glaubensgenossene durch Vereinigung mit den Katholiken versetzet? Nach diesen so unläugbaren Beweisen, wie gefährlich die Lage der mindermächtigen Reichsstände sey, würde es sich wohl der Mühe lohnen, einige Vorschläge zu Verbesserung ihres Zustandes zu wagen. Und zwar scheinet der allernatürlichste dieser zu seyn: wenn sie auf die Seite des Kaisers treten, und ihren Schutz allein in Unterstützung seines Ansehens suchen wollten. Ich weiß zwar, daß einige ihrer Schriftsteller dagegen eingewendet haben, daß sie auf diese Art die Stimmfreyheit, und Unmittelbarkeit gänzlich verlieren würden; aber

das Beyspiel der Katholiken, welche zum Beweis ihrer Stimmfreyheit in den meisten Fällen auf die dem Kaiser, und ihrem Religionstheile entgegengesetzte Seite treten, scheint hinlänglich zu seyn, sie von dieser Furcht zu heilen. Nebst dem sind die meisten Majestätsrechte in ihrer Ausübung an die Einwilligung der Stände gebunden, mithin haben sie das wirksamste Mittel, sich von jeder Unterdrückung zu befreyen, selbst in ihrer Gewalt. Eben so wenig haben sie einen Verlust ihrer Unmittelbarkeit und Freyheit zu besorgen, weil das Interesse des Kaisers in Aufrechterhaltung der Freyheit und Unmittelbarkeit seiner Reichsstände beruhet.

Wenn man erwägt, wie vieles das Erzhaus Oesterreich für den Nutzen und die Erhaltung des Reiches von jeher unternommen hat; wie gefährlich es öfters mit den mindermächtigen Ständen ausgesehen hätte, wie nahe die höchsten Reichsgerichte ihrem Verfalle gewesen sind, wie großmüthig Oesterreich in Reichskriegen so wohl die ungeheuren Unkosten größtentheils

selbst

selbst bestritten, als auch so gar seine Länder den feindlichen Verheerungen preis gegeben hat, wenn man, sage ich, alle diese weltkündige Handlungen erwäget, so wird man sich die Frage leicht selbst beantworten können: Ob die Stände des Reichs von dem Erzhause, oder dieses von jenen einen Nutzen ziehen könne?

Es ist reichskündig, daß der Kaiser immerhin für die Aufrechterhaltung der Gesetze Sorge getragen habe, daß er privat Auslegungen unter keinem Vorwand gestatte, so wie er im Gegentheile die von dem ganzen Reiche durch ein ordentliches Reichsgutachten angesuchte Veränderung, oder Aufhebung eines Gesetzes immer zu bewilligen bereit gewesen ist.

Dieses gerechte Betragen desjenigen, welcher die Grundfeste der Gerechtigkeit, und der Schützer der Gesetze ist, darf von niemand mit Recht getadelt werden, weil sich kein Staat eine blühende Zukunft versprechen kann, in welchem die Gerechtig-

keit nicht geschützet, und die Gesetze nicht in ihrem gehörigen Ansehen erhalten werden.

Es hat Fälle gegeben, in welchen die Reichsstände zur Nichtbeobachtung eines Gesetzes die Entschuldigung brauchten: Daß dasselbe für die dermaligen Umstände nicht schicklich, oder auf gegenwärtige Zeiten nicht anwendbar seye. Diese Sprache schämen sich Lehrer des deutschen Staatsrechtes nicht zu führen, um damit die einseitigen Gesetzverdrehungen zu entschuldigen, und den Weg immer frey zu haben, diesen Vorwand auch auf andere Gesetze anzuwenden, deren Befolgung ihnen unbequem wäre.

Aber man durchgehe die ganze Reihe unserer Gesetze, man überlege ihren Sinn, und ich bin Bürge, daß dieser Vorwand wegfallen wird; denn jene Gesetze, die einen unmittelbaren Einfluß auf das Wohl der Stände, und die Verfassung des Reiches haben, sind weder veraltet, noch mit der gegenwärtigen Lage der Umstände unverträglich; so wie hingegen auf die Beobachtung derjenigen nicht gedrungen wird,

deren alleinige Beziehung in der Reichsverfassung der damaligen Zeiten bestehet. Es versteht sich aber von selbst, daß die Rede nicht von den veralteten Gesetzen seyn könne, sondern vielmehr von den neueren, deren Befolgung sich mit privat Vortheilen deswegen nicht vereinigen läßt, weil ihr einziger Endzweck nur das Beste des ganzen Reiches ist.

Mit eben so wenigem Grund hat man das Betragen des kaiserlichen Hofes angegriffen, welcher sich von den gesetzmäßigen und vorher wohlüberdachten Wegen durch keine Vorstellung hat irre führen lassen. Man klagte über die Partheylichkeit desselben, wenn er die Beobachtung eines Gesetzes nicht nach aller Strenge betrieben, oder dessen Uebertretung nicht nach möglichster Schärfe geahndet hat. Aber eben dieses ist ein Beweis, wie klug der kaiserliche Hof in seinen Handlungen vorgehet, wie vorsichtig er die Folgen seines Betragens überdenket, da er lieber die Beobachtung des Gesetzes nachsieht, als dieselbe durch

unzeitige Strenge der Gefahr auszusetzen, ihr ganzes Ansehen zu verlieren; wie dann solches nebst vielen Beyspielen, die aufgehobene Execution gegen Genua, wegen St. Remo, als auch die, in der Stadt Gelhausen Executionssache gegen Hanau, dem Churfürsten von Maynz aufgetragene Vermittlung klar beweiset.

Wenn wir nun alles, was in dieser Abhandlung enthalten ist, in Kürze zusammenziehen; so erhellet, daß die Benennung des Corp. Evangelicorum weder in den Reichsgesetzen gegründet, noch von den Kaisern zu keiner Zeit ist gebilliget worden; daß das getheilte Interesse, und die Uneinigkeiten der katholischen Stände bishero die größte Ursache derjenigen Uebel gewesen ist, worüber schon so lange, und so nachdrücklich geklaget wird; daß die mindermächtigen Stände den Verlust ihrer eingebildeten Freyheit nicht gewahr werden, und daß überhaupt kein anderes Mittel übrig ist, sie zu retten, als wenn sie an den kaiserlichen Hof sich anschließen, und durch Unterstützung dessen Ansehens auch ihr Bestes

zu-

zugleich betreiben wollten; und endlich, daß das Betragen dieses Hofes, so sehr es auch von einigen angegriffen, und als gesetzwidrig beschuldiget wird, dennoch so eingerichtet ist, wie es Vernunft, Politik, Gesetze, und das wahre Beste des ganzen Reiches erfodern.

N. IV.

Von den

Schlüssen

des sogenannten

Corporis Evangelicorum.

N. IV.

Von den *Conclusis* des sogenannten *Corporis Evangelicorum.*

Einer der wichtigsten Vorzüge, welche sich die A. C. verwandten Stände beylegen, ist das Recht Zusammenkünfte zu halten, und was in denselben ist beschlossen worden, durch die sogenannten Conclusa den Gliedern ihres Körpers bekannt zu machen.

Hierüber ist, so wie über den Gegenstand der vorigen Abhandlung vieles von beyden Theilen gestritten worden; und da die wiederholten scharfen kaiserlichen Commissions-Decrete kraftlos gewesen sind,

so

so kann man sich vorstellen, welchen Eindruck die privat Schriften der Gelehrten mögen gemacht haben.

Es ist hier nicht die Rede von jenen, theils ordentlichen, theils ausserordentlichen Zusammenkünften, welche, wie wir bereits vorhin erinnert haben, auch bey den Katholischen zu Beförderung der Einigkeit und des gemeinen Interesse mit großen Nutzen dürften eingeführet werden; sondern allein von den in denselben errichteten Conclusis, welchen die Kraft eines Gesetzes eigenmächtig beygelegt wird. Dahero irret sich Schauroth, (*a*) wenn er glaubt, daß das kaiserliche Commissions-Decret vom 4ten August 1715 wider solche einseitige Diktaturen und Berathschlagungen sich allein aufhalte, und daß die A. C. verwandten Stände in ihrer unterthänigsten Vorstellung vom 23ten May 1716 dieses Commissions-Decret standhaft widerlegt haben. Man muß

(*a*) In der Vorrede des dritten Theiles seiner Sammlung der Concl. Corp. Evang.

muß vielmehr aus ihrer Antwort schließen, daß sie die Kraft und unumstößliche Richtigkeit dieses Decretes überzeugend eingesehen, und deswegen sich gestellet haben, als wenn der Kaiser nur solche besondere Berathschlagungen und Zusammenkünfte meyne, welche nicht zum Schaden des Reiches, sondern nur zu Erhaltung ihrer privat Rechte abzielen. Es könnte wohl niemand im Ernste beyfallen, solche unschädliche Conferenzen zu tadeln, da dieselben selbst in den Reichsgesetzen gegründet sind; aber wenn unzuläßige Mißbräuche, schädliche Eingriffe in die Majestätsrechte, und Anzüglichkeiten einschleichen; so kann das Oberhaupt des Reiches diese Unordnung nicht ungeahndet lassen.

Man muß also wohl unterscheiden, wovon hier eigentlich die Rede ist: nicht von den besonderen Zusammenkünften, Berathschlagungen, und Schlüssen der A. C. verwandten Stände, sondern von der Art, wie man den Meynungen des Körpers die Kraft eines Gesetzes eigenmächtig beyzulegen

gen, und mit Nachtheil der übrigen katholischen Mitstände zu unterstützen suchet. Es wurden auch solche Conclusa in dem kaiserlichen Commissions-Decret vom 4ten August 1715 nur in so weit verworfen: Als man so gar in Justiz- und Partheysachen, mit solchen gemeinsamen Schlüssen, oder besonderen Vorschriften hervorgegangen, welche da nicht in den Schranken einer ehrerbietsamen Vorstellung, sondern mehrmalen in Vorwürfen und Eingriffen, nicht ohne Anzüglichkeit, und gleichsam mit Abhandel- und Urtheilssprechungen verfasset sind ꝛc.

Daß es wirklich Conclusa gegeben hat, welche diese gerechte kaiserliche Ahndung verdienten, beweiset nebst vielen anderen, auch jenes, welches die A. C. Verwandte bey Gelegenheit der K. G. Visitation den 19ten Decemb. 1713, wegen der kammergerichtlichen Jurisdiktion in geistlichen Dingen, und der entscheidenden Stimme des Kammerrichters ausgefertiget, von dem Kaiser aber in dem Commissions-Dekrete

vom 24sten May 1719 als eine Umkehrung guter Ordnung, und Anzettlung schädlicher Mißhelligkeiten, zum Verfall der deutschen Regierungsform mit allerhöchster Indignation für null, nichtig und ungebührlich erkläret, und verworfen wurde. Eben dieses Schicksal erfuhren auch die Conclusa in der Bertholdsgadner Emigranten-Sache, und in dem Streit zwischen der Reichsstadt Speyer und der bischöflichen Regierung daselbst, wo man so gar Protectoria, und Conservatoria ergehen zu lassen von Seite der Protestanten kein Bedenken trug; das kaiserliche Commissions-Dekret vom 12ten April 1720 enthält eine merkwürdige Stelle, die ich mich nicht enthalten kann anzuführen: . . . .

Eure kaiserl. Maj. müßten diese von einer ganz unbefugten Gewalt erlassene *Protectoria* und *Conservatoria* für allerdings unzuläßig, unordentlich, null und nichtig erkennen, mithin recht bekümmerlich ansehen, daß nun auch die alleinige *Jura & Reservata*

Majestatis Cæsareæ eben also gegriffen, und von einem Theil des Reichs ohne und gegen das höchste Oberhaupt eben so ohne Rücksicht der Sachen, und der Folge verfahren werden wolle, als sie kaum vor einem Jahre *circa potestatem legislatoriam*, & *judiciariam* wegen des einseitigen *Conclusi* auf der gemeinen Reichs-Visitation dero kaiserlichen Kammergerichts wären angegriffen worden. Dann Sie gnädigst willig gesteheten, daß Sie keineswegs zu begreifen vermöchten, was man dann mit dem Band des *Corporis Germanici*, dessen Satz- und Ordnung anderster, als wie solche sind, machen wolle, und auf welchen Grund und Absehen von einem Stand gegen den anderen, als ob kein Recht, Gesatz, noch kaiserliches Amt und Gewalt mehr vorhanden wäre, diese Rathschläge und gewaltiges Verfahren gerichtet seyn solle ꝛc.

Diese Gesinnung des Kaisers zeigt klar, daß Allerhöchstderselbe den A. C.

Ver-

Verwandten das Recht nicht absprehe, unter sich gesetzmäßige Conclusa zu machen; sondern sich nur wider diejenigen aufhalte, welche gegen die Verfassung und Ruhe des Reiches sind, und der oberstrichterlichen so wohl als gesetzgebenden Gewalt des Reichs-Oberhauptes widerstreben. Aus eben dieser Ursache nahm es der Kaiser mit Recht so ungnädig auf, daß die A. C. Verwandten sich angemaßet haben, für die Stadt Speyer Protectoria und Conservatoria so gar unter kaiserlichem Namen ergehen zu lassen. Daher stehet in dem kaiserlichen Inhibitorio vom 20sten April 1720: Daß man nicht begreifen könne, aus welchem Grund, aus welchem Recht, und Reichsgesetz oder Ordnung, aus was für Ursachen, oder zu welchem Ziel und Ende, auch von was Art deutscher Patrioten, solche Rathschläge und Beginnen herfließen, oder nöthig erachtet mögen, dannenhero und indem so gestalter Eingriff in die kaiserliche alleinige allerhöchste *Jura Majestatica*, & *Reservata Imperatoria*, zumalen in Sachen, in welchen wir

unser höchstes kaiserliches Richteramt nicht allein noch nicht entsaget, sondern kraft desselben allerseits die kaiserliche Hand angeleget, auch daß, und wie solches geschehen, den A. C. verwandten Gesandschaften zu Regenspurg unverborgen gelassen haben, gegen alle Reichssatzungen auf eine niemalen erhörte, uns allerdings unleidentliche, dem gemeinen deutschen Wesen aber den letzten Druck zu allem Umsturz gebende Weise unternommen seyn würde: So kann uns solches anders nicht, als höchst befremdlich, und allerdings empfindlich seyn, und müssen wir folglich dieses Unternehmen eines Theils des Reichs, auch anders nicht als höchst vermessen, unordentlich, und gegen alle Reichssatz- und Ordnungen, auch wider eines römischen Kaisers Majestät selbst anlaufend erkennen und ansehen 2c. Eben so lautet auch das an den Herrn Herzog von Würtemberg dieser Sachen wegen erlassene Inhibitorium.

Es bemühen sich zwar die A. C. Verwandten, in ihrem sogenannten Vorstellungsschreiben vom 16ten Novemb. 1720 zu beweisen: Daß die Schlüsse des *Corporis Evangelicorum* um so weniger einiger Cassation unterworfen seyn können, als ihre gegen einander gemachte, und unter ihnen allemal fest stehende Verbindungen den Reichsgesetzen gemäß seyn. Aber um die Welt hievon zu überführen, sollten ihre Schriftsteller bevor erweisen: daß sie das Recht haben Schlüsse zu machen, in welchen Protectoria, und Conservatoria aufgetragen, Selbsthülfe, und Repressalien vorgenommen, gesetzwidrige Verträge versichert, der Reichserecution sich zu widersetzen, auch die Reichsgesetze einseitig und eigenmächtig auszulegen beschlossen werden kann. Wenn sie dieses darzuthun im Stande sind, und dabey noch zeigen können: daß dergleichen Conclusa weder den Reichsgesetzen, noch dem Ansehen des Kaisers, und der Verfassung des Reiches entgegen sind, so ist das Recht unläugbar auf ihrer Seite, und wir

haben nichts weiter zu thun, als alle Reichsgrundgesetze, die so viele Jahre hindurch eine Stütze unseres Staates gewesen sind, mit einem male aufzuheben.

N. V.

N. V.

Von dem

Rechte,

den Friedens = und Religionsstand

zu handhaben,

auch

Protectoria und Conservatoria

auszufertigen.

N. V.

Von dem Rechte, den Friedens- und Religionsstand zu handhaben, auch *Protectoria* und *Conservatoria* auszufertigen.

Wenn wir die innere Verfassung des so genannten Corporis Evangelicorum genauer betrachten, so wird uns nicht mehr befremden, daß derselbe sich des Rechtes anmaßet, sowohl den Friedens- und Religionsstand zu handhaben, als auch in politischen, und Religionsfällen *Protectoria* und *Conservatoria* auszufertigen; welche Vorrechte eigentlich nur dem Oberhaupte des Staates allein zukommen sollten. Es ist bekannt, daß kein Reichsstand sich von

dem Körper trennen darf, daß dieser von allen, seine Mitglieder betreffenden Angelegenheiten Nachricht einverlange, und sich das Recht beylege, dieselben als häusliche Gegenstände des Körpers (res domesticas Corporis) zu behandeln, zu beurtheilen, und die Mitglieder hierüber zur Verantwortung zu ziehen; nun ist zuvor die Frage: in wie weit die Gesetze diese Anmaßung billigen?

In neueren Zeiten hat man diese befremdliche Sätze, bey Gelegenheit der Dierdorfer Kloster Bau Sache vorgebracht, und kein Bedenken gehabt beyzufügen: Daß ein Reichsstand, ohne Rücksprache und Genehmhaltung des *Corporis* in seinen Ländern nichts verfügen könne. Wer sieht nicht klar die Absicht dieses Begehrens? man will sich dadurch der mindermächtigen Stände ganz versichern, indem man dem Körper die Einsicht in ihre privat Verfassung einzuräumen trachtet. Aber man bedenke doch, daß der geringste protestantische Reichsstand eben so wohl Herr in seinem Lande ist, als der mächtig-

ste

ſie in dem ſeinigen, daß die Geſetze beeden gleich befehlen, daß ſie beede, als Stände, die Oberherrſchaft des Kaiſers erkennen müſſen, und daß dieſer unmöglich geſtatten kann, daß ein ſich ſo nennender Körper, ſich über die Glieder des Reiches einer beſondern, und ſolchen Gewalt anmaßet, welche ſelbſt dem Kaiſer nicht zukömmt. Die Folgen hieraus ſtehen deutlich in dem Commiſſions-Decrete vom 12ten April 1720: Daß dergleichen Rathſchläge, und gewaltſames Verfahren, dahingerichtet ſey, daß unter ſolchem Schirm und Beginnen des Körpers, nach und nach ein Stand von dem andern unterdrücket, und hernach aufgerieben, folglich in ſich *tota imperii compages* ſicherlich werde diſſolviret werden; welches wohl zu betrachten und zu beherzigen, Ihro Majeſtät alle große und kleine Stände insgeſammt, und einen jeden insbeſondere zu ſeinem, und gemeinem Heil gnädigſt wollten gewarnet, und erinnert haben. Zu dieſen Sätzen gehöret noch derjenige, wodurch man behaupten will: Daß ein Mitglied

glied des Körpers zu seyn, nicht auf der Person des Regenten, sondern auf dem Lande hafte, und folglich die Stände mit ihren Unterthanen das *Corpus Evangelicorum* ausmachen.

Es liegt hier die gefährlichste Folge sowohl für die einzelnen Stände, als für das ganze Reich verborgen; denn diesem zufolge ist der geringste Unterthan eben so wohl ein Mitglied des Körpers als sein Herr; der Körper eignet sich das Recht zu, alle Angelegenheiten der Glieder als häusliche Vorfälle zu behandeln, und der Landesherr darf ohne Rückfrage und Bewilligung des Körpers nichts unternehmen: also ist klar, daß den Unterthanen nicht allein der Weg zu allen Unordnungen offenstehet, sondern daß sie den Körper als eine gebiethende Instanz angehen, ihren Landesherrn daselbst belangen, und wider denselben (wie es schon geschehen ist,) die für einen Reichsstand so erniedrigende Vigilanz- und Manutenenz-Conclusa bewirken können; — welches alles aber nur allein die mindermächtigen Stände betrift, indem die

mäch-

mächtigeren Gewalt genug besitzen, ihre Unterthanen im Zaum zu halten.

Unsere Reichsgesetze, so wohl die älteren vor der sogenannten Reformation, als auch die neueren nach derselben, überlassen jedem Reichsstande die ihm vermöge der Landeshoheit zukommende Gewalt über seine Unterthanen, und die Freyheit, den Stand des Friedens und des Normaljahres aufrecht zu erhalten; und sollte etwan von Seiten der Unterthanen dagegen gehandelt werden, oder die Gewalt des Regenten nicht vermögend seyn, dem Uebel abzuhelfen, so weisen sie ihn an den Sitz der Gerechtigkeit, an das Oberhaupt des ganzen Reiches, nicht aber an ein den Gesetzen, dem Reiche und Kaiser unbekannten Körper, welcher sich die Ausübung der Majestätsrechte eigenmächtig zueignet. Es ist aber dieses Begehren des Körpers eine Folge von dem Satz: Daß sie alle Vorfälle ihrer Glaubensgenossen als häusliche Angelegenheiten betrachten wollen, eine Folge, welche, wenn sie wohl überdacht wird, den einzelnen Ständen wenig

nig Vortheil, und so gar beträchtlichen Schaden bringet. Denn wenn in was immer für einer Gesellschaft die angeführten Grundsätze sich nicht über alle Glieder gleichmäßig erstrecken, wenn ein Unterschied zwischen den mächtigen, und schwächeren gemacht, und jenen die Nichtbefolgung der Gesetze erlaubt, diesen aber die genaueste Beobachtung auf das schärfeste befohlen wird; welchen Vortheil darf sich wohl ein einzelnes Glied versprechen? Es sind auch Beweise genug vorhanden, welche die traurige Wahrheit dieser Aussage unterstützen könnten, wenn sie nicht für sich überzeugend genug wäre; die mindermächtigen Stände dürfen sich nur des Grafen von Wiedrunkel erinnern, um ihr Schicksal in seiner Geschichte zu erfahren.

Nicht minder bedenklich ist die Folge dieses Satzes für die Ruhe des ganzen Reiches. Denn wenn die einzelnen Stände, in Friedens- und Religionssachen, von den Befehlen ihres Körpers abhängen, so ist allerdings zu befürchten: daß dieselben zum Kriege möchten verleitet werden, so oft es

einem der zwey dirigirenden Stände belieben würde solchen anzufangen; und auf Beybehaltung der Neutralität dürften wohl die Glieder dieses Körpers nicht gedenken, so bald denselben an ihrem Beystande gelegen wäre. — Selbst die katholischen Stände müßten dem Begehren des Körpers nachgeben, weil der oben angeführte Grundsatz dahingehet: Daß es nicht auf die Person des Regenten ankömmt, um ein Mitglied des Körpers zu seyn, sondern nur auf das Land.

In allen so genannten Intercessions- und Interventions-Schreiben über die Religionsbeschwerden, suchen die A. C. Verwandten dieses vorgegebene Recht, den Religions- und Friedensstand zu handhaben, anzuführen; und es ist ihnen auch niemals das Recht abgesprochen worden, sich ihrer bedrückten Mitglieder durch Bitten und Vorstellungen anzunehmen; aber so bald Drohungen die Stelle der Gründe, und eigenmächtige Gesetzauslegungen die Beweise vertretten, so kann das Oberhaupt des

Reichs solche Zudringlichkeiten unmöglich gestatten.

Mir ist nicht unbekannt, daß die A. C. Verwandten in einem Intercessions-Schreiben an Chur Pfalz vom 17ten Jun. 1730. erkläret haben: Daß das *Corpus* seiner bedrängten Glaubensgenossen im Reiche sich kräftigst anzunehmen durch den Westphälischen Frieden *implicite* und *explicite* unläugbar, und deutlich auctorisiret sey; aber diesen Satz hätten sie mit Anführung der hiehergehörenden Stellen erweisen, und nicht bloß als ein Glaubensstück vortragen sollen. Denn man durchgehe das ganze Friedensinstrument, und ich bin Bürge, daß keine Stelle wird gefunden werden, in welcher dem oberstrichterlichen Amte etwas entzogen, und einem Religionstheile das geringste Vorrecht wäre eingestanden worden, welches den Gesetzen und der Verfassung des Reiches zuwider liefe.

Wenn wir nun zugeben, — wie es sich auch nicht bestreiten läßt, — daß die A. C.

Ver-

Verwandte das Recht haben, sich durch Bitt- und Vorstellungsschreiben für ihre Glaubensgenossene bey des Kaisers Majestät zu verwenden, so muß man im Gegentheile so billig seyn, einzugestehen, daß es alsdann von dem Willen des Kaisers, und der übrigen Stände abhänge, diesen Schreiben Gehör zu geben; und daß diese sich mit Recht über das Betragen der A. C. Verwandten beklagten, als sie sich wegen nicht angenommenen Vorstellungsschreiben so empfindlich beleidiget hielten. Gewiß, man kann die katholischen Stände nicht beschuldigen, als hätten sie den Vorspruch der Protestanten jemals ohne Grund oder mit Härte abgewiesen; vielmehr läßt sich aus Beyspielen erweisen, daß sie sich gleichsam zum Gesetze gemacht, ohne höchst wichtigen Ursachen kein Vorstellungsschreiben unbefolgt zu lassen, und wenn es doch die Umstände anders verlangten, ihr Betragen mit Anführung der Ursachen gleichsam immer zu rechtfertigen.

Wenn die Schriftsteller der A. C. Verwandten an jene Intercessionsschreiben

sich erinnern wollten, welche sie über den Zustand der Religion in Oberösterreich, Steyermark und Kärnten an die Catholiken erlassen, und was diese hierauf geantwortet haben, so würden sie selbst eingestehen müssen, daß gleich in dem ersten österreichischen Rescripte vom 17ten Sept. 1753. überzeugend dargethan worden, wie ungegründet einige rebellische Unterthanen sich über unleidentliche Religionsverfolgungen beklaget haben, da ihnen doch von dem Erzhause auf eigene Unkösten alle Bequemlichkeit zur Ausübung ihrer Religion verschaffet wurde, wozu Oesterreich nach reichskündigen Privilegien in keinem Falle gehalten wäre. Diese gemäßigte, und überzeugende Aeußerung begnügte den sogenannten Körper der Evangelischen nicht, sie erließen vielmehr ein neues Intercessionsschreiben, in welchem sie geradezu sich erklärten: es geschähe die Religionsbedrückung in den K. K. Erblanden auf eine in den neuern Zeiten der Christenheit unerhörte Weise 2c. und schämten sich nicht, die von den rebelli-

schen Unterthanen eingereichte Bittschrift als eine Beylage anzuhängen, in welcher nebst den pöbelhaftesten Ausdrücken, die katholische Religion als eine förmliche Abgötterey abgeschildert, und selbst die Person der Kaiserinn Königinn schimpflich mißhandelt wird. Welcher Landesfürst hätte solch eine Begegnung ungeahndet gelassen? — und doch gieng die Nachsicht der gnädigsten Monarchinn so weit, daß sie dieses Betragen als einen übertriebenen Religionseifer entschuldigte, und in einem neuen Rescripte die ganze Lage der Sache durch viele Beylagen erwies. —

Die A. C. Verwandten haben selbst die wahre Beschreibung jener Eigenschaften gemacht, welche ein solches Vorstellungsschreiben haben soll. Denn als der Kaiser in dem Commissionsdekret vom 4ten August 1715 die gesetzwidrigen Intercessionen der Protestanten scharf geahndet, so entschuldigten sich diese in ihrer allerunterthänigsten Vorstellung vom 23. May 1716. damit: daß ihre Intercessionsschreiben von einer ganz unschuldigen,

und mit jeder guten Staatsverfassung verträglichen Eigenschaft wären; von Beschuldigungen gegen Eure Majestät wäre *Evangelicis* abermal nicht das Geringste bekannt, dergleichen auch zu thuen ihnen niemals in Sinn gestiegen. Daß sie aber, wie sie in ihren so theuer erworbenen *Privilegiis per modum procedendi* sich gekränkt zu seyn mit Fundament erachteten, Euer Majestät allerunterthänigst Vorstellung thuen, dazu vermeynen sie *ex ipsa forma reipublicæ* unwidersprechlich befugt zu seyn; dadurch sie aber den Lauf Rechtens gegen Jemanden, wer der auch sey, weder zu hemmen, noch zu verlängeren, am wenigsten aber zu verkehren gedenken. Es finde sich aber auch hingegen in keiner einzigen Reichsconstitution verbothen, den Mitständen in billigen Sachen auf ihr Ansuchen mit unterthänigsten Intercessionalien, und Vorstellungen bey dem gesammten allerhöchsten Oberhaupte an die Hand zu gehen.

Wenn also die Intercessionsschreiben der A. C. Verwandten alle diese erforderliche Eigenschaften besitzen, so wird weder der Kaiser noch die katholischen Stände wider dieselben die geringste Einwendung vorbringen.

Wollen wir zum Schluß die Sätze des Körpers in Kürze zusammenfassen, so ergiebt sich: daß ein Mitglied des Körpers zu seyn auf dem Lande hafte; daß der Religionsstand mit dem politischen und ökonomischen in genauer Verbindung stehe; und daß der Körper alle Angelegenheiten seiner Glieder einzusehen und zu behandeln das Recht habe. Die Folgen hievon mag jeder Unpartheyischer selbst beurtheilen.

N. VI.

Von der Selbsthilfe, Retorsion, und den Repressalien.

N. VI.

Von dem Rechte der Selbsthilfe.

Man hat über die Zuläßigkeit der Selbsthilfe, Retorsion und Repressalien bereits so vieles geschrieben, daß es überflüßig scheinen sollte, sich dabey aufzuhalten, und unmöglich etwas neues darüber vorzutragen; — da aber die Ordnung gegenwärtiger Schrift diesen Weg uns führet, so wollen wir in Kürze die Behandlung dieses Gegenstandes vornehmen.

In jedem wohl eingerichteten Staate ist das Recht des Krieges sowohl, als die Entscheidung aller Streitigkeiten

der Unterthanen allein dem Oberhaupte aufgetragen. Ich würde zu viel Mißtrauen in die Kenntnisse meiner Leser verrathen, wenn ich diese bekannten Sätze noch erweisen wollte. — Jeder kann sich leicht einbilden, wie unordentlich eine Privatfamilie verwaltet würde, wenn es jedem Gliede derselben frey stünde, sich selbst Recht zu schaffen, oder den Beleidiger mit gleicher Münze zu bezahlen. Ein Staat ist eine große Familie, und was im Kleinen Unordnung nach sich zöge, könnte im Großen noch viel weniger angewendet werden. Man kann hierüber die Beweise vieler Schriftsteller des deutschen Staatsrechtes lesen, welche aus den Gründen der Vernunft, und des allgemeinen Staatsrechtes die Unzuläßigkeit der Selbsthilfe und Repressalien erprobet haben; ich bin gezwungen, mich Kürze halben darauf zu berufen. Die regelmäßige Verfassung des deutschen Staates, und die für die allgemeine Sicherheit aller Glieder sorgfältigen Gesetze, scheinen eben so wenig, als die Gründe des allgemeinen Staatsrechtes, die Selbsthilfe zu gestatten. Die Zeiten des Faust-

rech-

rechtes sind zu unserem Glücke vorbey, jene Zeiten, wo die Gesetze von den Waffen abhiengen, und das Recht eine Beute des Stärkern war. Dazumal waren Selbsthilfe, Repressalien und Retorsion gewöhnlich; Deutschland hatte so viele Feinde, als sie Bürger zählte, war aber zugleich ihrem gänzlichen Verfalle nahe. Rudolph I. erkannte die Nothwendigkeit einer guten Ordnung, und that durch Aufhebung der Befehdungen, durch Zerstörung vieler Raubschlösser mehr, als man von seiner Zeit hoffen konnte. Den wahren Grund aber zu der Ruhe und inneren guten Verfassung des Reiches hat Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 geleget, und von dieser Zeit an sind alle eigenmächtige Rechtsertheilungen durch die Gesetze auf das nachdrücklichste verbothen worden. Es ist also klar, daß man von den Unordnungen jener ersteren Zeiten vor dem Jahre 1495 auf unsere gegenwärtige in keinem Falle schlüßen, oder die damals zum Unglücke des Reiches üblich gewesenen Befehdungen als eine Entschuldigung der Selbsthilfe gebrauchen könne.

Der

Der Westphälische Friede Art. XVII. §. 4. 5. 6. 7. entscheidet unsere Frage klar. Denn in dem §. 4. wird verordnet, daß, wenn Jemand sich der Execution dieses Friedens widersetzen, oder einen bereits Restituirten, neuerdingen belästigen sollte, solcher die Strafe des Friedensbruches verdiene; der Friede selbst aber nach §. 5. doch in seiner Kraft verbleiben solle. Es sollen ferner jene, welche Theil an diesem Frieden nehmen, verbunden seyn, alle Verordnungen desselben, ohne Rücksicht der Religion, gegen wen immer zu schützen. Wofern aber ein Punkt des Friedens von Jemand ist übertreten worden, sollte der beschädigte Theil den Uibertreter von seinem Unternehmen abmahnen, die Sache selbst aber entweder durch einen Vergleich in Güte beylegen, oder dem Ausspruche der Gerichte überlassen. Sollte sich hingegen der Angreifer durch ganze drey Jahre weigern, den Weg der Güte, oder des Rechtes zu gehen, so sind alle, die an diesem Friedensschlusse Theil nehmen, gehalten,

dem

dem Unterdrückten nach vorher geschehener Anzeige, mit Rath oder Waffen beyzustehen. Ferner heißt es §. 7. Keinem Reichsstande sey es erlaubt, sein Recht mit Gewalt oder Waffen durchzusetzen; sondern jeder solle bey schon obwaltenden, oder zu entstehenden Uneinigkeiten den Ausspruch des Gerichtes abwarten; wer dagegen handelt, sey des Friedensbruches schuldig. Wer sieht nicht, daß dieses Reichsgrundgesetz nur zwey Mittel billige, die entstandenen Uneinigkeiten beyzulegen, entweder die Güte oder die Klage: jedes andere wird ausdrücklich verbothen, und mit der Strafe des Friedensbruches beleget. Doch ist noch ein Fall zu untersuchen, in welchem die Selbsthilfe erlaubet seyn solle; und diesen entscheidet das kaiserl. Commissionsdecret vom 21ten Jäner 1752. wenn nämlich einer den verglichenen *annum normalem* durchaus nicht erkennen, noch nach demselben restituiren, oder doch nach der Hand wiederum zufahren wollte, den Restituirten aus dem Besitze zu werfen,

sen, und wenn er weder Güte noch Recht annehmen will, mithin sich dadurch eines Friedensbruches schuldig machet, und als einen Feind darstellet, als welches zu der Zeit, da die Restitution nach dem *anno normali* zu betreiben gewesen, von ein oder anderm sonderlich mächtigen Stand des Reiches billig zu befürchten war &c. &c. Da aber die Selbsthilfe aufhöret unerlaubt zu seyn, sobald sie von den Gesetzen zugestanden wird, so kann der angeführte Fall eben so wenig wider uns beweisen, als der Art. VIII. §. 16. und 20. der Wahlkapitulation, in welchem die Selbsthilfe besonders erlaubet wird; denn die Ausnahme, wie das Sprüchwort lautet, begründet die Regel in nicht ausgenommenen Fällen. „ Aber man beruft „ sich noch auf Art. XVII. §. 3. des J. P. „ in welchem verordnet wird: daß gegen „ diesen Frieden, und dessen Artikel, „ weder geistliche noch weltliche, we„ der allgemeine noch besondere Rech„ te, Privilegien, Edikte, Nachlässe „ &c. angeführt, gehört und zugelassen

„ wer-

„ werden sollen; wenn nun, sagen sie, „ der Weg Rechtens in Religionssachen „ offen stünde, so müßte man sich ja auf „ Gesetze berufen können. Dieses aber ist „ ausdrücklich verbothen; also bleiben nur „ zween Mittel in solchen Fällen übrig: „ Güte, oder Gewalt, aber nicht die „ rechtliche Entscheidung.“

Aber die angeführten Stellen dieses Friedens haben eine ganz andere Bedeutung; denn der §. 3. will nur sagen: wenn sich wer immer an den verglichenen Besitzstand des Normaljahres nicht halten, unnöthige Ausflüchten vorbringen, zu restituiren sich weigern, und dem Friedensschlusse nicht nachleben wollte, so sollen alle dergleichen Vorwände nicht geachtet werden, und es bey der Verordnung des Normaljahres sein Verbleiben haben. Eben so werden auch die gemeinen Rechtsklagen in petitorio und possessorio nicht angenommen, es sey denn, daß eine sattsam gegründete und erhebliche Beschwerde gegen den Stand des Normaljahres sich zeige, wo sodann beede Theile hierüber ordnungsmäßig vernommen,

und

und so hin, wie in anderen summarischen Sachen, Mandaten, oder Exekutionen, sollen zuerkannt werden.

In dem §. 4. wird gemeldet, daß in jenen Fällen, wo jemand der Restitution sich widersetzet, oder einen bereits Restituirten belästiget, und also sich eines Friedensbruches schuldig machet, die Execution nach den Reichsgesetzen beschlossen, und befolgt werden solle, in welchem Falle die Gesetze, und selbst der westphälische Friede Art. XVI. dem Kaiser allein sowohl die Wiedererseꝛung (restitutio) als auch die Exekution überlassen haben. Da nun überhaupt jede Exekution eine vorhergehende Befragung des angreifenden Theiles, und genaue Kenntniß der That voraussetzet; so kann auch bey solchen Religionsbeschwerden der rechtliche, und in dem summarischen Verfahren übliche Weg unmöglich versperret seyn. Wenn also die Exekution sowohl nach der natürlichen Einrichtung einer jeden Staatsverfassung, als auch nach unseren Reichsgesetzen, dem Oberhaupte allein zukömmt; so ist es gewiß höchst befremdlich,

lich, wie einige Schriftsteller haben behaupten können, daß, wenn das sogenannte factum possessionis in anno normali noch eine vorhergehende Untersuchung brauche, dieselbe allein jenen Ständen überlassen sey, welchen die Execution aufgetragen worden. — Der jüngste R. A. §. 124 widerleget hinlänglich die Meynung: Daß für die Religions = Beschwerden alle Rechtswege versperret sind; dann da in demselben beschlossen worden: für die künftige Revisiones, welche in geistlichen, oder Religionssachen gesuchet werden möchten, den *effectus suspensivus* noch so lang zu lassen, bis auf bevorstehendem prorogirten Reichstag man sich hierüber ebenmäßig eines anderen vergleichen wird: so folgt hieraus, daß in geistlichen und Religionsklagen zwar eine summarische, doch aber genugsame Untersuchung der angebrachten Beschwerden gestattet werden müsse; weil sonst in solchen Fällen der effectus suspensivus hätte beygelegt werden können; und es ist wohl zu merken, daß die A. C. Verwandten, ungeachtet aller Widersprüche bey Errichtung

dieses Reichsgesetzes allein darauf gedrungen haben: daß den Revisionen und geistlichen Sachen, der effectus suspensivus so lange zu lassen sey, bis man sich, (welches noch nicht geschehen ist,) bey dem bevorstehenden Reichstage, eines anderen vergleichen würde.

Hieraus erkläret sich jene Stelle Art. I. §. XI. der Wahl-Kapitulation, in welcher der Kaiser verspricht: *In causis religionis* keineswegs Processe zu verstatten, sondern darinnen lediglich oberwähnten Reichsgesetzen nachzugehen. Denn da wir gezeigt haben, daß die Reichsgesetze in Religionssachen zwar keine ordinäre Processe, oder rechtliche Weitläuftigkeiten gestatten, wohl aber eine summarische und hinlängliche Untersuchung, folglich auch alle bey dem summarischen Verfahren den Reichsgesetzen gemäße Rechtsmittel nicht allein zulassen, sondern auch als eine bey jeder Exekution nothwendig vorausgehende Bedingniß anbefehlen; so kann man hieraus den Sinn der angeführten Stelle leicht einsehen, welcher allein

auf

auf den in Religionssachen nicht üblichen gemeinen Proceß, und auf jene Religionsfälle gehet, die im Westphälischen Frieden, im Nürnbergischen Exekutionsreceß, und anderen Reichs-Constitutionen bereits sind entschieden worden, wie solches der W. F. Art. V. §. 54. 56, der neueste R. A. 124. 193, die Reichshofraths-Ordnung I. T. §. 2. W. K. Art. XXVII. §. 3. hinlänglich bezeugen.

Wenn es nun also klar erwiesen ist, daß jede Exekution eine summarische Untersuchung der That voraussetzet, und alle Exekutionen in Religionssachen dem Kaiser allein zustehen, so erhellet: daß der W. F. die Selbsthilfe, und jede eigenmächtige Gewaltthätigkeit nicht allein ausdrücklich verbiethe, sondern die gekränkten Reichsstände an ihren obersten Richter, zur Abhelfung ihrer Beschwerden verweise. Dieses zeigt sich noch, zum Ueberfluß, aus jenem oben angeführten Fall, in welchem dem gravirten Stand erlaubt ist, sein Recht mit gewafneter Hand zu behaupten, und alle übrige die Freyheit haben, ihm beyzuste-

hen; außer diesem bleibt die im W. F. Art. XVII. §. 7 und Art. V. §. 1. festgestellte Regel, daß keinem Stande erlaubt sey, sein Recht mit Gewalt und Waffen zu suchen, sondern in allen übrigen Fällen die richterliche Entscheidung abzuwarten.

Nach diesen klaren Gesetzen haben die Kaiser zu allen Zeiten die von den A. C. Verwandten unternommene eigenmächtige Gewaltthätigkeiten, als gesetzwidrig und unzuläßig erkläret, und geahndet. So, zum Beyspiel, wurden die bey Gelegenheit der Churpfälzischen Religions-Veränderung von den A. C. Verwandten gebrauchten Repressalien in dem Commissions-Dekret vom 12ten April 1720 vor Reichsconstitutionswidrig erklärt und kassirt; und die in der hohenlohischen Religionssache wirklich angewandte Selbsthilfe in dem Commissions-Dekret vom 22ten Jäner 1752, als ein rechtloses, ganz neuerliches, und vorhin unerhörtes Beginnen, entkräftet, und verworfen.

Ich glaube diese Abhandlung nicht besser schließen zu können, als mit den Worten des Commissions-Dekrets vom 22ten Jäner 1752: Welch unglücklicher Zustand im Reich würde seyn, wenn denen mächtigeren Ständen des Reichs eine solche Selbsthilfe zugestanden werden müßte, insonderheit da denen sämmtlichen Ständen des Reichs nicht unbekannt seyn kann, daß behauptet werden wolle, so gar in politischen Ansprüchen, welche aus dem Westphälischen Friedensschluß, und etwa aus Verträgen, die in denmselben gut geheißen worden, herkommen, habe die Selbsthilfe statt; wo würde ein Stand des Reiches sicher seyn, daß ein Mächtigerer nicht einen dergleichen Anspruch auf die Bahn bringen, und sich selbst würde helfen wollen:

N. VII.

Von dem
Rechte,
zu reformiren,
und dem
unschädlichen Simultaneum.

N. VII.

Von dem Rechte zu reformiren, und dem unschädlichen Simultaneum.

Das Recht zu reformiren, und die unschädliche Einführung einer, in dem Normaljahre nicht ausgeübten Religion, sind noch immer ein Gegenstand, über welchen die Schriftsteller beyder Religionen sich, ihre wechselseitigen Meynungen, durch gelehrte Werke zu widerlegen suchen. Wir haben eine nicht geringe Anzahl solcher Stritschriften, über die wichtigsten Gegenstände des deutschen Staatsrechtes, aber nicht jeder hat die erfoderlichen Eigenschaften dieselben mit Nutzen zu lesen, und nur wenige bürden ihrer Geduld die schwere Last auf, in lateinischen Quartbänden die Ent-

scheidung einer Frage zu suchen, deren Beantwortung man sonst berechtiget wäre, von der klaren Anordnung des Gesetzes allein zu erwarten. — Dieses hat mich verleitet, einen Versuch zu wagen, ob sich die ganze Lehre, von dem Rechte zu reformiren, und dem unschädlichen Simultaneo, nicht kurz, und doch faßlich vortragen ließe. — Meiner Meynung nach kömmt es hier nicht auf Beantwortung der Frage überhaupt betrachtet an; sondern sie muß in drey untergeordnete Fragen abgesöndert werden, und erst von deren Entscheidung ihre rechtliche Abfertigung erhalten. Denn es fragt sich hier:

I. Ob das Normaljahr eine Regel ist, oder eine Ausnahme?

II. Was der W. Friede in Ansehung des Rechtes zu reformiren anordne? und

III. Ob einem Reichsstande, der seine Religion verändert, erlaubt ist, neben der im Normaljahre üblich gewese-

wesenen Religion, auch seinen Glaubensgenossen die Ausübung der ihrigen einzugestehen?

Die erste Frage läßt sich aus der Geschichte und den Reichsgesetzen überzeugend beantworten. Das Recht zu reformiren ist bey den deutschen Reichsständen ein Theil der Landeshoheit, und wurde in ersteren Zeiten von ihnen mit unumschränkter Gewalt ausgeübet. (*a*) Der im Jahre 1555 ge-

---

(*a*) Hierüber haben geschrieben: Casp. Barthel de Jure reformandi antiquo & novo, 1744. Pet. Banniza de Jure reformandi singulis imperii civitatum incolis, aut etiam majori civium parti non competente, 1744. Meditationes de origine, indole, effectibus atque historia juris reformandi, 1728. Grundriß des sogenannten Juris reformandi, 1757. Zusatz zu demselben, 1758. Documenta historica de regula territoriali, sive de sic dicto jure reformandi, 1757. Begriff deren, von einigen protestantischen Scribenten verdreheten §. §. 30. 31. Art. V. P. O. 1758. Verdrehung des nudi facti possessionis anni normalis,

geschlossene Religions- und 1648 errichtete Osnabrücker Friede schränkten dieses Recht in manchen Fällen zwar ein, doch aber so, daß in allen übrigen die hergebrachte Freyheit ihnen nicht ist benommen worden.

Die §. §. 15. 16. 24 des Religionsfriedens beweisen unumstößlich, daß den Reichsständen das Recht zu reformiren in seiner ganzen Vollkommenheit durch dieses Reichsgesetz eingestanden, und ihren Unterthanen das Recht auszuwandern allein eingeräumet wird. Der W. Friede bestättigt nicht allein Art. V. §. 1. den Religions-Frieden, sondern erkläret auch das Recht zu reformiren, für ein mit der Landeshoheit verbundenes, und bis auf diese Zeit von

malis, 1758. Pacificatio Westphalica, 1759. Nachrichten von denen die Gewissensfreyheit, und das Religions-Exercitium deren Unterthanen betreffenden Friedenshandlungen von 1555 bis 1648. Regensp. 1759. und unzählige andere.

von den Ständen allgemein ausgeübtes Recht, durch die Worte Art. V. §. 30. *cum ejusmodi statibus immediatis, cum jure territorii, & superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat;* es wird also das Recht zu reformiren durch die Reichsgesetze denen Ständen ausdrücklich bestättiget.

Nun aber beschränkt der W. F. dieses bis dahin uneingeschränkte Recht in zween Hauptfällen: erstens durch Art. V. §. 31. (*b*) wenn nämlich die Unterthanen im Jah-

(*b*) Hoc tamen non obstante, Statuum Cathol. Landsassi, Vasalli, & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum, sive privatum August. Confess. exercitium anno 1624 quacumque anni parte, sive certo pacto, aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, *retineant id etiam imposterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.*

Jahre 1624 in dem Besitz der noch immer fortwährenden Religion gewesen sind; und zweytens durch §. 34, (c) daß sie in solchen Umständen auszuwandern nicht können gezwungen werden, sondern von dem Landesherrn in ruhiger Uebung ihrer Religion ungestört zu gedulden sind; es sind also diese beyden Stellen des W. F. als eine gesetzmäßige Ausnahme von der allgemeinen Regel anzusehen. —

Diese angeführten Gründe sind hinlänglich, die Frage zu entscheiden, ob das Normaljahr eine Regel, oder eine Ausnahme von derselben sey. Die gesunde Vernunft lehret,

(c) Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi, Augustanæ Confessioni addicti, ut & Catholici, August. Confess. statuum subditi, qui anno 1624 publicum, vel etiam privatum Religionis exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam, a domino territorii Religionem profitebuntur, & amplectentur, *patentienter tollerentur &c.*

ret, daß die Regel immer eher bekannt seyn müsse, als die Ausnahme; nun aber kömmt das Recht zu reformiren denen Ständen des Reichs nicht allein durch Herkommen und vermöge der Landeshoheit, sondern auch durch den Religionsfrieden zu: das Normaljahr hingegen ist erst lange Zeit darnach in dem W. Frieden eingeführet worden, und kann deshalben unmöglich eine Regel des ersteren seyn. Und aus dieser Ursache hat man bey den W. F. Conferenzen von dem Normaljahre nichts entscheiden wollen, bevor nicht das Recht zu reformiren ist in Ordnung gebracht worden. (*d*)

Eben so klar ist auch der Satz, daß in Rechtssachen niemal die Regel, sondern immer die Ausnahme müsse bewiesen werden. Da nun in dem W. F. Art. V. §. 31. denenjenigen, welche sich auf den Besitz in dem Normaljahre gründen, der Beweis aufgetragen wird, so erhellet: daß dieses Gesetz selbst das Normaljahr zu einer Ausnahme,

hin=

(*d*) Henniges ad J. P. Spec. IV. P. 466.

hingegen das Recht zu reformiren zur Regel machen.

Man pflegt zwar den Art. V. §. 33. des W. F. anzuführen, in welchem gesagt wird: Die Beobachtung des Normaljahres soll als eine Regel anzusehen seyn; aber dieser Artikel hat eine ganz andere Bedeutung, denn es ist in demselben von den privat Verträgen der Reichsstände mit ihren Provinzialständen und Unterthanen wegen Ausübung der Religion die Rede, und von diesen wird gesagt, daß sie der Verordnung des Normaljahres nicht zuwider seyn, sondern nach demselben als einer sicheren Regel sich richten sollen.

Aus dem Beweise dieses ersten Satzes läßt sich die Beantwortung unserer zweyten Frage leicht ableiten. Denn, ist das Recht zu reformiren die Regel, das Normaljahr hingegen die Ausnahme, so folgt nothwendig, daß die Reichsstände in allen jenen Fällen sich dieses Rechtes gebrauchen können, in welchen das Zieljahr keine Betrachtung fodert; und daß in einem solchen Falle nicht

das

das Recht zu reformiren, sondern der Besitz im Jahre 1624 von dem Gegentheile müsse erwiesen werden.

Man hat in den meisten Schriften über diese Frage vergessen, zwischen denen verschiedenen Gattungen der Religionsübung den gehörigen Unterscheid zu machen, und daher entstehen die Mißverständnisse, die sich sonst ohne große Mühe heben ließen. Es giebt eine öffentliche, und geheime, und eine alleinige Religionsübung (Exercitium Religionis solitarium); wenn nun von einer Stadt, oder von wem immer bewiesen wird, daß er in dem Jahre 1624 die öffentliche, oder privat Ausübung der A. C. gehabt habe, so darf der Landesherr das Recht zu reformiren gegen ihn nicht gebrauchen; sollte aber diese Stadt die alleinige Ausübung ihrer Religion aus eben diesem Grunde begehren, so wäre dieses als eine gewaltsame Auslegung des W. F. Art. V. §. 31, und als ein Eingriff in die Landeshoheit anzusehen, und der Landesherr würde wohl schwerlich

sein Recht zu reformiren sich benehmen lassen.

Einige Schriftsteller bedienen sich hier eines Beyspieles, das in der That einige Aufklärung geben kann. Wenn ein Landesherr einem andern das Recht ertheilet, in seinem Gebiethe öffentliche Märkte zu halten, jedoch nach der Art, wie sie in einem gewissen festgesetzten Jahre sind gehalten worden; wer wird hieraus mit Grund schlüßen, daß dem Landesherrn das Recht benommen sey, selbst Märkte zu errichten, oder andern diese Erlaubniß zu geben? und alles, was man mit Recht folgern kann, ist: daß der Landesherr den ersten in Ausübung des ihm ertheilten Rechtes nicht stöhren darf.

Eine fast gleiche Bewanndniß hat es mit dem Rechte zu reformiren; es kömmt den Ständen vermöge der Landeshoheit eben so zu, wie das Recht Märkte zu errichten, und wurde allein im W. F. Art. V. §. 31. durch das Normaljahr eingeschränkt; wodurch

durch den Unterthanen die Ausübung ihrer im Jahre 1624 bekannten Religion, die Bestellung der Consistorien, das Jus patronatus, und der Besitz aller dazumal inne gehabten Klöster, Kirchen, Stiftungen und Spitäler, in so weit sie solches zu beweisen im Stande sind, ist freygelassen; keineswegs aber dadurch den Landesherren das alte, in Gesetzen und Herkommen gegründete Recht zu reformiren benommen, oder ihnen die alleinige Ausübung ihrer Religion mit Ausschluß aller andern ist eingeräumet worden.

Die Wahrheit dieser Aussage zeigt sich auch durch genaue Zergliederung der hieher gehörigen Stelle des W. F.: denn wäre den Unterthanen die alleinige Ausübung ihrer Religion eingestanden worden, in welcher Absicht hätten die hohen Paciscenten so viele Umschweife gebrauchet, und eine Herzehlung aller einzelnen Theile gemacht, da doch mit einem einzigen Worte alles wäre ausgerichtet gewesen?

Man pflegt hier einzuwenden: daß der Begriff eines unschädlichen Simultaneum, und die durch das Normaljahr erlangten Vorrechte der Unterthanen mit einander nicht können vereinbaret werden. Denn wenn ich jemand die Freyheit ertheile, seine im Jahre 1624 allein üblich gewesene Religion ungestört auszuüben, die damals besessenen Klöster und Kirchen beyzubehalten, und gebe einem andern eben das Recht, seiner von jenem verschiedenen Religion öffentlich nachzukommen, so scheinet es nicht, daß jener ein besonderes Vorrecht vor diesem habe.

Aber die Folge dieses Einwurfes ist irrig, denn die Landesherren waren vor dem W. F. berechtigt, ihre Unterthanen fremder Religion aus dem Lande zu treiben; dieses Recht ist ihnen durch den Art. V. §. 31 beschränket worden: also haben die Unterthanen doch immer einen Vorzug, wenn gleich der Landesherr auch sei-

seinen Glaubensgenossen einen Platz in seinem Reiche gönnet.

Nun kommen wir zur Beantwortung der dritten Frage: Ob einem seine Religion verändernden Landesherrn erlaubet sey, neben der, im Normaljahre üblich gewesenen Religion, auch seinen Glaubensgenossen die Ausübung der ihrigen einzugestehen?

Da wir gezeigt haben, daß der W. F. Art. V. §. 30 dem Landesherrn das Recht zu reformiren vollkommen eingestehet, und nur §. 31 den Besitz im Jahre 1624 davon ausnimmt, so scheinet hieraus zu folgen, daß er allerdings das Recht habe, seinen Glaubensgenossen die Ausübung ihrer Religion zu erlauben, wenn er nur die Verordnung des Normaljahres nicht überschreitet, seine Unterthanen in ihrer Religion nicht störet, und ihnen die im Zieljahre besessenen Kirchen, Klöster 2c. nicht entziehet. — Denn, was bliebe wohl sonst dem Landesherrn von seinem so lange herge-

brachten Rechte zu reformiren übrig, wenn ihm das unschädliche Simultaneum benommen würde? — und wie könnten die Worte des W. F. Art. V. §. 1. 30 ohne in Widersprüche zu verfallen, ausgeleget werden? —

Aber diese angeführte Stellen sind nicht die einzigen, welche unseren Satz gesetzmässig erweisen. In dem Art. V. §. 27 wird der Fall angemerket: Wenn ein Reichsstand seine vor Menschen Gedenken verpfändete Landschaft wieder auslösen wollte, in welche der Pfandinhaber unterdessen seine Religion eingeführt hat, ob es ihm erlaubt sey, alsdann das Recht zu reformiren, uneingeschränkt auszuüben, und die bisher in Besitz gewesene Religion abzuschaffen? — Und in eben dieser Stelle wird entschieden: (e) Daß dem ein-

(e) Quae vero bona status Imperii sibi invicem pignoris jure, ante hominis memoriam

einlösenden Landesherrn das Recht zu reformiren allerdings zukomme, und er befugt sey, die öffentliche Ausübung seiner Religion einzuführen; die Unterthanen seyen gar nicht gezwungen, das Land zu verlassen, sollten aber doch wegen des öffentlichen Gottesdienstes einen Vertrag mit ihrem Landesherrn eingehen.

riam obligaverunt, in iis reluitioni aliter locus non datur, nisi possessorum exceptiones, & merita caussarum sufficienter examinentur. — — — Wenn nun, sententia reluitioni concedat locum, inque rem judicatam transierit, atque sorte numerata, restitutio subsequuta fuerit, domino quidem directo liberum esse debet, in hujusmodi terras oppignoratas, ad se reversas, suae religionis exercitium publice introducere; incolae autem, & subditi migrare, aut suam, quam sub priore possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant religionem deserere non cogantur; de publico vero suae religionis exercitio, inter ipsos, & reluentem dominum directum transigatur.

Man darf hier nicht einwenden: daß diese Stelle eine Ausnahme von der Regel wegen des Rechtes zu reformiren sey, und weil in diesem besonderen Falle dieses Recht dem Landesherrn ausdrücklich eingestanden worden, solches in allen übrigen nicht ausgeüber werden könne. Denn die Worte des Gesetzes sagen klar: dem Landesherrn ist es frey, seine Religion in den ausgelöseten Ländern einzuführen; die Unterthanen aber sollten ohngeachtet ihrer im Normaljahre gehabten Religionsübung bey dem Landesherrn durch Verträge die Bestättigung zu erhalten suchen. Auch zeigen dieses die W. F. Handlungen; (f) denn als Graf von Trautmannsdorf in seinem Aufsatze den Unterthanen die öffentliche Religionsübung in angeführtem Falle eingestanden hatte, befahl der Kaiser solches wegzulassen, weil

(f) Bey Meiern T. 5. p. 549. und T. 4. p. 540 - 569.

weil es als eine Verletzung der Landeshoheitlichen Rechte angesehen werden könnte.

In dem Art. VIII. §. 1. ist ein anderer Beweis unserer Meynung enthalten: (g) denn in demselben wird den Ständen des deutschen Reiches die feyerlichste Bestättigung aller ihrer Vorzüge, Freyheiten, und die freye Ausübung ihres Territorialrechtes sowohl in geist- als weltlichen Fällen eingeräumet; nun aber ist das Recht zu reformiren mit dem Territorialrechte unzertrennbar verbunden; (h) also kann ihnen dasselbe unter keinem Vorwande abgestritten werden; wie solches auch die Stände der

(g) — — — — Omnes ſtatus Imperii Romani in antiquis ſuis juribus, praerogativis, et privilegiis, libero juris territorialis, tam in eccleſiaſticis, quam politicis exercitio — — — horumque omnium poſſeſſione, vigore hujus transactionis ita ſtabiliti, firmatique ſunto, ut a nullo umquam, ſub quocumque praetextu, de facto turbari poſſint, vel debeant. —

(h) Art. V. §. 30.

A. C. selbst eingesehen haben, da sie (i) sprechen: wie die *jurisdictio territorialis* bey Churfürsten, Fürsten und Ständen das *jus exercendi religionem catholicam, et evangelicam regulariter* nach sich ziehe.

Die katholischen Stände haben im Jahre 1751 in einem Pro Memoria denen A. C. Verwandten unwidersprechlich bewiesen: daß sie (die A. C. Verwandten) von Zeiten des W. F. sich in fast unzähligen Fällen dieses Rechtes bedienet haben, und noch täglich bedienen, solchermassen, daß auch aus der zwischen beyden Religionstheilen festgestellten Gleichheit der ebenmäßige Genuß dergleichen in denen Reichssatzungen gegründeten, durch die Observanz bestättigten Rechtes, den Katholischen unmöglich versaget werden,

(i) Bey Londorp Act. Publ. T. V. L. I. C. 130. §. 24. p. 427.

den, noch es hiebey auf die neuerlich machende *contra proprium factum* gehende Auslegung eines Religionstheils ankommen kann; da, was hierunter durch gemeinen Schluß und Einwilligung zum Stand und Kraft eines Reichsgesetzes kommen, auch auf keine andere Weise wiederum aufgehoben, und geändert werden kann.

Die Geschichte biethet uns genug Beyspiele an, welche die Richtigkeit unserer Aussage bestättigen; und zwar gleich nach geschlossenem W. Frieden wollte der Erzbischof von Köln in der Stadt Hildesheim den Kapucinern eine ungebrauchte, öde Kirche einräumen; der Magistrat zu Hildesheim widersetzte sich aber heftig, und man schrieb an den K. geheimen Rath und bevollmächtigten Minister bey dem westphälischen Friedensschluß, Isaak Volmar, um eine Erläuterung; seine Antwort vom 6ten Junii 1649 enthält: (k) Daß der Municipal-

(k) In Rittmayers Vind. Jur. reform. P. I. Sect. 2. p. 12.

nicipalstadt Hildesheim die Capuciner zu vertreiben ganz nicht zukomme, sondern solche Gewalt von dem *Jure reformandi* abhange, welches keine Municipalstadt fordern könne, sondern nur den unmittelbaren Reichsständen alleinig gebühre, denen es gleich im Anfange des §. *quantum deinde* (30) bestättiget worden sey; also daß ein solcher Reichsstand in allem gegen seine Municipalstädte des *Juris reformandi* sich bedienen könne, in so weit es durch den neuen Frieden nicht abgestellet, oder eingeschränket worden wäre; und daß demnach der Bischoff von Hildesheim theils aus seiner bischöfflichen Gewalt, theils als ein Fürst des Reichs nach den Reichsgesetzen sowohl eine neue Kirche für die katholische Religion aufzubauen, als auch was immer für Religiosen, um alldort den Gottesdienst zu halten, anzunehmen befugt gewesen sey; nur daß er hiedurch den Magistrat, und die Burgerschaft in ihrem *Exercitio*

nicht

nicht stöhre. Es werden auch die A. C. Verwandte selbst gestehen müssen, daß ein zeitlicher Bischoff solches daselbst zu thun vor dem Westphälischen Frieden, nämlich nach der Verordnung des Religionsfriedens von 1555 berechtiget gewesen sey. Da nun aber diese Gewalt durch den neuen Westphälischen Frieden nicht benommen worden, so ist unstreitig der Schluß dahin zu machen, daß ihm diese Gewalt verblieben, und also dieser Fall aus der Disposition des *Juris communis* zu entscheiden sey.

Diese von einem berühmten Minister gegebene Erklärung sollte meiner Meynung nach wenigstens so viel Gewicht haben, um uns zu überzeugen: daß die deutschen Reichsgesetze keinen wichtigen Fall unentschieden gelassen haben, wenn wir dieselben ohne Vorurtheil und Absicht gebrauchen wollen, und daß, gleichwie man in vorigen Zeiten seine Zuflucht zu den Gesetzen genommen hat, man diesem Beyspiele auch

dermalen zum großen Vortheile der Justizpflege, und zur Einigkeit der Reichsstände zu folgen schuldig wäre.

Ende des ersten Theils.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paccassi, Johann von,

Beyträge zu dem deutscnen Staatsrechte

Wien 1783

J.publ.g. 570 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560657-7
VD18 14677792-001